

**Universität für Bodenkultur Wien**

University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna

**Departement für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Institut für Rechtswissenschaften



DIPLOMARBEIT

Strategien zur Weiterentwicklung von  
Umweltmanagementsystemen  
zu einer nachhaltigen Entwicklung

eingereicht von:

Petra Lehner

Betreuer:

Ao. Univ. Prof. Dr. Ruth-Elvira Groiss  
Univ.-Lektor DI Dr. Thomas Wiederstein

Wien, Mai 2009

---

*Lassen Sie uns alles daran setzen, dass wir der nächsten Generation, den Kindern von heute, eine Welt hinterlassen, die ihnen nicht nur den nötigen Lebensraum bietet, sondern auch die Umwelt, die das Leben erlaubt und lebenswert macht.*

Richard von Weizsäcker (\*1920), dt. Politiker

## **Danksagung**

Ich möchte mich bei meinem Betreuer Herrn DI Dr. Wiederstein und meiner Betreuerin Frau Dr. Ruth-Elvira Groiss für ihre große Unterstützung bedanken.

Recht herzlichen Dank an Herrn DI Dr. Wiederstein, der mir während der gesamten Arbeit mit Ratschlägen und Anregungen zur Seite stand. Besonders gilt mein Dank Frau Dr. Ruth-Elvira Groiss, die für mich immer ein offenes Ohr hatte und es mir ermöglichte, die Diplomarbeit in dieser Form zu gestalten.

Ein herzliches Dankeschön an meine Eltern, die stets hinter meinen Entscheidungen standen und mir die Möglichkeit für dieses Studium gegeben haben. Danke, dass ihr mir immer Mut gemacht habt. Danke für alles!

Außerdem möchte ich mich bei Helmut, meinem Bruder und allen Freundinnen und Freunden bedanken, die mich während meiner Studienzeit unterstützt haben und für mich da waren.

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Umweltmanagementsysteme .....</b>	<b>3</b>
2.1.1	Ursprünge .....	3
2.1.2	EMAS-Verordnung.....	4
2.1.3	ISO 14001.....	10
<b>2.2</b>	<b>Nachhaltige Entwicklung .....</b>	<b>12</b>
2.2.1	Ursprünge .....	12
2.2.2	Europäische Nachhaltigkeitsstrategie.....	15
2.2.3	Die österreichische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung .....	20
<b>3</b>	<b>VERANKERUNG DER UMWELTPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IN ÖSTERREICH .....</b>	<b>25</b>
<b>3.1</b>	<b>Umweltpolitik in der Europäischen Union .....</b>	<b>25</b>
3.1.1	Umweltaktionsprogramme der EU.....	28
3.1.1.1	Fünftes Umweltaktionsprogramm der EU (1993 – 2000).....	29
3.1.1.2	Sechstes Umweltaktionsprogramm der EU (2002 – 2012).....	32
<b>3.2</b>	<b>Umweltpolitik in Österreich .....</b>	<b>36</b>
3.2.1	Stellung der Umwelt in der österreichischen Verfassung .....	40
<b>4</b>	<b>INSTRUMENTE DER UMWELTPOLITIK.....</b>	<b>44</b>
<b>4.1</b>	<b>Ordnungsrechtliche Instrumente .....</b>	<b>44</b>
<b>4.2</b>	<b>Planerische Instrumente.....</b>	<b>45</b>
<b>4.3</b>	<b>Marktwirtschaftliche Instrumente .....</b>	<b>45</b>
4.3.1	Emissionshandel.....	47
<b>4.4</b>	<b>Kooperation .....</b>	<b>49</b>
<b>4.5</b>	<b>Information.....</b>	<b>50</b>
<b>4.6</b>	<b>Umweltpolitische Instrumente in Österreich .....</b>	<b>51</b>

---

<b>5</b>	<b>GESETZLICHE REGELUNGEN MIT FOKUS AUF EINE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND DEREGULIERUNG .....</b>	<b>53</b>
<b>5.1</b>	<b>Gesetzliche Regelungen .....</b>	<b>53</b>
5.1.1	Umweltmanagement.....	53
5.1.2	Gewerberecht .....	55
5.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	57
5.1.4	Wasserrecht.....	58
5.1.5	Forstrecht.....	59
5.1.6	Emissions- und Immissionsschutzrecht.....	59
5.1.7	Abfallwirtschaftsrecht.....	61
5.1.8	Umweltinformation .....	63
5.1.9	Umweltförderung .....	63
5.1.10	Bundesvergabe .....	65
5.1.11	Umwelthaftung .....	66
<b>5.2</b>	<b>Anknüpfungspunkte für Deregulierungsmaßnahmen .....</b>	<b>66</b>
<b>6</b>	<b>BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZU EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG .....</b>	<b>70</b>
<b>6.1</b>	<b>Betriebliche Umweltprogramme .....</b>	<b>70</b>
6.1.1	Prepare .....	70
6.1.2	Ökoprofit® .....	71
6.1.3	Österreichisches Umweltzeichen.....	72
6.1.3.1	Umweltzeichen für Tourismus.....	73
6.1.3.2	Umweltzeichen für Bildung .....	76
<b>6.2</b>	<b>Umweltmanagement.....</b>	<b>83</b>
6.2.1	Unterschiede und Gemeinsamkeiten der EMAS-V und ISO 14001 .....	84
6.2.2	Elemente eines Umweltmanagementsystems.....	85
6.2.3	Beteiligung an Umweltmanagementsystemen.....	90
6.2.3.1	EMAS.....	90
6.2.3.2	ISO 14001.....	99
6.2.4	Stärken und Schwächen eines Umweltmanagementsystems gem. EMAS.....	100
6.2.4.1	Motivation zur Teilnahme an EMAS.....	100
6.2.4.2	Motivation der Umsteiger zur ISO 14001.....	102
6.2.4.3	Motivation der Aussteiger .....	102
6.2.4.4	EVER - Evaluation of EMAS and Eco-label for their Revision .....	102

---

6.2.4.5	Report on the Public Consultation .....	105
<b>6.3</b>	<b>Branchenspezifische Managementsysteme .....</b>	<b>106</b>
6.3.1	Responsible Care .....	106
6.3.2	Entsorgungsfachbetrieb.....	109
<b>6.4</b>	<b>Audit „berufundfamilie“ .....</b>	<b>111</b>
<b>6.5</b>	<b>Managementsysteme für die soziale Dimension.....</b>	<b>113</b>
6.5.1	Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme .....	113
6.5.2	Social Accountability 8000.....	115
6.5.3	Account Ability 1000 .....	115
<b>6.6</b>	<b>Nachhaltigkeitsmanagement.....</b>	<b>116</b>
6.6.1	Sustainability Management System.....	116
6.6.2	Sustainability Balanced Scorecard .....	120
6.6.3	Global Reporting Initiative.....	127
6.6.4	ISO 26000.....	130
<b>6.7</b>	<b>Indikatoren .....</b>	<b>130</b>
<b>6.8</b>	<b>Vergleichsmatrix.....</b>	<b>137</b>
6.8.1	Erläuterung .....	139
6.8.2	Schlussfolgerung .....	140
<b>7</b>	<b>DISKUSSION.....</b>	<b>141</b>
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG.....</b>	<b>144</b>
<b>9</b>	<b>SUMMARY .....</b>	<b>146</b>
	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>148</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>151</b>
	<b>ANHANG: FÖRDERPROGRAMME DER LÄNDER .....</b>	<b>160</b>

## 1 Einleitung

Der betriebliche Umweltschutz begann Anfang der 70er Jahre. Hohe Schadensersatzforderungen bei Unfällen sowie die Zunahme von Umweltgesetzen führten damals zur Durchführung der ersten Umweltaudits, die zunächst dazu dienten die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu prüfen.

Angestoßen durch den ersten Bericht des Club of Rome – *THE LIMITS TO GROWTH* – 1972 stieg in den darauf folgenden Jahren das Umweltbewusstsein der Bevölkerung, es erfolgte ein erster Wandel von nachsorgeorientierten Umwelttechnologien hin zu ersten ökologieorientierten Unternehmenskonzepten. (Kanzian et al., 1998)

Die 80er Jahre waren geprägt von Umweltkatastrophen und wachsenden Umweltproblemen. Vor diesem Hintergrund wurde 1983 von den Vereinten Nationen die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung eingesetzt. Hauptaufgabe der von Gro Harlem Brundtland geleiteten Kommission war „*ein weltweites Programm des Wandels*“, das die Verantwortlichen und Regierungen der Welt zum politischen Handeln für die „*gemeinsame Zukunft*“ aufrufen sollte (Hauff, 1987, XIX f).

Die Veröffentlichung des Brundtland-Berichtes - *OUR COMMON FUTURE* - im Jahr 1987 gilt als Beginn der weltweiten Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Entwicklung. In der nachfolgenden UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro wurde, unter anderem von Österreich, die *AGENDA 21* verabschiedet, die als *ARBEITSPROGRAMM FÜR DAS 21. JAHRHUNDERT* die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen soll.

Doch auch in der Weiterentwicklung des betrieblichen Umweltschutzes kam es in den 90er Jahren zu ersten wichtigen Strategiepapieren. Die Europäische Union entschloss sich, vor dem Hintergrund des wachsenden Umweltbewusstseins und den verschärften Umwelthaftungs- und Strafrechtsgesetzen, ein *GEMEINSCHAFTSPROGRAMM FÜR DIE UMWELTPOLITIK UND MAßNAHMEN IN HINBLICK AUF EINE DAUERHAFTE UND UMWELTGERECHTE ENTWICKLUNG* zu beschließen. (Kanzian/List, 2002) Das so genannte fünfte Umweltaktionsprogramm bildete die Grundlage für die 1993 veröffentlichte EMAS-Verordnung.

Die *VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG* konnte nach zweijähriger Implementierungsphase vorerst nur in gewerblichen Unternehmen angewendet werden. Erst mit der zweiten Fassung, der *VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. MÄRZ 2001 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG VON*

*ORGANISATIONEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG (EMAS)* wurde es möglich die Verordnung unabhängig von der Branche und der Tätigkeit anzuwenden.

2002 wurde aufbauend auf dem Grünbuch *ÖSTERREICHS ZUKUNFT NACHHALTIG GESTALTEN* die *ÖSTERREICHISCHE STRATEGIE ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG* erarbeitet. Mit den vier festgelegten Handlungsfeldern Lebensqualität, Wirtschaftsstandort, Lebensräume und internationale Verantwortung und den darin enthaltenen Leitzielen wurde ein „*nationales Dach über bereits bestehende Strategien, Programme und Pläne zur Nachhaltigkeit konzipiert*“ (BMLFUW, 2002, 6). Eines der Leitziele beschäftigt sich mit der Stärkung der unternehmerischen Verantwortung, vorhandene und bewährte Managementsysteme wie EMAS, Ökoprofit®, Responsible Care oder ISO 14001 sollen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden (BMLFUW, 2002).

Diese bewährten Managementsysteme werden im Rahmen der Arbeit aufgegriffen, um zu zeigen, welchen Beitrag Unternehmen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung leisten können. Schwerpunkt dabei bildet insbesondere die Umsetzung von Umweltmanagementsystemen gem. EMAS. Aber auch andere Instrumente, wie das Ordnungsrecht, sind auf dem Weg Richtung Nachhaltigkeit von Bedeutung.

Wie EMAS-Organisationen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Berücksichtigung finden, welche Synergieeffekte genutzt werden, aber auch welche zusätzlichen Impulse erforderlich sind, um EMAS und damit die Verankerung von betrieblichem Umweltschutz und der nachhaltigen Entwicklung in den Unternehmen zu forcieren, wird in dieser Arbeit behandelt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Umweltmanagementsysteme

#### 2.1.1 Ursprünge

Das System des Umweltmanagements entstand Anfang der 70er Jahre in den USA. Hohe Schadenersatzforderungen bei Unfällen, sowie die Zunahme von Umweltschutzvorschriften führten zur Einführung erster Umweltaudits. Vorrangiges Ziel war es, die Rechtsvorschriften auf ihre Einhaltung zu überprüfen (Legal Compliance). Daneben gewann die Beurteilung von Risikopotenzialen in Unternehmen (z.B. Altlasten am Standort) für Betriebsinhaber, Versicherungen und Banken immer mehr an Bedeutung.

Aus dem rein statischen Ansatz (Ist-Analyse) entwickelte sich mit der Zeit ein dynamisches Managementinstrument. Regelmäßige systematische Prüfungen, Kontrollen und Informationen sollten ein rechts- und umweltkonformes Handeln gewährleisten und damit helfen, Umweltprobleme rasch zu erkennen. Die ersten Richtlinien und methodischen Ansätze wurden dazu von der Environmental Protection Agency (EPA) veröffentlicht. (Kanzian et al., 1998)

In Europa publizierte die International Chamber of Commerce (ICC) im Jahr 1989 ein erstes Konzept zur Durchführung von Umweltschutzaudits. Der Schwerpunkt lag dabei auf einer systematischen und periodischen Bewertung der Unternehmenstätigkeiten im Bezug auf die Umweltauswirkungen. 1991 wurde dazu die ICC-Charta veröffentlicht, in der die Grundsätze des Umweltmanagements beschrieben werden.

Die erste eigene Norm für Umweltmanagementsysteme wurde schließlich 1992 vom BSI mit der BS 7750 *SPECIFICATION FOR ENVIRONMENTAL MANAGEMENT SYSTEMS* vorgelegt.

Erste Entwürfe zu einer europaweiten Regelung für Umweltmanagementsysteme gab es bereits im Jahr 1990. Dabei sollten bestimmte Unternehmen zur Erstellung eines jährlichen, standardisierten Umweltberichtes verpflichtet werden. Dieser verpflichtende Ansatz widersprach jedoch stark der ICC, die im Umweltmanagement in erster Linie eine unternehmensinterne und freiwillige Managementaufgabe sah. Angelehnt an die Norm BS 7750 und vor dem Hintergrund des fünften Umweltaktionsprogramms der EU einigte man sich schließlich bei der EMAS-Verordnung (*VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 DES RATES VOM 29. JUNI 1993 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG GEWERBLICHER UNTERNEHMEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG*) auf einen Kompromiss. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems ist freiwillig, jedoch ist für die Öffentlichkeit eine so genannte Umwelterklärung verpflichtend zu erstellen. (Kanzian et al., 1998)

Im fünften Umweltaktionsprogramm wird „die Verantwortung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft unterstrichen“ (VO (EWG) 1836/93). Daher soll die Industrie Eigenverantwortung für die Bewältigung ihrer Umweltfolgen übernehmen. Diese Verantwortung verlangt die Festlegung und Umsetzung einer Umweltpolitik, von Umweltzielen und -programmen, des Umweltmanagementsystems sowie die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. (VO (EWG) 1836/93) Die erste Fassung der EMAS-Verordnung konnte nach zweijähriger Implementierungsphase ab 1995, vorerst nur in gewerblichen Unternehmen und auf einzelne Standorte beschränkt, angewendet werden.

1996 wurde mit der ISO 14001 *UMWELTMANAGEMENTSYSTEME - SPEZIFIKATIONEN MIT ANLEITUNG ZUR ANWENDUNG* die erste internationale Norm zur Implementierung von Umweltmanagementsystemen veröffentlicht. Mit dieser Norm konnten nun Umweltmanagementsysteme weltweit einheitlich zertifiziert werden.

Nach einer mehrjährigen Überarbeitungsphase wurde 2001 eine erste Revision der EMAS-Verordnung veröffentlicht. Die *VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. MÄRZ 2001 ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG VON ORGANISATIONEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG (EMAS)* kann nun unabhängig von Branche und Tätigkeit angewendet werden. Das Managementsystem ist jetzt nicht mehr auf einen Standort beschränkt, sondern an einer Organisation orientiert. Weiters wurde Kapitel vier der ISO 14001 *FORDERUNGEN AN EIN UMWELTMANAGEMENTSYSTEM* vollinhaltlich in die EMAS II übernommen.

Für die ISO 14001 wurde im Juni 2000 ein Novellierungsprozess beschlossen. 2005 erfolgte die Veröffentlichung der deutschen Fassung, mit dem Titel *UMWELTMANAGEMENTSYSTEME – ANFORDERUNGEN MIT ANLEITUNG ZUR ANWENDUNG*.

Seit 2005 wird neuerlich an einer Neuauflage der EMAS-Verordnung gearbeitet. Nach Vorlage eines ersten Vorschlags der Europäischen Kommission für eine *VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE FREIWILLIGE TEILNAHME VON ORGANISATIONEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR UMWELTMANAGEMENT UND DIE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG (EMAS)*, dem das Europäische Parlament im April 2009 in der ersten Lesung zugestimmt hat, soll die neue EMAS III Ende 2009 in Kraft treten.

### 2.1.2 EMAS-Verordnung

Die Abkürzung EMAS wurde dem englischen Originaltitel der Verordnung entnommen und steht für Eco Management and Audit Scheme.

Das mit der EMAS-Verordnung geschaffene Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung wurde als freiwilliges Instrument

---

entwickelt und soll die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung eines Unternehmens fördern. Entscheidet sich ein Unternehmen zur Teilnahme am EMAS-Regime, so sind alle Teile der Verordnung verbindlich und unmittelbar in jedem EU-Mitgliedsland gültig.

### EMAS-V (EWG) 1836/93

Die erste Fassung der EMAS-Verordnung trat am 13. Juli 1993 in Kraft und wurde 21 Monate nach ihrer Veröffentlichung mit 10. April 1995 rechtswirksam. Die Gültigkeit und Anwendbarkeit beschränkte sich auf das verarbeitende Gewerbe und den Bergbau. Für alle anderen Wirtschaftszweige konnten gem. Artikel 14 von den Mitgliedsstaaten versuchsweise analoge Systeme für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung initiiert werden (in Österreich umgesetzt durch die SektorenerweiterungsVO).

Den Rahmen der Verordnung bildeten 21 Artikel, die neben den Anforderungen an die teilnehmenden Unternehmen, u.a. auch Bestimmungen für die Umweltgutachter und die zuständigen Stellen der Mitgliedsländer enthielten. In den Anhängen erfolgte eine genauere Ausformulierung zu den Vorschriften in Bezug auf Umweltpolitik, -programm, -managementsystem und die Umweltbetriebsprüfung sowie Anforderungen für die Zulassung der Umweltgutachter und ihre Aufgaben.

### EMAS II VO (EG) 761/2001

Nach einem mehrjährigen Revisionsprozess wurde 2001 die überarbeitete EMAS-Verordnung veröffentlicht. Die aktuelle EMAS II ist seit 27. April 2001 in Kraft und weist bereits im Namen auf eine wesentliche Weiterentwicklung hin. Sie gilt nun nicht nur für gewerbliche Unternehmen, sondern für alle Organisationen die ihre Umweltleistung verbessern möchten. Im Rahmen der Überarbeitung wurde auch eine Anpassung an die ISO 14001 vorgenommen. Die Forderungen an ein Umweltmanagementsystem aus Kapitel vier der ISO 14001 wurden vollinhaltlich in Anhang I aufgenommen. Für die Teilnahme an EMAS II gelten darüber hinaus noch zusätzliche Anforderungen.

Die EMAS-Verordnung besteht aus insgesamt 18 Artikeln und acht Anhängen. Diese enthalten Bestimmungen für die teilnehmenden Unternehmen, die Umweltgutachter, die zuständigen Stellen, das Zulassungssystem und die einzelnen Mitgliedsstaaten.

- Unternehmen

Um als EMAS-Organisation eingetragen werden zu können, muss im Vorfeld eine erste Umweltprüfung (Anhang VII der EMAS II) erfolgen, bei der neben der Ermittlung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte (Anhang VI der EMAS II) auch die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften zu prüfen ist. Darauf

aufbauend und entsprechend der Umweltpolitik, ist ein Umweltmanagementsystem (Anhang I der EMAS II) zu implementieren. Dieses wird gemeinsam mit den Umweltleistungen und den Umweltvorschriften im Zuge der Umweltbetriebsprüfung (Anhang II der EMAS II) bewertet. Um die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen und –leistungen gebührend informieren zu können, ist eine Umwelterklärung (Anhang III der EMAS II) zu erstellen. Ein Umweltgutachter (Anhang V der EMAS II) hat die Einhaltung aller EMAS-Vorschriften sowie die Zuverlässigkeit der Informationen der Umwelterklärung zu überprüfen. Nach Übermittlung der für gültig erklärten Umwelterklärung an die zuständige Stelle und die Eintragung als EMAS-Organisation darf das EMAS-Zeichen (Anhang IV der EMAS II) (Version 1 siehe Abb. 1) unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden (siehe Kap. 6.2.2). Zur Aufrechterhaltung der EMAS-Eintragung ist eine regelmäßige (abhängig von der Unternehmensgröße) Aktualisierung der Umwelterklärung und Überprüfung der Organisation durch den Umweltgutachter erforderlich.



Abb. 1 EMAS-Zeichen (Version 1)

o Umweltgutachter

Entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation können Einzelpersonen oder Organisationen nach Zulassung als Umweltgutachter (Anhang V der EMAS II) tätig werden. Ihre Aufgaben bestehen darin, die Einhaltung aller Vorschriften der EMAS-Verordnung in Bezug auf die erste Umweltprüfung, das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung zu überprüfen. Ferner muss der Umweltgutachter sicherstellen, dass eine Organisation die einschlägigen Umweltvorschriften einhält.

o zuständige Stellen

Die Eintragung von Organisationen erfolgt bei den zuständigen Stellen (Umweltbundesamt GmbH), die bei Bedarfsfall, wie z.B. dem Verstoß von einschlägigen Umweltvorschriften, eine Eintragung verweigern, aussetzen oder auch streichen können. Das von der zuständigen Stelle geführte Verzeichnis der eingetragenen Organisationen (Standortverzeichnis) wird monatlich aktualisiert und an die Kommission übermittelt.

---

- Zulassungssystem

Die Zulassungsstellen (BMLFUW) sind neben der Zulassung der unabhängigen Umweltgutachter auch für die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit zuständig. Die Erstellung und monatliche Aktualisierung der Liste der Umweltgutachter und ihrer Zulassungsbereiche wird ebenfalls vom BMLFUW, als österreichische Zulassungsstelle, übernommen.

- Mitgliedsstaaten

Die Mitgliedsstaaten müssen mittels geeigneter Maßnahmen sowohl die Organisationen als auch die Öffentlichkeit über die Ziele und Inhalte der EMAS-Verordnung informieren. Weiters soll durch die Schaffung von Anreizen (z.B. ordnungsrechtliche Erleichterungen) die Beteiligung an EMAS, insbesondere durch KMU's, gefördert und unterstützt werden.

Die Umsetzung der Meldepflichten und Regelungskompetenzen aus der Verordnung werden in Österreich durch das Umweltmanagementgesetz (siehe Kap. 5.1.1) geregelt. Es beinhaltet unter anderem auch die in Artikel 10 angesprochenen ordnungsrechtlichen Erleichterungen (Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Organisationen).

In der EMAS gibt es zur besseren Erläuterung Hinweise auf Leitfäden und Leitlinien. Seither wurden durch die Europäische Kommission dazu folgende Empfehlungen<sup>1</sup> und Entscheidungen<sup>2</sup> ausgearbeitet:

Empfehlung (2001/680/EG) der Kommission vom 7. September 2001

- Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung
- Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS
- Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit
- Leitfaden für die Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen

Entscheidung (2001/681/EG) der Kommission vom 7. September 2001

- Leitfaden zu Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage kommen
- Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung

---

<sup>1</sup> Empfehlungen sind nicht verbindlich und dienen vorrangig der Orientierung.

<sup>2</sup> Entscheidungen sind in allen Teilen für die konkret Bezeichneten verbindlich.

- Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens

#### Empfehlung (2003/532/EG) der Kommission vom 10. Juli 2003

- Leitlinien für die Auswahl und Verwendung von Umwelleistungskennzahlen im Rahmen der EMAS-Verordnung

#### Entscheidung (2006/193/EG) der Kommission vom 1. März 2006

- zur Festlegung von Regeln für die Verwendung des EMAS-Zeichens für als Ausnahmefall geltende Transportverpackungen und Drittverpackungen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 196/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 erfolgte die Anpassung von Anhang I der EMAS II an die aktualisierte ISO 14001:2004.

### EMAS III

Entsprechend der EMAS II-Verordnung wird seit 2005 an einer neuerlichen Revision gearbeitet. Eingeleitet wurde dieser Prozess u.a. durch die EVER-Studie (Evaluation of EMAS and Eco-label for their Revision) und einer Internetkonsultation, bei der Organisationen, öffentliche und private Einrichtungen, NGO's, Umweltgutachter und andere aus der interessierten Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen zum derzeitigen EMAS-Regime abgeben konnten. Weitere Beiträge zur Überarbeitung stammten neben dem Artikel 14 Ausschuss<sup>3</sup> auch von ausgewählten EMAS-Experten, die im Rahmen von Arbeitsgruppen und Workshops erarbeitet wurden.

Im September 2007 wurde von der Kommission ein Entwurf für die neue EMAS vorgelegt, zu dem anschließend die Mitgliedsländer schriftlich Stellung beziehen konnten. Den Vorschlag für die neue EMAS III veröffentlichte die Kommission schließlich im Juli 2008 im Rahmen des Gesamtpakets für nachhaltigen Konsum und Produktion. Mit diesem Aktionsplan soll die Produktion ressourcenschonender und umweltverträglicher sowie der Verbrauch nachhaltiger werden.

Ziel des EMAS III Vorschlags ist es, die Effizienz des Systems und seine Attraktivität für Organisationen zu verbessern um

- „die Zahl der Anwenderorganisationen zu erhöhen,
- EMAS die Anerkennung als ein Referenzsystem für das Umweltmanagement zu verschaffen,
- Organisationen die andere Umweltmanagementsysteme anwenden, die Möglichkeit zu geben, ihr System auf das Niveau von EMAS nachzurüsten,

---

<sup>3</sup> Der Artikel 14 Ausschuss ist ein Fachgremium das 2001 gegründet wurde und dafür Sorge trägt, dass die EMAS-Verordnung in allen Mitgliedsstaaten einheitlich umgesetzt wird.

- *eine Wirkung über die EMAS-registrierten Organisationen hinaus zu erzielen, indem letztere verpflichtet werden, bei der Wahl von Zulieferern und Dienstleistungserbringern Umweltbelangen Rechnung zu tragen“ (EK, 2008, 2).*

In der deutlich ausgeweiteten EMAS III werden in 52 Artikeln die Kapitel: Allgemeine Bestimmungen, Registrierung von Organisationen, Verpflichtungen registrierter Organisationen, Vorschriften für zuständige Stellen, Umweltgutachter, Akkreditierungsstellen, Vorschriften für die Mitgliedsstaaten, Vorschriften für die Europäische Kommission und Schlussbestimmungen ausgeführt und durch acht Anhänge konkretisiert. Die wesentlichen Änderungen der Neuauflage umfassen:

- Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs  
Das EMAS-System soll künftig weltweit gelten und damit auch außereuropäischen Unternehmen zugänglich gemacht werden.
- Erleichterungen für KMU's  
Für KMU's sind neben einer möglichen Ausdehnung der Prüfungsintervalle und der Validierung der Umwelterklärung auch Clusterzertifizierungen vorgesehen.
- Erleichterungen für alle EMAS-Betriebe  
Die neue EMAS sieht Vereinfachungen im Rahmen von Sammelregistrierungen und der Verwendung des EMAS-Zeichens vor. Weiters sollen zusätzliche Verwaltungsvereinfachungen geschaffen und die Betriebe verstärkt bei der Einhaltung der Umweltvorschriften unterstützt werden. Ebenfalls vorgesehen ist eine Verminderung der Kosten und Gebühren.
- Kernindikatoren bei der Umweltberichterstattung  
EMAS-Organisationen sollen ihre Umweltleistungen künftig anhand von Kernindikatoren zu den Umweltbereichen Energieeffizienz, Materialeffizienz, Wasser, Abfall, biologische Vielfalt und Emissionen dokumentieren.
- Sektorenspezifische Referenzdokumente  
Um die Anwendung bewährter Praktiken harmonisieren zu können, werden seitens der Kommission Referenzdokumente für bestimmte Sektoren ausgearbeitet. Diese sollen neben den direkten Umweltaspekten auch die indirekten Aspekte näher beleuchten.

- Die Anwendung des EMAS-Zeichens

Künftig wird es nur mehr ein Zeichen mit dem Zusatz „geprüftes Umweltmanagement“ geben. (EK, 2008 und UGA, 2009)

### 2.1.3 ISO 14001

Die Umweltmanagementnorm ISO 14001 ist Teil einer Normenfamilie und legt weltweit gültige Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest. Die meisten der aus der sog. ISO 14000 Reihe stammenden Normen sind Leitfäden mit rein empfehlendem Charakter. Nur wenige, wie die ISO 14001 bilden die Basis für unabhängige Zertifizierungen.

#### ISO 14001:1996

Die ISO 14001 wurde erstmals im September 1996 in der englischen Version veröffentlicht und ist seither als Grundlage für weltweit einheitliche Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen in allen Organisationen anwendbar.

Die Norm besteht neben dem Normenteil aus drei Anhängen und beinhaltet den Anwendungsbereich, normative Verweisungen, Begriffe und Forderungen an ein Umweltmanagementsystem. Nicht enthalten sind spezifische Kriterien für umweltorientierte Leistungen. Stattdessen wird von den Organisationen verlangt, dass sie „*eine Umweltpolitik und entsprechende Zielsetzungen unter Berücksichtigung von rechtlichen Forderungen und Informationen über bedeutende Umweltauswirkungen*“ (ISO 14001:1996, 6) festlegen.

Um das Umweltmanagementsystems weiterentwickeln zu können, bedient sich die ISO 14001 dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess der die Umweltpolitik, die Planung, die Implementierung und Durchführung, die Kontroll- und Korrekturmaßnahmen sowie die Bewertung durch die oberste Leitung umfasst. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess beruht dabei auf der PDCA-Methode (Plan-Do-Check-Act) (siehe Abb. 2):

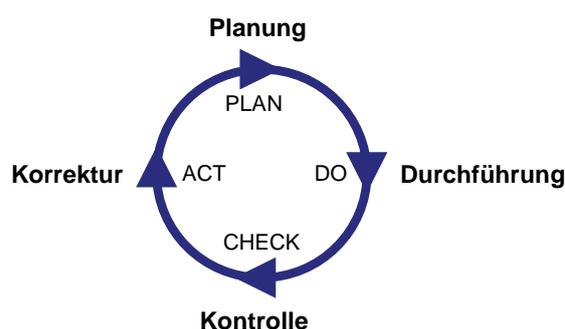


Abb. 2 PDCA-Regelkreis (verändert nach Brunner/Wagner, 2004, 246)

- **Plan** (planen): Festlegung der Zielsetzungen und Prozesse um die Umsetzung der Umweltpolitik zu erreichen
- **Do** (ausführen): Umsetzung der Prozesse
- **Check** (kontrollieren): Überwachung der Prozesse hinsichtlich den Anforderungen aus der Umweltpolitik, den Zielsetzungen, den Einzelzielen, den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen
- **Act** (optimieren): Anpassung und Korrektur der Prozesse

Inhaltlich regelt die ISO 14001 welche Verfahren und Abläufe in einer Organisation zu implementieren sind. Der Schwerpunkt liegt dabei weniger auf technischen Details, sondern bei den Anforderungen an ein Managementsystem zur Verminderung von Umweltauswirkungen. (Kanzian/List, 2002)

#### ISO 14001:2004

Im Jahr 2000 wurde die erste Überarbeitung der ISO 14001 beschlossen. Die internationale Fassung (ISO 14001:2004) erschien schließlich im November 2004. In Österreich liegt die aktuelle Umweltmanagementnorm seit Jänner 2005 als ÖNORM EN ISO 14001 vor.

Die Struktur der neuen ISO 14001 hat sich, mit kleinen Ausnahmen, nicht geändert, es wurden jedoch textliche Konkretisierungen und Neuformulierungen von Anforderungen vorgenommen. Wie die Vorgängernorm setzt sich die ISO 14001:2004 aus den Kapiteln Anwendungsbereich, normative Verweisungen, Begriffe und Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem zusammen. Anhang A beinhaltet die Anleitung zur Anwendung dieser Norm, in Anhang B wird die Übereinstimmung zwischen der ISO 14001:2004 und der ISO 9001:2000<sup>4</sup> hergestellt.

Die Norm fordert von den Organisationen, dass sie:

- „a) eine angemessene Umweltpolitik einführen;*
- b) diejenigen Umweltaspekte [...] identifizieren die aus früheren, derzeitigen oder geplanten Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen herrühren, um die wesentlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln;*
- c) die einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen, zu denen sich die Organisation[en] verpflichte[n], zu identifizieren;*
- d) Prioritäten sowie angemessene umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele [festlegen];*
- e) eine Struktur und ein Programm [einführen], um die Umweltpolitik zu verwirklichen, Zielsetzungen zu erreichen und Einzelziele zu erfüllen;*
- f) Planung, Kontrolle, Überwachung, Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen, Audit- und Bewertungsaktivitäten [...] ermöglichen, um so sicherzustellen, dass die Umweltpolitik befolgt wird und das Umweltmanagementsystem angemessen bleibt;*  
*und*
- g) zur Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen im Stande [sind].“*

(ISO 14001:2004, 17)

---

<sup>4</sup> Die ISO 9001 regelt die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem, der Fokus liegt dabei auf den Bedürfnissen der Kunden.

## 2.2 Nachhaltige Entwicklung

### 2.2.1 Ursprünge

Die Idee der nachhaltigen Entwicklung taucht erstmals in der Forstwirtschaft auf. In einer Publikation aus dem Jahr 1818 bezeichnete Karl Kasthofer eine Nutzung des Waldes als nachhaltig „*wenn nicht mehr jährlich darin Holz gefällt wird, als die Natur jährlich darin erzeugt, und auch nicht weniger*“ (Kasthofer, 1818, 71). Dieses Prinzip, in dem das ökonomische Ziel der maximalen dauerhaften Nutzung mit den ökologischen Bedingungen des Nachwachsens kombiniert ist, wurde schließlich zu einem Vorbild für spätere Nachhaltigkeitsüberlegungen „*es bedeutet, von den Erträgen einer Substanz und nicht von der Substanz selbst zu leben*“ (Grunwald/Kopfmüller, 2006, 14).

Die Idee der nachhaltigen Entwicklung wurde jedoch erst Anfang der 70er Jahre, sensibilisiert durch die allgemeine Zunahme von Umweltbelastungen, einer Reihe von Umweltkatastrophen und angestoßen durch den 1972 veröffentlichten Bericht des Club of Rome *THE LIMITS TO GROWTH* auch abseits der Forstwirtschaft aufgegriffen.

Im selben Jahr wurde auch die erste UN-Umweltkonferenz in Stockholm abgehalten, die als Beginn der internationalen Umweltpolitik gilt.

Im ersten Grundsatz der Deklaration von Stockholm wird unter anderem auch auf die generationenübergreifende Verantwortung hingewiesen: „*Man has the fundamental right to freedom, equality and adequate conditions of life, in an environment of a quality that permits a life of dignity and well-being, and he bears a solemn responsibility to protect and improve the environment for present and future generations. ...*“ (Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, 1972, Principle 1)

Trotz kleinerer Erfolge, insbesondere bei der Bekämpfung von klassischen Umweltproblemen wie Luft- und Gewässerverschmutzung, verbesserte sich jedoch die Umweltsituation nicht grundsätzlich. Während in den Entwicklungsländern des Südens die weitere Zunahme der Armut und das starke Bevölkerungswachstum zu einem anhaltenden Druck auf die natürlichen Lebensgrundlagen führten, wurden in den Ländern des Nordens die anfänglichen Erfolge in der Umweltpolitik durch Wachstumseffekte und einem damit einhergehenden steigenden Verbrauch an natürlichen Ressourcen wieder zunichte gemacht. (Minsch, 2006)

Vor dem Hintergrund der wachsenden Probleme im ökologischen, sozialen aber auch ökonomischen Bereich wurde von den Vereinten Nationen 1983 die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung eingesetzt. Unter Vorsitz der ehemaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland sollte „*ein weltweites Programm des Wandel*“ (Hauff, 1987, XIX) formuliert werden.

---

Ziel der Kommission war es, Handlungsempfehlungen zur Erreichung einer dauerhaften Entwicklung zu erarbeiten. In dem 1987 veröffentlichten Bericht *OUR COMMON FUTURE* definiert die Kommission vier zentrale Problembereiche:

- den Raubbau an den natürlichen Lebensgrundlagen,
- die wachsende Ungleichheit bei den Einkommens- und Vermögensverteilungen,
- eine zunehmende Anzahl in absoluter Armut lebender Menschen sowie
- die Bedrohung von Frieden und Sicherheit. (Hauff, 1987)

Dem entgegenzustellen wäre eine „*sustainable development*“ (in der deutschen Ausgabe als „*dauerhafte Entwicklung*“ bezeichnet): „*Dauerhafte Entwicklung ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können*“ (Hauff, 1987, 46).

Nachhaltigkeit bedeute damit die Bewahrung der Umwelt, die Herstellung sozialer Gerechtigkeit und die Gewährleistung politischer Partizipation (Grunwald/Kopfmüller, 2006).

Die dauerhafte Entwicklung wird vor allem als Wandlungsprozess gesehen, „*in dem die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklung und institutioneller Wandel miteinander harmonieren und das derzeitige und künftige Potential [sic] vergrößern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen*“ (Hauff, 1987, 49).

Ausgehend vom Brundtland-Bericht, dessen Forderungen und Vorschläge auch in internationalen Verträgen und Konventionen umgesetzt werden sollten, wurde 1992 die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro einberufen. Ziel war es, die Weichen für eine weltweit nachhaltige Entwicklung zu stellen. Auf der UNCED wurden schließlich fünf Dokumente unterzeichnet, die als Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung dienen sollen:

- *RIO-DEKLARATION ZUR UMWELT UND ENTWICKLUNG*

Im Grundsatzdokument wurden entwicklungs- und umweltpolitische Grundprinzipien zur Armutsbekämpfung, zur Bevölkerungspolitik, zum Recht auf Entwicklung für die bisherigen Entwicklungsländer und zur Anerkennung der Industriestaaten als Hauptverursacher der Umweltprobleme dargelegt.

- *AGENDA 21*

Das Aktionsprogramm Agenda 21 legt einen Handlungsrahmen für die einzelnen Nationen von der Ebene der Regierung bis hin zu den Kommunen (Lokale Agenda

21) fest. Die Agenda 21 ist thematisch in vier Abschnitte mit insgesamt 40 Kapiteln unterteilt:

- Sozial- und Wirtschaftsfragen (u.a. internationale Zusammenarbeit, Armut, Konsumverhalten, Bevölkerung, Gesundheit, Siedlungsentwicklung),
- Erhaltung und Bewirtschaftung von Ressourcen für die Entwicklung (u.a. Atmosphäre, Boden, Wald, Wüsten, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Biotechnologie, Ozeane, Süßwasser, Chemikalien, Abfälle),
- Stärkung der Partnerschaft (u.a. Frauen, Kinder, Jugendliche, Eingeborenenvölker, NGO's, Lokalbehörden, Arbeiter und Gewerkschaften, Wissenschaftler) und
- Mittel zur Umsetzung (u.a. Finanzierung, Technologie, Bildung, Gesetzgebung).

o *KLIMARAHMENKONVENTION*

Die Klimarahmenkonvention fordert eine Reduktion der anthropogen bedingten Treibhausgase zum Schutz des globalen Klimasystems.

o *KONVENTION ÜBER BIOLOGISCHE VIELFALT*

Die Biodiversitätskonvention hat zum Ziel, den Reichtum der verschiedenen Lebensformen der Erde zu erhalten und den Nutzen der biologischen Ressourcen gerecht unter den Nationen aufzuteilen.

o *WALDERKLÄRUNG*

Die Walderklärung bildet die Grundlage für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder und soll helfen, die Funktion und den Nutzen der Waldvorkommen zu sichern.

(Grunwald/Kopfmüller, 2006)

Seit Rio wurden eine Reihe von Folgeveranstaltungen abgehalten, die das Ziel hatten, die nachhaltige Entwicklung voran zu treiben. Hierzu gehört eine Serie von UN-Konferenzen, die sich direkt aber auch indirekt mit nachhaltiger Entwicklung beschäftigen. Zur Begleitung der Umsetzung auf globaler Ebene wurde die UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) gegründet.

1997 wurde bei der Sondersitzung der UN-Generalversammlung in New York, auch bekannt unter dem Titel Rio+5, erstmals über die Umsetzung der Agenda 21 und der Konventionen Bilanz gezogen.

2002 fand der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (WSSD) in Johannesburg statt, bei dem die Agenda 21, der Plan zur Umsetzung der Agenda 21 und die nationalen

Nachhaltigkeitsstrategien bilanziert sowie neue Ziele und Maßnahmen zur Fortschreibung der nachhaltigen Entwicklung festgelegt wurden. Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung endete mit der Verabschiedung einer politischen Erklärung der Staats- und Regierungschefs und des Aktionsplans von Johannesburg. Erstmals wurden quantifizierbare Ziele und Umsetzungsprogramme für Umweltschutz und Armutsbekämpfung beschlossen:

- bis 2010 soll der Rückgang der biologischen Vielfalt deutlich verlangsamt werden,
- der Anteil der Bevölkerung ohne Zugang zu sanitärer Grundversorgung und zu unbedenklichem Trinkwasser soll bis 2015 halbiert werden,
- bis 2020 sollen gesundheits- und umweltschädliche Auswirkungen von Chemikalien minimiert werden,
- der Anteil erneuerbarer Energie an der gesamten Energieversorgung soll weltweit deutlich erhöht werden. (Grunwald/Kopfmüller, 2006)

### 2.2.2 Europäische Nachhaltigkeitsstrategie

Angesichts der vielfältigen und wechselseitigen Beziehungen auf lokaler, nationaler und EU-Ebene, aber auch aufgrund von globalen Beeinflussungen ist es unerlässlich, dass nicht nur die einzelnen Mitgliedsstaaten, sondern auch die Europäische Union eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt.

Um dieser Verantwortung nachzukommen, hatte sich die EU anlässlich der Rio+5-Konferenz in New York 1997 verpflichtet, rechtzeitig für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 eine Strategie für eine nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten (EK, 2001b).

Beim Gipfel des Europäischen Rates in Göteborg (2001) wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Titel: *NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IN EUROPA FÜR EINE BESSERE WELT: STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG* angenommen. Die nachhaltige Entwicklung wird darin als eine positive langfristige Perspektive gesehen, die der Europäischen Union eine wohlhabendere und gerechtere Gesellschaft bietet, die eine sauberere, sicherere und gesündere Umwelt verspricht – „eine Gesellschaft, die uns, unseren Kindern und Enkeln eine bessere Lebensqualität bietet“ (EK, 2001b, 2).

Als die größten Gefahren für die nachhaltige Entwicklung ortet die Europäische Kommission:

- den Klimawandel,
- die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
- die Armut und die soziale Ausgrenzung,
- die Überalterung der Bevölkerung,

- den Rückgang der biologischen Vielfalt, Bodenverlust und das gestiegene Abfallvolumen sowie
- die Verkehrsüberlastung und regionale Ungleichgewichte in der EU (EK, 2001b).

Um diesen nicht nachhaltigen Trends entgegenzutreten und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen wurden in der ersten Nachhaltigkeitsstrategie die wichtigsten Ziele formuliert und wirksame Maßnahmen, wie das Setzen von Preissignalen, eine verstärkte Investition in Wissenschaft und Technologie sowie eine verbesserte Kommunikation und Mobilisierung der Bürger und Unternehmen gefordert (EK, 2001b).

2002 erfolgte durch die Mitteilung der Kommission *AUF DEM WEG ZU EINER GLOBALEN PARTNERSCHAFT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG* die Ergänzung der Nachhaltigkeitsstrategie um eine globale Dimension. Eines der prioritären Ziele ist darin die Erfüllung der Millennium-Entwicklungsziele<sup>5</sup> (EK, 2002a).

2004 wurde mit einem öffentlichen Konsultationsprozess die Überarbeitung der ersten EU Nachhaltigkeitsstrategie eingeleitet. Die Kommission veröffentlichte 2005 dazu eine erste Bestandsaufnahme, in der festgestellt wurde, dass bei der Umsetzung der Strategie zwar einige Fortschritte erzielt werden konnten, es jedoch nur wenige Anzeichen gibt, „*dass die meisten Bedrohungen der nachhaltigen Entwicklung abgewendet wurden*“ (EK, 2005a, 10).

Darauf aufbauend wurde Ende 2005 die *ÜBERPRÜFUNG DER STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG – EIN AKTIONSPROGRAMM* durch die Kommission vorgelegt.

Im Juni 2006 beschlossen schließlich die Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat *DIE ERNEUERTE STRATEGIE* der EU für nachhaltige Entwicklung. Das übergeordnete Ziel der neuen EU Nachhaltigkeitsstrategie besteht darin „*Maßnahmen zu ermitteln und auszugestalten, die die EU in die Lage versetzen, eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität sowohl der heutigen als auch künftiger Generationen zu erreichen, indem nachhaltige Gemeinschaften geschaffen werden, die in der Lage sind, die Ressourcen effizient zu bewirtschaften und zu nutzen und das ökologische und soziale Innovationspotenzial der Wirtschaft zu erschließen, wodurch Wohlstand, Umweltschutz und sozialer Zusammenhalt gewährleistet werden*“ (ER, 2006, 3).

---

<sup>5</sup> Im Jahr 2000 wurden ausgehend von den zentralen und globalen Entwicklungsproblemen in der *UNITED NATIONS MILLENNIUM DECLARATION* acht Millennium-Entwicklungsziele für 2015 festgelegt: Beseitigung extremer Armut und Hunger; Sicherstellung einer Grundschulausbildung für alle Menschen; Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau; Reduktion der Kindersterblichkeit; Verbesserung der Gesundheit von Müttern; Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen schweren Krankheiten; Sicherstellung der ökologischen Nachhaltigkeit und Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung (EK, 2002a).

Als Grundlage für die neue Strategie wurden vier Hauptziele formuliert:

- Umweltschutz,
- soziale Gerechtigkeit und Zusammenhalt,
- wirtschaftlicher Wohlstand,
- der internationalen Verantwortung nachkommen.

Als die zehn Leitprinzipien der Politik werden die Förderung und der Schutz der Grundrechte, die Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen, eine offene und demokratische Gesellschaft, die Beteiligung der Bürger/innen, die Beteiligung von Unternehmen und Sozialpartnern, die Kohärenz der Politik und Politikgestaltung, die Integration der Politikfelder, die Nutzung der besten verfügbaren Kenntnisse sowie das Vorsorge- und das Verursacherprinzip gesehen.

In der neuen Nachhaltigkeitsstrategie wird die Synergie mit der Lissabon-Strategie<sup>6</sup> betont. In der Strategie für nachhaltige Entwicklung stehen die Lebensqualität, Generationengerechtigkeit und Kohärenz zwischen allen Politikfeldern im Vordergrund, während die Lissabon-Strategie vorrangig die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, mehr Beschäftigung und die Steigerung des Wirtschaftswachstums behandelt. Die beiden Dokumente sollen einander ergänzen, dabei wird anerkannt, *„dass sich wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele gegenseitig verstärken können und diese daher gemeinsam vorangebracht werden sollten“* (ER, 2006, 6).

In der Nachhaltigkeitsstrategie werden sieben zentrale Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung angesprochen und durch entsprechende Vorgaben, Ziele und Maßnahmen konkretisiert.

#### 1. KLIMAÄNDERUNG UND SAUBERE ENERGIE

Vorrangiges Ziel ist die *„Begrenzung der Klimaänderung und ihrer Kosten sowie der negativen Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt“* (ER, 2006, 7).

Dies soll sowohl durch etablierte Maßnahmen wie der Umsetzung des Kyoto-Protokolls oder dem Emissionshandel erreicht werden. Aber auch durch neue Aktionsfelder wie Strategien zur Senkung von Emissionen, einem Aktionsplan zur Energieeffizienz sowie durch Förderung von Biomasse und Kraft-Wärme-Kopplungen. (ER, 2006)

---

<sup>6</sup> Ziel der im März 2000 verabschiedeten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung ist es, die Europäische Union bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

## 2. NACHHALTIGER VERKEHR

Oberstes Ziel soll es sein, dass die Verkehrssysteme den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ansprüchen Rechnung tragen und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt minimiert werden.

Die EU und die Mitgliedsstaaten sind dazu aufgerufen, Alternativen für den Straßengüter- und -personenverkehr zu forcieren und die Energieeffizienz im Verkehrssektor zu verbessern. Weitere Maßnahmen sind die Einführung einer Infrastrukturgebühr für alle Verkehrsträger und die Ausarbeitung einer gemeinsamen EU-Kraftstoffstrategie. Durch eine Verbesserung der Straßeninfrastruktur soll die Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr reduziert werden. (ER, 2006)

## 3. NACHHALTIGER KONSUM UND NACHHALTIGE PRODUKTION

Allgemeines Ziel ist es, die nachhaltigen Konsum- und Produktionsmuster zu fördern. Dies soll vorrangig durch die Bewusstseinsbildung der Bürger/innen für nachhaltige Gewohnheiten bei Konsum und Produktion gelingen. Einerseits durch Informationskampagnen, aber auch durch die Ausweitung der Produktinformationen und Leistungsdaten auf Produkte mit hoher Umweltauswirkung oder -schädigung. Eine weitere Maßnahme ist, im Dialog mit der Wirtschaft, die Festlegung von Leistungszielen für die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Produkten und Prozessen. Im Bereich der öffentlichen Einrichtungen soll das ökologische Beschaffungswesen forciert werden. (ER, 2006)

## 4. ERHALTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Die Verbesserung der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ohne Übernutzung und die Anerkennung des Wertes der Ökosystemfunktionen werden als ein weiteres allgemeines Ziel festgelegt.

Dies soll durch etablierte Programme, wie z.B. *NATURA 2000*, Gesetzesreformen z.B. beim ökologischen Landbau, beim Tierschutz oder der Fischerei und durch die Umsetzung der EU-Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen erreicht werden. (ER, 2006)

## 5. GESUNDHEIT

Ein weiteres prioritäres Ziel ist die *„Förderung der öffentlichen Gesundheit zu gleichen Bedingungen für alle und verbesserter Schutz vor Gesundheitsbedrohungen“* (ER, 2006, 15).

Um dies zu erreichen, sollen einerseits bestehende Vorschriften, Strategien und Aktionspläne der Gesundheitspolitik weitergeführt bzw. aktualisiert werden.

Andererseits sollen aber auch eine bessere Information über Umweltverschmutzung und Gesundheitsschäden und die Erforschung der Abhängigkeit zwischen Umweltschadstoffen, Exposition und gesundheitliche Auswirkungen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten. (ER, 2006)

#### 6. SOZIALE EINGLIEDERUNG, DEMOGRAFIE UND MIGRATION

Als übergeordnetes Ziel wird die Schaffung einer sozial integrativen Gesellschaft gesehen, in der die Solidarität zwischen und innerhalb der Generationen, als auch die Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität, die Voraussetzung für dauerhaftes individuelles Wohlergehen bietet.

Zur Umsetzung werden Maßnahmen zu den Bereichen: Jugend (Europäischer Pakt für Jugend), Gleichstellung der Geschlechter (Europäischer Pakt für Gleichstellung), Migration (EU-Migrationspolitik), Modernisierung der Sozialschutzsysteme, Reform der Gesundheits- und Langzeitpflegesysteme oder Strategien für aktives Altern thematisiert. (ER, 2006)

#### 7. GLOBALE HERAUSFORDERUNG IN BEZUG AUF ARMUT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Ein weiteres Ziel ist die aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der ganzen Welt. Dabei soll sichergestellt werden, *„dass die innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union mit der globalen nachhaltigen Entwicklung und mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen“* (ER, 2006, 20).

Als wichtige Maßnahme wird die Entwicklung eines gemeinsamen EU-Programmplanungsrahmens zur Verstärkung der Kohärenz zwischen der Entwicklungspolitik und anderen Politikbereichen gesehen. Weiters sollten die Ziele der nachhaltigen Entwicklung durch Handels- und Kooperationsvereinbarungen sowie Investitionen der Europäischen Investitionsbank unterstützt werden. (ER, 2006)

Als bereichsübergreifende Maßnahmen werden in der Nachhaltigkeitsstrategie die allgemeine und berufliche Bildung sowie Forschung und Entwicklung angesprochen. Die Bildung wird als *„Grundvoraussetzung für die Förderung von Verhaltensänderungen“* (ER, 2006, 22) hin zu einer nachhaltigen Lebensweise gesehen. Die Schlüsselkompetenzen für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung sollen daher auf allen Ebenen des Bildungssystems verankert sein. (ER, 2006)

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung ist eine inter- und transdisziplinäre Forschung notwendig um die Wechselwirkungen von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Systemen zu bestimmen (ER, 2006).

Zur Überwachung der Umsetzung der aktuellen Nachhaltigkeitsstrategie stützt sich die EU auf eine Reihe von Indikatoren für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Indicators, SDI). Zur Überprüfung der nationalen Fortschritte ist eine gegenseitige Begutachtung nationaler Strategien durch sog. Peer Review's vorgesehen. Auf Grundlage der regelmäßigen Fortschrittsberichte der EU und der einzelnen Mitgliedsstaaten sollen künftige Maßnahmen, Instrumente und Strategien festgelegt werden. Spätestens 2011 wird über eine umfassende Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung entschieden. (ER, 2006)

Im ersten *FORTSCHRITTSBERICHT 2007 ZUR STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG* der Europäischen Kommission wurden die ersten Ergebnisse und Fortschritte durch die EU und die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der sieben zentralen Herausforderungen (s.o.) ermittelt. Als positiv wird die zunehmende Übereinstimmung zwischen den Akteuren wie EU, Mitgliedsstaaten, Bürger, NGO's und Unternehmen gesehen, die verstärkt die gleichen Themen und Ziele behandeln (EK, 2007b).

Generell ortet man jedoch noch eher bescheidene Fortschritte. Bekräftigt aber, dass die vereinbarten Prioritäten der Nachhaltigkeitsstrategie gültig und die geplanten politischen Initiativen voranzutreiben sind (EK, 2007b).

Im Bereich ‚nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion‘ wird u.a. festgestellt, dass gerade einmal 5.000 von rund 29 Mio. Unternehmen der EU ein Umweltmanagementsystem gem. EMAS eingeführt haben. Aus diesem Grund soll neben der Überarbeitung der EMAS-Vorschriften auch das ökologische öffentliche Auftragswesen gestärkt werden. Seitens der öffentlichen Hand ist man in der EU ebenfalls bemüht, die gesellschaftliche Verantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) und damit die ökologische und soziale Leistung der Unternehmen zu verbessern. (EK, 2007b).

### 2.2.3 Die österreichische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung

Infolge der Impulswirkung der Agenda 21 der UNCED und auf Grundlage des niederländischen Umweltplans wurde 1992 mit der Entwicklung des Nationalen Umwelt Plans von Österreich (NUP) begonnen. Ziel war es ein „*neues Instrument der strategischen Planung entsprechend den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung zu schaffen*“ (Pesendorfer, 2007, 165). Unter der Federführung des Umweltministeriums wurden gemeinsam mit mehr als 300 Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung zu einzelnen Sektoren (Energie; Industrie und Gewerbe; Verkehr und Transportwesen; Landwirtschaft, Wald und Wasser sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft) langfristige umweltpolitische Ziele qualitativer und quantitativer Natur festgelegt (Pesendorfer, 2007). Zwar wurde der NUP von der Bundesregierung gebilligt und im Parlament zur Kenntnis

gebracht, jedoch mangelte es an Verbindlichkeiten zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Erst 2001 wurde im Vorfeld des Europäischen Rates von Göteborg mit dem Grünbuch *ÖSTERREICHS ZUKUNFT NACHHALTIG GESTALTEN* das politische Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung wiederum bekräftigt. Darauf aufbauend wurde die österreichische Nachhaltigkeitsstrategie in Zusammenarbeit mit den Ministerien, Ländern und Gemeinden, Interessensvertretern, NGO's, Wissenschaftlern und Experten erarbeitet, die im April 2002 von der Bundesregierung beschlossen wurde.

Sie soll den Rahmen für alle bereits vorhandenen und zukünftigen Aktivitäten bilden und dabei helfen, diese aufeinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

Als wichtige Trends, die einer nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufen, ortet man in der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie u.a. den Klimawandel, den Verlust an Biodiversität, die zunehmende Zersiedelung, die steigenden Verkehrsleistungen und den material- und energieintensiven Konsum (BMLFUW, 2002).

Um diesen entgegenzutreten wurden im „*Leitbild für ein Nachhaltiges Österreich*“ dreizehn Grundprinzipien formuliert, „*die in Zukunft von allen gesellschaftlichen Akteuren in ihren Entscheidungen berücksichtigt werden sollen*“ (BMLFUW, 2002, 11):

Vorsorgeprinzip umsetzen, Vielfalt erhalten, integrative Lösungen anstreben, Raum für Innovationen schaffen, Gerechtigkeit und Solidarität vorleben, Wissen und Wollen stärken, Qualität und Gesundheit sichern, Regionalität und Subsidiarität fördern, lokale Identität stärken, Partizipation und Vernetzung unterstützen, klare Signale setzen, Effizienz und Effektivität durch Kostengerechtigkeit erreichen und Weiterentwicklung und permanentes Lernen garantieren (BMLFUW, 2002).

Um nachhaltige Entwicklung in Österreich erreichen zu können, wurden 20 Leitziele erarbeitet und in vier Handlungsfelder gegliedert:

- LEBENSQUALITÄT IN ÖSTERREICH

Soziale Sicherheit und der gesellschaftliche Zusammenhalt bilden die Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Durch den Beitrag von Forschung und Bildung soll der erforderliche Wandel der Lebensstile unterstützt werden. Mittels Informationen muss versucht werden, allen gesellschaftlichen Akteuren ihre eigene Verantwortung bewusst zu machen.

1. Ein zukunftsfähiger Lebensstil
2. Entfaltungsmöglichkeit für alle Generationen
3. Gleichberechtigung für Frauen und Männer
4. Bildung und Forschung schaffen Lösungen

---

## 5. Ein menschenwürdiges Leben

### o ÖSTERREICH ALS DYNAMISCHER WIRTSCHAFTSSTANDORT

*„Das übergeordnete Ziel eines nachhaltigen Wirtschaftsstandortes ist es, den heutigen und künftigen Generationen ein qualitatives und vom Ressourcendurchsatz entkoppeltes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen, soziale Sicherheit sowie eine gesunde und intakte Umwelt langfristig zu sichern.“* (BMLFUW, 2002, 42) Um dies zu erreichen, sind neben neuen ordnungspolitischen Ansätzen (z.B. One-Stop-Shop-Prinzip) u.a. auch die freiwilligen Instrumente (z.B. Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, Managementsysteme, Sustainable Reporting) von Unternehmen zu forcieren.

### 6. Innovative Strukturen fördern Wettbewerbsfähigkeit

### 7. Ein neues Verständnis von Unternehmen und Verwaltung

### 8. Korrekte Preise für Ressourcen und Energie

### 9. Erfolgreiches Wirtschaften durch Ökoeffizienz

### 10. Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen stärken

### o LEBENSRAUME ÖSTERREICHS

Eines der erklärten Ziele der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Erhaltung der Vielfalt an Lebensräumen. Dies soll sowohl durch Sicherung der Naturgrundlagen, wie Luft, Boden, Tier- und Pflanzenwelt, aber auch durch Berücksichtigung und Stärkung der regionalen Besonderheiten erfolgen. Durch die Umsetzung der Lokalen Agenda 21 kann die Bevölkerung verstärkt in die Gestaltung ihres Lebensraumes miteinbezogen werden, dies ermöglicht zusätzlich eine stärkere Identifikation mit der Umwelt.

### 11. Schutz der Umweltmedien und Klimaschutz

### 12. Vielfalt von Arten und Landschaften bewahren

### 13. Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung

### 14. Mobilität nachhaltig gestalten

### 15. Die Verkehrssysteme optimieren

### o ÖSTERREICHS VERANTWORTUNG

Globale Nachhaltigkeit kann nur durch die Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft und das Ausschöpfen nationaler Gestaltungsmöglichkeiten erreicht werden. Einen entscheidenden Beitrag leistet auch die Kooperation mit den

Entwicklungsländern. Im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit werden die vorrangigen Ziele Armutsbekämpfung, Friedenssicherung und Umweltschutz verfolgt.

16. Armut bekämpfen, sozialen und wirtschaftlichen Ausgleich innerhalb und zwischen den Ländern schaffen
  17. Eine global nachhaltige Wirtschaft
  18. Unsere Welt als Lebensraum
  19. Internationale Kooperationen und Finanzierung
  20. Nachhaltigkeitsunion Europa
- (BMLFUW, 2002)

Ausgestattet mit einem klaren Zeitbezug und abgestimmten Indikatoren, bilden die Leitziele ein überprüfbares Zielsystem. In einem kontinuierlichen Prozess sollen die Ziele operationalisiert und mittels entsprechenden Maßnahmen auf Basis von Arbeitsprogrammen umgesetzt werden. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass alle Entscheidungsebenen (Bund, Länder, Gemeinden, Interessensvertreter, NGO's etc.) miteingebunden werden. Im Rahmen der innerösterreichischen Koordination ist dabei auch die Konsistenz zwischen europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene sicherzustellen.

Zur Begleitung und Koordination der Nachhaltigkeitsstrategie wurde das Komitee für ein Nachhaltiges Österreich eingerichtet, es wird u.a. durch den Österreichischen Rat für Nachhaltige Entwicklung (ÖRNE) unterstützt. Der ÖRNE zeichnet sich für die innerstaatliche Koordination der internationalen Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung (Prozess im Rahmen der UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung) verantwortlich. (BMLFUW, 2002)

Nach 5-jähriger Umsetzungsarbeit entschloss man sich 2007 die österreichische Nachhaltigkeitsstrategie zu überarbeiten. Ziel ist es, „*die als Bundesstrategie bestehende ‚Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung‘ zu einer gemeinsamen Nachhaltigkeitsstrategie unter gleichberechtigter Einbeziehung der Länder weiterzuentwickeln*“ (Schmon, 2007, 7). Die Basis für die Neuauflage der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie bilden die Leitziele aus 2002 sowie die europäische Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Beschlussfassung der erneuerten österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (ÖSTRAT) war ursprünglich für April 2009 vorgesehen.

Bereits synchronisiert ist die Berichtspflicht, der jährliche Fortschrittsbericht zur österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie wurde an die Forderungen der aktuellen Strategie der EU angepasst. Diese sieht künftig alle zwei Jahre einen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie vor, in dem auch über die

Umsetzungsfortschritte auf nationaler Ebene berichtet wird. Im Juli 2007 wurde dazu ein *ERSTER NATIONALER BERICHT ZUR UMSETZUNG DER EU-STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG* vom Bundeskanzleramt und dem BMLFUW veröffentlicht.

Darin wird einmal mehr bekräftigt, dass vor allem ein „*breiter Wandel im Bewusstsein der Bevölkerung und wesentlicher Stakeholder-Gruppen wie der Wirtschaft*“ (BKA und BMLFUW, 2007, 5) notwendig ist, um die nicht-nachhaltigen Trends aufzuhalten. Als wichtige Maßnahme im Bereich der Wirtschaft wird auch im nationalen Bericht auf das Umweltmanagementsystem gem. EMAS und CSR-Initiativen hingewiesen.

### **3 Verankerung der Umweltpolitik in der Europäischen Union und in Österreich**

#### **3.1 Umweltpolitik in der Europäischen Union**

Ursprünglich wurde die Europäische Union 1957 im Rahmen der Römischen Verträge als Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet. Die primären Ziele waren die wirtschaftliche Integration ihrer Mitgliedsländer und die Förderung der ökonomischen Entwicklung. Umweltpolitische Vorgaben und Zielsetzungen waren in den damaligen Vertragsgrundlagen nicht enthalten. Jedoch führten wettbewerbspolitische Motive, aber auch zahlreiche Umweltkatastrophen und das Auftreten grenzüberschreitender Umweltbelastungen, wie das Problem des sauren Regens, zu einem Umdenken. Die rechtliche Legitimation der Umweltpolitik basierte damals allerdings eher auf der Beseitigung wirtschaftlicher Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedsstaaten als auf der Umsetzung umweltpolitischer Ziele (Knill, 2008). Anfang der 70er Jahre wurde erstmals bei der Pariser Gipfelkonferenz (1972) die Entwicklung einer europäischen Umweltpolitik und die Erstellung eines ersten umweltpolitischen Aktionsprogramms beschlossen. Die rechtliche Basis für die politischen Zielvorstellungen wurde vorerst durch eine „dynamische Auslegung“ des Vertragstextes geschaffen. Trotz fehlender Erwähnung des Umweltschutzes wurde er als wesentliches Ziel der Gemeinschaft angesehen. Dies kommt insbesondere in der Erklärung zum ersten Umweltaktionsprogramm zum Ausdruck:

*„Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat gemäß Artikel 2 des Vertrages zu ihrer Gründung insbesondere die Aufgabe, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung zu fördern, was künftig ohne eine wirksame Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der Umweltbelastungen, ohne eine Verbesserung der Lebensqualität und ohne Umweltschutz nicht denkbar ist. Die Verbesserung der Lebensqualität und der Schutz der natürlichen Umwelt gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Gemeinschaft; es ist daher angebracht, eine Umweltpolitik der Gemeinschaft einzuführen.“ (1. UAP, 1973)*

Die Ermächtigungsgrundlage zur Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen stützte sich u.a. auf Art. 94 (ex-Art. 100) des EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) der zur Umsetzung eines gemeinsamen Marktes die Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsländer zum Ziel hatte. Dies betraf anfänglich sog. produktbezogene Umweltvorschriften (Produktstandards) wie die Definition von Grenzwerten für bestimmte Produkte, führte aber auch zu einer Harmonisierung produktionsbezogener Umweltvorschriften (Produktions- oder Prozessstandards), in denen

technische Vorgaben für die Gestaltung von Produktionsanlagen oder -prozesse festgelegt wurden. Als problematisch erwies sich jedoch, dass Art. 94 (EGV) ausschließlich die Harmonisierung im Rahmen eines gemeinsamen Marktes ansprach, das Schutzniveau der Umwelt fand keine Berücksichtigung. Die Angleichung nationaler Umweltstandards musste daher keineswegs mit der Erfüllung von umweltpolitischen Zielsetzungen einhergehen. (Knill, 2008)

Als eigenständiges Politikfeld, und damit rechtlich den ökonomischen Zielen gleichgestellt, wurde das Thema Umwelt erst mit in Kraft treten der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) im Jahr 1987 in die Zuständigkeit der Gemeinschaft aufgenommen. In einem neuen Titel „VII Umwelt“ wurden die Ziele und Prinzipien einer europäischen Umweltpolitik definiert.

Neben den Vorschriften über den allgemeinen Stellenwert und die Ziele der europäischen Umweltpolitik finden sich in den Artikeln 174 – 176 (ex-Art. 130r – 130t) des EGV auch Leitlinien, Abwägungskriterien und Entscheidungsverfahren. (Knill, 2008)

Mit dem Vertrag über die Europäische Union von Maastricht wurden mit in Kraft treten im Jahr 1993 zwar keine weiteren Umweltschutzziele formuliert, das Wachstumsziel wurde aber gegenüber dem EWG-Vertrag dahingehend modifiziert, dass es u.a. die Aufgabe der Gemeinschaft ist ein „*umweltverträgliches Wachstum*“ (Vertrag über die Europäische Union, 1992, Artikel 2) zu fördern. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde diese Formulierung im Sinn einer „*ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens*“ (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 1997, Artikel 2) abgeändert. „*Das Konzept des ‚sustainable development‘ gilt damit als Leitlinie der Politikgestaltung in sämtlichen Politikbereichen der EU*“ (Jordan, 1999 in Knill, 2008, 35).

Mit Artikel sechs des Amsterdamer Vertrages erhielt die Umweltpolitik auch einen höheren Stellenwert in der Gesetzgebung. Umweltaspekte sind nicht mehr separat, sondern im Sinn einer Querschnittsmaterie integriert in allen anderen Sektoren „*insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung*“ (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 1997, Artikel 6) mit einzubeziehen.

Nachdem die Idee einer eigenen europäischen Verfassung gescheitert ist, besteht der aktuell diskutierte Vertrag von Lissabon wieder aus mehreren Vertragswerken, Protokollen und Anhängen. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), in dem bisher die Umweltagenden behandelt wurden, wurde in den *VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION* (AEUV) umbenannt.

Darin sind nun in den Artikeln 191 – 193 (derzeit 174 – 176 EGV) die Grundlagen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zusammengefasst.

Die Ziele der europäischen Umweltpolitik sind, neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit, die Erhaltung und der Schutz der Umwelt, eine umsichtige Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie die Maßnahmenförderung zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme, insbesondere die Bekämpfung des Klimawandels (AEUV, Art. 191 (1)). Zur Erreichung der Ziele stützt sich die EU nach wie vor auf folgende Grundsätze:

- Vorsorgeprinzip  
Umweltpolitisches Handeln soll nicht erst zur Abwehr eines drohenden Schadens erfolgen, sondern soll auf die Vermeidung von Gefahren und Risiken ausgerichtet sein.
- Vorbeugeprinzip  
Im Gegensatz zum Vorsorgeprinzip werden erst dann Maßnahmen gesetzt, wenn bereits die Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung vorliegt.
- Ursprungsprinzip  
Umweltbeeinträchtigungen sind vorrangig an ihrer Quelle zu bekämpfen, an der sie entstehen.
- Verursacherprinzip  
Die Kosten zur Vermeidung, Beseitigung und zum Ausgleich von Umweltbelastungen sind von demjenigen zu entrichten, der sie verursacht hat.

Bei der Erarbeitung der Umweltpolitik ist gem. Art. 191 Abs. 3 insbesondere auch auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der EU Rücksicht zu nehmen.

Die Ausarbeitung der Umweltpolitik unterliegt gem. Art. 192 unterschiedlichen Entscheidungsverfahren:

#### Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren)

Der Europäische Rat und das Parlament beschließen nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über:

- die Realisierung der Umweltziele
- die Aktionsprogramme, in denen die Festlegung der vorrangigen Ziele erfolgt

#### Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Anhörungsverfahren)

Der Europäische Rat erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig:

- Vorschriften überwiegend steuerlicher Art,
- Maßnahmen im Bereich Raumordnung, Bewirtschaftung der Wasserressourcen, der Bodennutzung (mit Ausnahme der Abfallwirtschaft) sowie

- Maßnahmen die die Wahl eines Mitgliedsstaates zwischen verschiedenen Energiequellen erheblich berühren.

In Abstimmung mit den drei Gremien ist jedoch auch in diesen Bereichen die Durchführung eines Mitentscheidungsverfahrens möglich.

Die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik liegt bei den Mitgliedsstaaten. Diese sind auch ermächtigt in Abstimmung mit den Verträgen, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen (AEUV, Art. 193).

### 3.1.1 Umweltaktionsprogramme der EU

Als Rahmen für die europäische Umweltpolitik und zur Präzisierung der umweltpolitischen Schwerpunkte dienen die Umweltaktionsprogramme die seit Anfang der 70er Jahre erstellt werden. Im ersten Umweltaktionsprogramm (1973 – 1976) wurden die anfänglichen Ziele und Leitgedanken zu einer europäischen Umweltpolitik formuliert. Als Kernaspekte wurde neben dem Konzept der Prävention (Vorsorgeprinzip) auch das Ursprungs- und Verursacherprinzip genannt.

Das zweite Umweltaktionsprogramm (1977 – 1981) definierte aufbauend auf dem ersten Aktionsprogramm Orientierungsgrundsätze. Neben dem Schutz des Lebensraums wurde der Bekämpfung von Luft-, Gewässerverunreinigungen und von Lärm eine besondere Bedeutung eingeräumt.

Mit dem dritten Umweltaktionsprogramm (1982 – 1986) wurde der Schwerpunkt verstärkt auf emissionsorientierte Strategien verlegt. Erstmals wurde auch auf das Prinzip der Integration von Umweltschutz in den anderen Politikbereichen hingewiesen.

Aufbauend darauf wurde im vierten Umweltaktionsprogramm (1987 – 1992) die Einführung von strengen Umweltnormen sowie die Entwicklung ökonomischer Instrumente (z.B. Steuern, Abgaben, staatliche Beihilfen, handelbare Emissionsrechte) zum Schutz der Umwelt gefordert. Darüber hinaus sollten auch die Bürger vermehrt für den Umweltschutz sensibilisiert werden. (Knill, 2008)

Aus einem 1992 veröffentlichten Bericht über den Zustand der Umwelt ging hervor, dass sich, trotz der vier verabschiedeten Umweltaktionsprogramme, der Zustand der Umwelt vor allem in den Bereichen Luftverschmutzung, Gewässerverschmutzung, Bodendegradation, Naturschutz, städtische Umwelt und Abfallwirtschaft verschlechtert hat. Basierend auf diesem Bericht setzte sich das fünfte Aktionsprogramm das Ziel „*das Wachstumsmodell der Gemeinschaft in der Weise zu verändern, daß [sic] ein Weg hin zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung beschritten wird*“ (5. UAP, 1993, 24).

### 3.1.1.1 Fünftes Umweltaktionsprogramm der EU (1993 – 2000)

Erreicht werden sollte das Ziel durch ein neues Konzept, das in erster Linie auf jene Akteure und Aktivitäten ausgerichtet ist, „die zum Abbau der Naturschätze beitragen und Umweltschäden anderer Art hervorrufen“ (5. UAP, 1993, 13).

Eine Veränderung im Verhalten der Gesellschaft sollte durch die Einbeziehung aller, d.h. sowohl von Behörden, staatlichen und privaten Unternehmen als auch jedes einzelnen Bürgers erzielt werden. Diese gemeinsame Verantwortung sollte insbesondere durch den Einsatz von neuen umweltpolitischen Instrumenten geteilt werden.

Im Programm wurden fünf Schwerpunktbereiche (Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Tourismus) definiert, die eine entscheidende Rolle bei der Realisierung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung spielen. Für jeden Schwerpunktbereich wurden langfristige Ziele und Maßnahmen mit einem Zeitplan festgelegt. (5. UAP, 1993)

#### Schwerpunkt Industrie

Im Schwerpunktbereich Industrie wurde dabei erstmals auf die Möglichkeit eines Öko-Audits hingewiesen. Als einer der Hauptverursacher von Umweltzerstörung stellt die Industrie nicht nur einen Teil des Problems dar, im Sinn des neuen Konzeptes sollte sie auch ein Teil der Lösung sein. Ermöglicht werden sollte dies u.a. durch:

- einen verstärkten Dialog mit der Industrie
- die Einführung eines Systems zur Verhütung und Überwachung von Umweltverschmutzung wie z.B. durch umweltbezogene Prüfungen (Öko-Auditing) oder umweltbezogene Bilanzierung (Öko-Accounting)
- strengere und zuverlässigere Produktnormen (EG-Umweltzeichen)
- die Förderung freiwilliger Vereinbarungen
- die Veröffentlichung von Informationen und den Zugang der Öffentlichkeit zu umweltrelevanten Daten (z.B. Öko-Audits, Offenlegung von Umweltfragen in Geschäftsberichten) (5. UAP, 1993)

Eines der erklärten Ziele lautete „Umweltbewusstsein in Wettbewerbsvorteile umzuwandeln“ (5. UAP, 1993, 31). Umweltpolitik sollte nicht mehr als reine Sanierungsmaßnahme verstanden werden, sondern beispielsweise durch Marktanreize zur Erreichung besserer Standards führen. Ziel sollte es sein, Innovation, Investition und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern anstatt zu unterdrücken.

Dies sollte jedoch nicht mehr, wie in der Vergangenheit, alleine durch die gesetzgeberische Kompetenz der Europäischen Union erfolgen. Zur Umsetzung der ersten vier Umweltaktionsprogramme wurden vorwiegend Richtlinien und Verordnungen erlassen, da die ergriffenen Maßnahmen entweder meist klar umrissene Probleme oder die Steuerung bestimmter Prozesse oder Aktivitäten betrafen. (5. UAP, 1993)

### Instrumente

Um eine grundlegende Änderung der Trends und Praktiken, im Sinn einer gemeinsamen Verantwortung der Gesellschaft, erreichen zu können, ist eine größere Anzahl von Instrumenten erforderlich. Zu diesen zählen neben den rechtlichen Instrumenten, marktorientierte Instrumente (inkl. ökonomischer und steuerlicher Instrumente sowie freiwillige Vereinbarungen), begleitende Instrumente (wie Forschung, Information, Ausbildung) und finanzielle Hilfen. (5. UAP, 1993)

Bei der (Weiter-)Entwicklung von Instrumenten sollte in Zukunft u.a. auch die Berücksichtigung der Umweltkosten in den Gesamtkosten stärker forciert werden. Vor allem bei den Unternehmen ist das Bewusstsein für Umweltprobleme und deren Kosten zu stärken. Im fünften Umweltaktionsprogramm wurde daher von den Unternehmen:

- die Veröffentlichung ihrer Umweltpolitik und ihrer -aktivitäten,
- die Darlegung der Kosten für Umweltprogramme und
- die Aufnahme von Rückstellungen für Umweltgefährdungen und zukünftige Umweltausgaben

gefordert. Der Einsatz von ökonomischen und steuerlichen Instrumenten sollte zukünftig durch die Internalisierung der außerbetrieblichen Umweltkosten zu einer korrekten Preisgestaltung und der „*Schaffung von marktorientierten Anreizen zu umweltfreundlichem wirtschaftlichen Verhalten*“ (5. UAP, 1993, 71) beitragen. Die marktorientierten Instrumente des fünften Umweltaktionsprogramms umfassten:

- Abgaben und Gebühren

Diese wurden in der Vergangenheit vorwiegend zur Sanierung von bereits vorhandenen Umweltschäden und zur Schaffung von umweltrelevanten Infrastrukturen (z.B. Wasseraufbereitungsanlagen) eingesetzt. In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sollten diese Mittel zukünftig so festgelegt werden, dass Verschmutzungen bereits an der Quelle vermieden werden.

○ Steuerliche Anreize

Steuerliche Anreize sind dann ökonomisch effizient, wenn Aktivitäten, die die wirtschaftliche Grundlage (inklusive der Umwelt) schädigen, höher besteuert werden und gleichzeitig jene Steuern gesenkt werden, die sich negativ auf die Beschäftigung und Investitionen auswirken.

○ Staatliche Beihilfen

Dabei handelt es sich sowohl um direkte als auch indirekte Beihilfensysteme wie z.B. die Gewährung von Steuerfreibeträgen bei der Investition in umweltfreundliche Betriebsanlagen.

○ Umweltbezogene Bilanzprüfung (Öko-Auditing)

Darunter soll in erster Linie ein internes Managementwerkzeug verstanden werden, das zur Verwaltung der Ressourcen, unter Berücksichtigung von Rohstoffeinsatz, Energieverbrauch, Produktionsniveau und Abfallaufkommen, eingesetzt wird. Weiters sollen Gefahrenbereiche analysiert, die Fähigkeit zur Risikoverhütung bzw. zum Risikomanagement ermittelt und der Grad an Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz überprüft werden.

○ Haftung

Die Haftung wird als ein „*letztes Mittel*“ der Bestrafung von Umweltvergehen gesehen und soll einen „*deutlichen ökonomischen Anreiz für Management und Kontrolle von Risiken, Umweltverschmutzung und Abfall darstellen*“ (5. UAP, 1993, 72).

Eine gemeinsame Verantwortung der Gesellschaft ist nur dann möglich, wenn wichtige Entscheidungs- und Handlungsträger sowie die breite Öffentlichkeit über ausreichende Informationen verfügen. Neben einem allgemeinen Zugang zu umweltbezogenen Informationen (umgesetzt in der RL 2003/4/EG, vormals RL 90/313/EWG) sollte daher durch die Veröffentlichung von Emissionskatastern, durch Berichte über Abwässer und Abfälle, sowie durch Informationen über Öko-Audits eine Beurteilung der Unternehmen hinsichtlich ihrer Umweltleistungen ermöglicht werden. Für die Verbraucher sollte durch das gemeinschaftsweite Umweltzeichen die Wahl von umweltfreundlichen Produktalternativen erleichtert werden. (5. UAP, 1993)

Erforderliche Maßnahmen

Im letzten Teil des Aktionsprogramms wird darauf hingewiesen, dass eine Veränderung des Verbrauchs- und Verhaltensmusters, im Einklang mit einer dauerhaften und

umweltgerechten Entwicklung, nur dann möglich ist, wenn die kurzfristigen Vorteile von einzelnen Personen oder Unternehmen gegen den langfristigen Nutzen für die gesamte Gesellschaft von Grund auf neu abgewogen werden (5. UAP, 1993). Erforderliche Maßnahmen sind daher:

- Verbesserung der Informationen: grundlegende Daten, Indikatoren
- richtige Preisgestaltung: Internalisierung externer Kosten, ökonomische/steuerliche Anreize, Öko-Auditing
- Informationen sowie Aus- und Weiterbildung aller Wirtschaftsbeteiligten
- vollständige Einbindung des Umweltschutzes in alle anderen Politiken
- strikte Umsetzung und Durchführung (5. UAP, 1993)

### Bewertung

Im Jahr 1999 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Gesamtbewertung des fünften Umweltaktionsprogramms, die ein ernüchterndes Bild zeigte. Es wurden zwar Fortschritte bei der Einführung neuer Instrumente zum Schutz der Umwelt gemacht und für einige Umweltmedien (z.B. Luft, Wasser) konnten Verbesserungen in der Qualität erreicht werden. Jedoch wurden gerade bei der „*Veränderung umweltschädlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends*“ (EK, 1999, 3) nur geringe Fortschritte erzielt. Das Engagement der Mitgliedsstaaten für das Programm sei „*halbherzig*“ und die Verbrauchs- und Produktionsmodelle der Mitgliedsländer seien hinderlich bei der Schaffung einer sauberen und sicheren Umwelt und beim Schutz der natürlichen Ressourcen. (EK, 1999)

Am Programm wird auch kritisiert, dass zwar einige Umweltziele festgelegt wurden, insgesamt aber quantifizierbare Ziele und Monitoringmechanismen fehlten.

Die Kommission vertrat daher die Ansicht, dass als Grundlage für das folgende Umweltaktionsprogramm an den Grundsätzen weiter festzuhalten ist, diese jedoch in einem wesentlich stärkeren Maß umzusetzen sind. Das sechste Umweltaktionsprogramm sollte daher die Mängel bei der Durchführung des fünften Programms beseitigen und die neuen Themen wie z.B. die „*effiziente Nutzung und Bewirtschaftung von Ressourcen*“ (EK, 1999, 16) ansprechen.

#### 3.1.1.2 *Sechstes Umweltaktionsprogramm der EU (2002 – 2012)*

Das aktuelle Aktionsprogramm trägt den Titel *UMWELT 2010: UNSERE ZUKUNFT LIEGT IN UNSERER HAND* und betrifft den Zeitraum vom 22. Juli 2002 bis 21. Juli 2012. Es stellt ebenso wie das fünfte Umweltaktionsprogramm den Gedanken der Nachhaltigkeit in den Vordergrund und soll die „*Grundlage für die Umweltdimension der Europäischen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung*“ (Beschluss Nr. 1600/2002/EG, 3) bilden. Die vier

prioritären Maßnahmenbereiche umfassen die Klimaänderung, die biologische Vielfalt, das Thema Umwelt und Gesundheit sowie die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen und Abfällen.

### Strategisches Konzept

Ähnlich wie im fünften Programm, wird auch hier betont, „*dass zur Bewältigung der heutigen umweltpolitischen Herausforderungen ein strategischer Ansatz und nicht ein rein gesetzgeberischer Ansatz erforderlich ist*“ (Knill, 2008, 51) um Einfluss auf die Entscheidungen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Bürger/innen und der anderen Politikbereiche nehmen zu können. Es werden daher fünf Schwerpunktstrategien vorgeschlagen mit denen die Umweltziele erreicht werden sollen:

- Verbesserung bei der Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften  
Um eine lückenlose Anwendung, Durchsetzung und Umsetzung sämtlicher Umweltschutzvorschriften zu gewährleisten, soll neben einer systematischen Überprüfung der Anwendung des Umweltrechts in den Mitgliedsstaaten auch eine Verbesserung des Informationsaustausches über die beste Umsetzungspraxis (Best Practice als Vorbild für andere Mitgliedsländer) erfolgen. (EK, 2001a und Beschluss Nr. 1600/2002/EG)
- Berücksichtigung von Umweltbelangen in anderen Politikbereichen  
Um alle Umweltziele erreichen zu können bedarf es der Einbeziehung der verschiedensten Politikbereiche (z.B. Landwirtschaft, Energieversorgung, Verkehr). Um sicherzustellen, dass die Umweltbelange sowohl in den politischen Initiativen der Kommission, als auch in den einzelnen Sektoren Eingang finden, sollen geeignete Mechanismen und regelmäßige Überwachungen anhand von Indikatoren eingesetzt werden. Weiters soll eine stärkere Berücksichtigung von Umweltkriterien in den Finanzierungsprogrammen sowie die Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der strategischen Umweltprüfung zu einer Etablierung von Umweltbelangen in den anderen Politikbereichen beitragen. (EK, 2001a und Beschluss Nr. 1600/2002/EG)
- Anreize für den Markt zur Ausrichtung auf den Umweltschutz  
Neben den rechtlichen Instrumenten soll eine **Kombination aus marktwirtschaftlichen und ökonomischen Instrumenten** zur Förderung einer nachhaltigen Produktions- und Konsumweise beitragen. Dies erfordert u.a. die Analyse der Umwelteffizienz handelbarer Zertifikate, die Förderung fiskalpolitischer

Maßnahmen sowie die Einbeziehung von Umweltschutzerfordernissen in der Normung.

Zur Verbesserung der unternehmerischen Umweltleistung wurden bereits verschiedene **Programme und Initiativen zur Förderung freiwilliger Maßnahmen** entwickelt. Im Rahmen von EMAS soll durch Anreize (z.B. Lockerung der Zulassungs- und Berichterstattungsverfahren) eine stärkere Beteiligung von KMU's erreicht werden. Neben dem EMAS-System, das die Veröffentlichung von regelmäßigen Umweltleistungsberichten fordert, sind auch weitere Initiativen zu unterstützen, die Unternehmen ermutigen, überprüfte Berichte über ihre Umweltbilanz oder zur nachhaltigen Entwicklung (ähnlich der Global Reporting Initiative (GRI)) zu veröffentlichen. Durch Förderung der integrierten Produktpolitik sowie der Produktinnovation soll eine Ökologisierung des Marktes und damit eine verstärkter Einsatz umweltfreundlicher Produkte und Prozesse ermöglicht werden. Weiters soll durch die Belohnung von „*besonderen Umweltleistungen*“ und die Teilnahme an freiwilligen Verpflichtungen zur Erreichung klarer Umweltziele eine Verbesserung der Umweltbilanz und der nachhaltigen Produktionsmuster der Unternehmen angestrebt werden.

Zur Erreichung eines nachhaltigen Konsummusters muss gewährleistet sein, dass sowohl private Verbraucher/innen als auch Unternehmen und Behörden ausreichende **Informationen über die Umweltauswirkungen von Verfahren und Produkten** erhalten. Dies soll vor allem durch den Einsatz von Umweltzeichen und andere Formen der umweltbezogenen Information (z.B. Angabe der Energieeffizienz) geschehen, die es ermöglichen, die Umwelteigenschaften von ähnlichen Produkten zu vergleichen.

Durch die Entscheidung, welches Unternehmen zu welchen Bedingungen Kapital erhält, wird die Umwelt bei der Vergabe von Darlehen und Investitionen indirekt beeinflusst. Durch eine **Einbeziehung der Umweltbelange in den Finanzsektor** könnten daher Anreize für ein umweltbewusstes Verhalten geschaffen werden. Dies könnte einerseits durch „*Leitlinien für die Darstellung von Umweltkosten in den Jahresabschlussberichten der Unternehmen*“ (Beschluss Nr. 1600/2002/EG, 5), aber auch durch die Berücksichtigung von Umweltzielen und –kriterien bei der Vergabe von Krediten seitens der Europäischen Investitionsbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung erfolgen.

Entsprechend den Grundsätzen der Umweltpolitik (EGV, Art. 174 Abs. 2) sind Verursacher von Umweltschäden zur Verantwortung zu ziehen. Dazu wird ein **gemeinschaftliches Haftungssystem** mit entsprechenden Rechtsvorschriften über die Umwelthaftung erarbeitet. (EK, 2001a und Beschluss Nr. 1600/2002/EG)

- Stärkere Mitwirkung der Bürger/innen und Verhaltensänderung

Die Grundlage für ein besseres Verständnis und ein stärkeres Engagement der europäischen Bürger/innen für Umweltfragen wurde 1998 mit dem Übereinkommen von Aarhus geschaffen. Darin wurden Verpflichtungen hinsichtlich einer erhöhten Transparenz, der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren sowie dem Zugang zu Umweltinformationen und zur Justiz bei Umweltfragen eingegangen.

„Informationen für die Bürger über den Stand und die Entwicklungstrends im Umweltbereich“ (Beschluss Nr. 1600/2002/EG, 6) liefern beispielsweise Umweltindikatoren, Informationen über alternative Produkte und Dienstleistungen oder die Umweltberichterstattungen durch Unternehmen und Behörden. (EK, 2001a und Beschluss Nr. 1600/2002/EG)
  
- Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Flächennutzungsplanung und in Managemententscheidungen

Durch die Art und Intensität der Flächennutzung können direkte (z.B. Zerstörung von Habitaten) und indirekte (z.B. Anstieg der Abgasemissionen durch zusätzlichen Verkehr) Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Beiträge zu einer wirksamen und nachhaltigen Nutzung von Land und Meer sollen daher, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips<sup>7</sup> u.a. die Förderung der besten Praxis oder die Unterstützung von Netzwerken leisten. Weitere Maßnahmen sind die Intensivierung der Agrarumweltmaßnahmen sowie die Anwendung der Regionalplanung als Instrument zur Verbesserung des Umweltschutzes. (EK, 2001a und Beschluss Nr. 1600/2002/EG)

### Thematische Strategien

Mit Ausnahme des Aktionsbereichs zur Bekämpfung der Klimaänderung wurden im sechsten Umweltaktionsprogramm wiederum keine quantifizierbaren Ziele vereinbart. Stattdessen sieht das Umweltaktionsprogramm sieben thematische Strategien zu den Bereichen:

- Luftreinhaltung (KOM (2005) 446)
- Schutz und Erhaltung der Meeresumwelt (KOM (2005) 504)
- Abfallvermeidung und –recycling (KOM (2005) 666)
- nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (KOM (2005) 670)
- städtische Umwelt (KOM (2005) 718)
- Bodenschutz (KOM (2006) 231)

---

<sup>7</sup> Bezeichnet das Prinzip, dass übergeordnete Gemeinschaften (z.B. EU oder Mitgliedsländer) nur jene Aufgaben übernehmen die kleinere Einheiten (z.B. Bundesländer oder Gemeinden) nicht erfüllen können.

- nachhaltige Nutzung von Pestiziden (KOM (2006) 372)

vor. Die thematischen Strategien können sowohl Konzepte als auch qualitativ und quantitative Ziele und Zeitpläne umfassen, an denen die umweltbezogenen Maßnahmen gemessen und bewertet werden können.

#### Halbzeitbewertung

2007 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Zwischenbericht zum sechsten Umweltaktionsprogramm. Die Halbzeitbewertung gibt einen Überblick über die im Rahmen der vier prioritären Maßnahmenbereiche sowie der europäischen Umweltpolitik gesetzten Maßnahmen und Aktionen. Angesprochen werden aber auch die derzeitigen Mängel, wie beispielsweise die begrenzte Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche oder die schleppende Verbesserung der Umsetzung der EU-Vorschriften. Die Analyse zeigt auch, dass die gesetzten Maßnahmen *„in bestimmten Punkten lückenhaft sind“* (EK, 2007a, 17) und daher die existierenden Maßnahmen entweder verstärkt oder neue Maßnahmen gesetzt werden müssen. Den richtigen Rahmen für künftige Maßnahmen bietet aber nach wie vor das sechste Umweltaktionsprogramm. (EK, 2007a)

### **3.2 Umweltpolitik in Österreich**

Wie in vielen westlichen Industriestaaten wurde auch in Österreich zwischen Mitte der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre der Umweltschutz als politische Aufgabe erkannt. Jedoch beschränkten sich die Maßnahmen anfänglich auf punktuelle Ansätze die *„insbesondere dem Gesundheitsschutz oder der Abwehr wirtschaftlicher Beeinträchtigungen und nur indirekt und untergeordnet dem Schutz der Umwelt an sich dienen“* (Pesendorfer, 2007, 49). Als problematisch erwies sich auch der Aufbau des Gemeinwesens hinsichtlich der Frage *„welche Zuständigkeiten Bund und Länder in der Gesetzgebung und Staat (Bund und Länder) und Gemeinden (als Selbstverwaltungskörper) in der Verwaltung haben“* (Kind/Welan, 1995, 11 f).

Erst durch die zunehmende Verschlechterung der Qualität von Boden, Luft, Wasser und steigendem Lärm auf der einen Seite und einer verstärkten internationalen Diskussion um die Grenzen des Wachstums auf der anderen Seite beschleunigte sich der Übergang von einzelnen Maßnahmen hin zu einer umfassenden Umweltpolitik.

Um umweltpolitische Ziele umsetzen zu können, wurde 1972 das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (BMGU) geschaffen. Für die Behandlung von Umweltangelegenheiten erhielt das neue Ministerium jedoch lediglich Koordinationskompetenz. Zur Aufwertung der kompetenzrechtlich schwachen Ausgangsposition des BMGU wurde in den Folgejahren mehrfach der Vorschlag für eine

einheitliche Bundeskompetenz „Umweltschutz“ vorgelegt. Damit sollten einerseits Umweltbelange aufgegriffen werden die noch keine Berücksichtigung in der Gesetzgebung fanden, andererseits aber auch unterschiedliche und zum Teil unbefriedigende Regelungen der neun Landesgesetzgeber behandelt werden. Inhaltlich sollte ein künftiges Umweltschutzgesetz bundeseinheitliche Emissions- und Immissionsbegrenzungen, Sofortmaßnahmen bei Umwelteinwirkungen oder die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen umfassen. Für die Gesetzeswerdung fehlte allerdings letztendlich, sowohl in den Bundesländern als auch in den anderen Bundesministerien, der politische Wille. (Kind/Welan, 1995 und Pesendorfer, 2007)

Die österreichische Umweltpolitik in den 70er Jahren beschränkte sich vorwiegend auf die Behandlung der drängendsten Probleme. So wurden in der Gewerbeordnung (1973) Bestimmungen zu Emissionsgrenzwerten und die Verwendung von gefährlichen Stoffen erlassen oder im Rahmen des Strafgesetzbuches (1974) Regelungen betreffend der Gefährdung durch Verunreinigung von Wasser und Luft aufgenommen (Kind/Welan, 1995). Ansätze einer präventiven Politik hatten eher symbolischen Charakter. Pesendorfer (2007) führt dies nicht nur auf die institutionellen Barrieren wie dem Föderalismus und die schwache Stellung des BMGU zurück, sondern auch auf das vorherrschende Wachstumsparadigma. Um Standort- und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, orientierten sich österreichische Gesetzesinitiativen an den Vorgaben von internationalen Organisationen wie der OECD oder der WHO sowie an den Nachbarländern Deutschland und Schweiz. Doch die reaktive Politik der Symptombekämpfung führte lediglich zu einer Verschiebung der Probleme in den Umweltmedien, so dass sich der politische Druck durch die Öffentlichkeit, bei der die Priorität von Umweltschutz zunehmend stieg, verstärkte.

In den 80er Jahren wandelte sich schließlich auch die Wahrnehmung von Umweltproblemen im wirtschaftlichen Diskurs. Einerseits führte die Debatte um knappe Ressourcen zum Umdenken und zur Suche nach alternativen Energiequellen, andererseits zeigten internationale Studien, dass Investitionen in den Umweltschutz neben der Verringerung von Umweltbelastungen gleichzeitig auch zu einer Reduzierung der Produktionskosten und einer Steigerung der Produktivität führen können (Pesendorfer, 2007). Unterstützt wurde dieser Wandel auch durch eine Weiterentwicklung in der Umwelttechnologie, bei der die klassischen end-of-pipe Technologien zunehmend durch integrierte Verfahren abgelöst wurden, die sowohl rohstoff- und energiesparender, emissions- und abfallärmer arbeiteten, als auch Recyclingaspekte berücksichtigten.

Einen entscheidenden Meilenstein in der österreichischen Umweltpolitik markierte 1980 das Dampfkessel-Emissionsgesetz, bei dem erstmals das Emissionsprinzip nach dem Stand der

Technik<sup>8</sup> und der Immissionsbegrenzung sowie das Prinzip der Prävention umgesetzt werden konnten (Pesendorfer, 2007). Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurden das Prinzip des Stands der Technik sowie das Vorsorgeprinzip schließlich auch in die Gewerbeordnung aufgenommen (Kind/Welan, 1995). Mit Initiativen rund um das Wachmitttelgesetz 1984 wandelte sich auch die Betrachtungsweise der Gesetzgebung hin zur Stoffpolitik und zur Betrachtung von Stoffströmen, von der Quelle bis zur Senke (Pesendorfer, 2007).

Einen weiteren Wendepunkt in der Umweltpolitik löste 1984 der Konflikt um das geplante Donaukraftwerk Hainburg und das damit verbundene Konrad-Lorenz-Volksbegehren aus, das die Verankerung des Umweltschutzes als Grundrecht in der Verfassung forderte. Jedoch hätte *„ein subjektives Recht auf den Schutz der Umwelt [...] die juristischen Rahmenbedingungen für die Nutzung des technischen Fortschritts grundlegend geändert“* (Daly, 1989) so wurde schließlich das verfassungsrechtliche Bekenntnis (BGBl. 1984/491) der Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz (siehe Kap. 3.2.1) als Staatsziel formuliert.

Im weiteren Verlauf erfolgte insbesondere zwischen 1985 und 1989 eine enorme Ausweitung der umweltrechtlichen Gesetzgebung. In dieser Zeit wurden u.a. durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz (1987), das Chemikaliengesetz (1987), das Smogalarmgesetz (1989), das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (1989) oder das Altlastensanierungsgesetz (1989), wichtige Materien abgedeckt. Jedoch kritisierte Daly (1989), dass die neuen Vorschriften *„häufig aus vagen Aufgabenumschreibungen, programmatischen Generalklauseln oder bloßen Bedachtnahme- und Berücksichtigungspflichten“* (Daly, 1989, 10) bestanden. Bedenken gegen die Wirksamkeit der umweltgesetzlichen Regelungen zeigten sich auch bei der Vollziehung, da manche dieser Vorschriften nur zögerlich Anwendung fanden (Daly, 1989).

In Verbindung mit dem EWR-Abkommen und dem Beitritt zur Europäischen Union setzte sich in den kommenden Jahren der Zuwachs an umweltrelevanten Vorschriften fort, die insgesamt auch zu einer Anhebung der österreichischen Umweltstandards führten. Auf der einen Seite wurde der Schutz der Umwelt an bestehende Gesetze angeschlossen, wie beispielsweise im Zuge der Novelle zum Wasserrechtsgesetz (1990) oder der Gewerbeordnung (1992). Es wurden aber auch bedeutende Neuregelungen wie das Abfallwirtschaftsgesetz (1990), das Ozongesetz (1992), das Umweltförderungsgesetz (1993) oder das Umweltinformationsgesetz (1993) erlassen.

---

<sup>8</sup> Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren praktische Eignung erprobt und erwiesen und wirtschaftlich vertretbar ist.

Weiters wurde supra- und internationalen Erfordernissen nachgekommen die beispielsweise die Grundlage für das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (1995) schufen (Kind/Welan, 1995).

Generell entwickelte sich im Laufe der Jahre auch ein positives Image gegenüber der Umweltpolitik als Wirtschaftsfaktor. Umweltpolitische Akteure wie die Arbeiterkammer zeigten immer wieder die positiven Wachstums- und Beschäftigungseffekt auf. Seitens der Wirtschaftskammer und der Industriellenvereinigung wurden „*Unternehmen hervorgehoben, die freiwillig über gesetzliche Umweltschutzauflagen hinausgingen und damit am Markt erfolgreich waren*“ (Pesendorfer, 2007, 137). Aufgrund der strengeren Umweltschutzstandards in Österreich wurde noch im Beitrittsvertrag eine Übergangsfrist vereinbart, in der die EU zu überprüfen hatte, ob die europäischen den österreichischen Standards angeglichen werden sollten. Jedoch verschärfte sich Mitte der 90er Jahre die strukturelle Krise der österreichischen Wirtschaft und damit auch die Rahmenbedingungen für die Umweltpolitik im Blickfeld der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik. Seitens der Wirtschaft wurde der Ruf nach einer Bereinigung des Umweltrechts lauter. Damit sollte unnötige Umweltbürokratie abgebaut und so die Wettbewerbsverzerrungen aufgehoben werden. Sowohl die Wirtschaftskammer als auch die Industriellenvereinigung traten immer offensiver für die Aufgabe der ökologischen Vorreiterrolle zugunsten von Wettbewerbsvorteilen ein. In den kommenden Jahren wurde schließlich verstärkt den Forderungen der Wirtschaft nachgekommen, die u.a. Deregulierungsmaßnahmen im Rahmen von Betriebsgenehmigungen forderten. Diese wurden insbesondere in den Novellen zum UVP-Gesetz (1996 und 2000), zur Gewerbeordnung (1994, 1997 und 2000), zum Wasserrechtsgesetz (1996, 1997 und 1999), zum Abfallwirtschaftsgesetz (1996, 1997, 1998 und 2002), zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (1998) und später auch im neuen Umweltmanagementgesetz (2001) umgesetzt. (Pesendorfer, 2007)

War Österreich zum Zeitpunkt seines EU-Beitritts noch Hoffnungsträger für eine stärkere Ökologisierung in der EU, so gingen die umweltpolitischen Verbesserungen nun zunehmend auf EU-Vorlagen zurück. Österreich verfolgt seither in der staatlichen Umweltpolitik keine Ziele mehr die eine Vorreiterrolle (Prämisse „kein golden plating<sup>9</sup>“) ausmachen. Im Koalitionsübereinkommen von 2000 spielten Umweltthemen keine große Rolle. Zwar wurden Schlagwörter wie Kostenwahrheit, Anreizsysteme, Nachhaltigkeitsprinzip und die Ökologisierung des Steuersystems erwähnt, man legte allerdings weder Details noch einen zeitlichen Rahmen fest (Pesendorfer, 2007). Mit der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (siehe Kap. 2.2.3) wurde 2002 dem internationalen Diskurs der

---

<sup>9</sup> Golden plating bezeichnet die zusätzliche Verschärfung von festgesetzten Schwellen- und Grenzwerten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht.

Nachhaltigkeit nachgekommen, jedoch fehlt bis heute eine ausreichende politische Unterstützung zur Umsetzung.

Die Umweltpolitik blieb bis dato wenig ambitioniert, vor allem die großzügige Zuordnung von Zertifikaten im Rahmen des Emissionszertifikatgesetzes, die Diskussion um das Ökostromgesetz sowie das drohende Nichterreichen der Klimaschutzziele erlangten auch starkes öffentliches Interesse. Die aktuelle Bundesregierung möchte nun u.a. eine nachhaltige Umwelt- und Klimaschutzpolitik „zur Sicherung der hohen Lebensqualität in Österreich“ (Regierungsprogramm, 2008, 3) forcieren. Im Rahmen des Klimaschutzes, der als umweltpolitischer Schwerpunkt in diesem Regierungsprogramm heraus sticht, werden mit dem Bundesklimaschutzgesetz und dem Energieeffizienzgesetz neue Gesetzesinitiativen angesprochen. Eine Vereinfachung ist bei Verfahren im Rahmen des UVP-Gesetzes sowie im Chemikalienrecht geplant. Im Zuge der Umsetzung der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie im Immissionsschutzgesetz-Luft spricht sich die Bundesregierung erneut gegen golden plating aus.

### 3.2.1 Stellung der Umwelt in der österreichischen Verfassung

#### Kompetenzverteilung

Die österreichische Bundesverfassung kennt keinen einheitlichen Kompetenztatbestand zum Umweltschutz. Das österreichische Umweltrecht als sog. Querschnittsmaterie bedingt daher eine entsprechende Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Gesetzgebung und/oder Vollziehung unterliegen gem. dem österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz Art. 10 – 12 und Art. 15 B-VG entweder dem Bund und/oder den Ländern.

Gesetzgebung und Vollziehung sind Bundessache, wenn die Umweltschutzfrage im Rahmen von Staatsverträgen, vom Zivilrechtswesen, vom Strafrechtswesen, vom Verkehrswesen, vom Berg- und Forstwesen, vom Gesundheitswesen sowie in Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie oder im Wasserrecht behandelt wird.

Ebenfalls der Bundeskompetenz unterliegen der Immissionsschutz, die Luftreinhaltung „unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (B-VG, Art. 10 Abs. 1 Z 12) sowie die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, in Bezug auf anderer Abfälle „nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (B-VG, Art. 10 Abs. 1 Z 12). Ferner ist der Bund für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken verantwortlich.

Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Vorhaben „*bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist*“ (B-VG, Art. 11 Abs. 1 Z 7) liegt die Zuständigkeit des Bundes bei der Gesetzgebung und die der Länder bei der Vollziehung.

In Angelegenheiten zur Bodenreform, zum Pflanzenschutz und zum Elektrizitätswesen übernimmt der Bund die Grundsatzgesetzgebung. Landessache ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. (B-VG, Art. 12)

Gemäß der im Art. 15 Abs. 1 B-VG enthaltenen Generalklausel verbleiben Angelegenheiten, die nicht explizit dem Bund zur Gesetzgebung oder Vollziehung übertragen wurden, „*im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder*“ (B-VG, Art 15 Abs. 1). Von den umweltrelevanten Materien sind dies beispielsweise der Natur- und Bodenschutz, das Baurecht, die Raumordnung oder nicht gefährliche Abfälle (unter Berücksichtigung der „*Bedarfsgesetzgebungskompetenz*“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Seitens des Österreich-Konvents<sup>10</sup> wurde 2005 ein Endbericht zu den Arbeiten an einer Staats- und Verfassungsreform veröffentlicht. Teil 4B des Berichts beinhaltet den Verfassungsentwurf vom Vorsitzenden Dr. Franz Fiedler. Darin wird im vierten Hauptstück die Zuständigkeit von Bund und Ländern neu geregelt, die damit zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Kompetenzverteilung führen soll.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung umfasst gem. Artikel 91 (Österreich-Konvent) u.a. die Angelegenheiten:

- Umweltschutz, ausgenommen Natur-, Boden- und Landschaftsschutz
- Nutzung der natürlichen Ressourcen, ausgenommen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei
- Tier- und Pflanzenschutz
- Energie

Ausschließlich Landessache ist gem. Art. 92 (Österreich-Konvent) die Gesetzgebung u.a. in den Angelegenheiten:

- Natur-, Boden- und Landschaftsschutz
- allgemeine Raumordnung und bauliche Gestaltung

In Art. 91 und 92 nicht erwähnte Angelegenheiten unterliegen einer „*geteilten Zuständigkeit zur Gesetzgebung von Bund und Ländern*“ (Österreich-Konvent, 2005, Art. 93). Besteht ein

---

<sup>10</sup> Der Österreich-Konvent arbeitete von 2003 bis 2005 an Vorschlägen zu einer grundlegenden Staats- und Verfassungsreform.

gesamtstaatliches Interesse für eine bundesgesetzliche Regelung, liegt die Zuständigkeit beim Bund. Von den Ländern wird die Gesetzgebung dann wahrgenommen, wenn der Bund „von seiner Zuständigkeit zur Gesetzgebung nicht Gebrauch macht“ (Österreich-Konvent, 2005, Art. 93).

Bezüglich der Zuständigkeit zur Vollziehung folgt diese gem. Art. 94 (Österreich-Konvent) der zur Gesetzgebung.

### Umfassender Umweltschutz

Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich seit den 80er Jahren, mit dem Bundesverfassungsgesetz (BVG) vom 27. November 1984, verfassungsrechtlich zum umfassenden Umweltschutz. Der Gesetzgeber wählte dabei jedoch nicht den Rang eines Grundrechts, stattdessen erhielt der umfassende Umweltschutz den Rang eines Staatsziels. Mit der Vollziehung ist entsprechend § 2 die Bundesregierung betraut.

Als umfassender Umweltschutz wird „die *Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen*“ (BVG, § 1 (2)) verstanden. Er besteht gem. § 1 (2) aus Maßnahmen zur Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden sowie zur Vermeidung von Lärm. Auch in Landesverfassungen wurde ein derartiges, teilweise sogar umfangreicheres Staatsziel formuliert (Kind/Welan, 1995).

Durch die Staatszielbestimmungen werden sowohl dem Bund als auch den Ländern sog. Programmnormen vorgegeben, an denen sich sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Handlungen und Unterlassungen zu orientieren haben. Jedoch begründet die Staatszielbestimmung kein subjektives Recht, „*selbst wenn man einen Handlungsauftrag an die Gesetzgebung herauslesen könnte, ist er ohne Sanktion, da eine Untätigkeit in bezug auf die Erlassung genereller Rechtsnormen nicht sanktioniert ist*“ (Kind/Welan, 1995, 14).

Etwas detaillierter als das aktuelle BVG geht der Vorschlag vom Vorsitzenden des Österreich-Konvents. Im Entwurf zu einer neuen österreichischen Verfassung wird unter den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 10 der umfassende Umweltschutz behandelt:

*„(1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. Sie schützt die Umwelt, indem sie Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen bewahrt und ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips verbessert. Natürliche Rohstoffe sind sparsam zu nutzen.*“

*(2) Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“ (Österreich-Konvent, 2005, Artikel 10)*

Neben diesem Entwurf einer neuen Österreichischen Bundesverfassung, wird derzeit eine Änderung des BVG über den umfassenden Umweltschutz diskutiert. Mit dem Bundesklimaschutzgesetz soll § 1 Abs. 2 des BVG über den umfassenden Umweltschutz geändert werden:

*„(2) ... Der umfassende Umweltschutz besteht insbesondere in Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.“ (Bundesklimaschutzgesetz Entwurf, Artikel 1)*

Der Begriff „Klimaschutz“ umfasst neben der Reduktion von Treibhausgasemissionen auch die Anpassung an den Klimawandel. (Erläuterungen zum Bundesklimaschutzgesetz Entwurf, 2008)

## 4 Instrumente der Umweltpolitik

Ob und in wie weit ein umweltpolitisches Ziel erreicht wird, hängt entscheidend davon ab, welches Instrument von den umweltpolitischen Akteuren gewählt wird.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Instrumente ist die staatliche Einflussnahme zwischen den Endpunkten Zwang und Freiwilligkeit. Instrumente sollen damit nicht nur unter dem Aspekt der Wirksamkeit gesehen werden, sondern letztendlich auch dafür sorgen, dass sie angenommen werden. (Jänicke, 1999) Der Grad der Freiwilligkeit ist auch dann entscheidend wenn die Umweltpolitik nicht nur aus der Perspektive von Staat und Verwaltung gesehen wird, sondern „*als Summe aller gesellschaftlichen Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes*“ (Jänicke, 1999, 101). Als freiwillige Instrumente werden all jene gesehen, bei denen einerseits Gemeinschaften, als auch Organisationen bzw. Märkte einen eigenständigen Beitrag leisten (Howlett/Ramesh, 2003).

Entsprechend dem Grad der staatlichen Einflussnahme unterscheidet Jänicke (1999) folgende Instrumente (siehe Abb. 3):

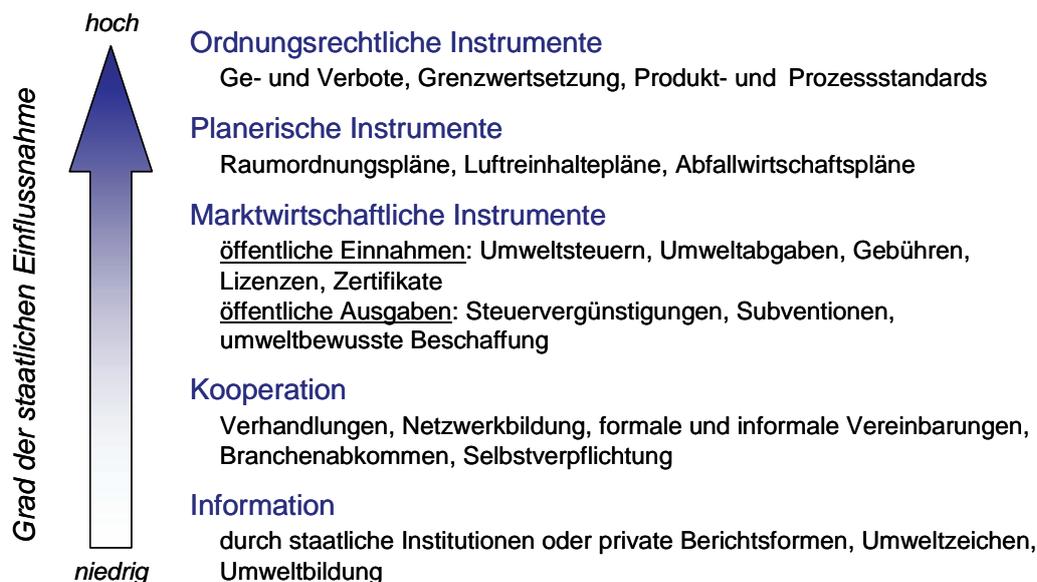


Abb. 3 Systematisierung wichtiger umweltpolitischer Instrumente (verändert nach Jänicke, 1999, 100)

### 4.1 Ordnungsrechtliche Instrumente

Das Ordnungsrecht in Form von Ge- und Verboten bildet nach wie vor das bevorzugte Instrument in der Umweltpolitik. Der Staat greift dazu bindend durch Gesetze, Verordnungen oder Bescheide in das Verhalten ein, dem Adressaten wird dabei keine Entscheidungsfreiheit erlaubt.

Ordnungsrechtliche Instrumente werden vor allem dann als unverzichtbar angesehen, wenn es um die unmittelbare Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen und die Abwehr von

Umweltgefahren geht. Jänicke (1999) sieht kaum eine Möglichkeit ohne diese Instrumente ein umweltpolitisches Minimum durchzusetzen. Allerdings ruft der Einsatz von ordnungsrechtlichen Instrumenten oft Abwehrreaktionen hervor. Maßnahmen werden daher oft verspätet (nach Widerstandsreaktionen) oder abgeschwächt umgesetzt (Jänicke, 1999). Zunehmend kritisiert wird auch, dass sich dieses Instrumentarium für eine vorsorgende und aktive Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik kaum eignet. Gefordert wird daher ein breiterer Instrumentenmix in dem das Ordnungsrecht durch sog. „neue“ Instrumente ergänzt wird. (Pesendorfer, 2007)

#### **4.2 Planerische Instrumente**

Planerische Instrumente, werden im Sinn des Vorsorgeprinzips vielfältig eingesetzt. Die gängigsten Anwendungen erfolgen heute im Rahmen der Raumordnung aber auch der Luftreinhaltung oder der Abfallwirtschaft.

Neben diesen sektoralen Fachplänen gehören auch integrierte Planungskonzepte wie international die Agenda 21 oder der Nationale Umwelt Plan von Österreich dazu. Bei der Ausgestaltung der Planungskonzepte werden jedoch oft die Zielbestimmungen niedriger angesetzt um konsensfähig zu sein. (Jänicke, 1999)

#### **4.3 Marktwirtschaftliche Instrumente**

Marktwirtschaftliche Instrumente wie beispielsweise die Subventionierung, Verteuerung oder steuerliche Belastung von bestimmten Produkten oder Ressourcen sollen einerseits wirtschaftliche Anreize für ein umweltfreundliches Verhalten geben, aber auch Marktversagen kostenwirksam korrigieren.

Die Europäische Kommission sieht in ihrem *GRÜNBUCH MARKTWIRTSCHAFTLICHE INSTRUMENTE FÜR UMWELTPOLITISCHE UND DAMIT VERBUNDENE POLITISCHE ZIELE* folgende Vorteile gegenüber den ordnungsrechtlichen Instrumentarien:

- verbesserte Preissignale durch die Zuordnung von Werten zu den externen Kosten und dem externen Nutzen von Wirtschaftstätigkeiten
- für die Industrie mehr Flexibilität bei der Erreichung der Ziele
- Anreize zur Einführung technologischer Innovationen („*dynamische Effizienz*“)
- Förderung der Beschäftigung, wenn sie im Rahmen einer ökologischen Steuer- oder Finanzreform eingesetzt werden (EK, 2007c)

In der EU kommen vorwiegend Steuern, Gebühren oder handelbare Genehmigungen zum Einsatz. Welches Instrument Verwendung findet hängt maßgeblich von den Eigenschaften

ab. So bieten mengenbezogene Systeme wie die handelbaren Genehmigungen mehr Sicherheit in punkto Erreichen von spezifischen Umweltzielen (z.B. Einhaltung der Emissionsgrenzen), als preisbasierte Instrumente wie beispielsweise Steuern. Diese bieten wiederum mehr Sicherheit hinsichtlich der Kosten der politischen Ziele und sind auch meist einfacher zu handhaben. Ein weiterer Unterschied liegt in der Generierung von Einnahmen. Da Steuern, und in geringem Umfang auch Gebühren, Einnahmen bilden, werden sie vorwiegend als Lenkungsinstrumente eingesetzt. Dies trifft auch auf handelbare Genehmigungen zu, die durch die öffentliche Hand versteigert werden. Anders ist dies generell bei Gebühren, diese werden üblicherweise für eine bestimmte Leistung oder für entstehende Kosten entrichtet, sie sind nicht flexibel genug um derartige Einnahmen für die öffentliche Hand generieren zu können. (EK, 2007c)

Aufbauend auf die bereits im fünften Umweltaktionsprogramm (siehe Kap. 3.1.1.1) enthaltenen marktwirtschaftlichen Instrumente werden im vorliegenden Grünbuch neue Reformen gefordert:

- Ökologische Steuerreform

Bei der ökologischen Steuerreform soll die Steuerlast von negativen Wohlfahrtseffekten wie der Besteuerung von Arbeit auf positive Wohlfahrtseffekte (Besteuerung umweltschädigender Aktivitäten) verlagert werden und so zu einer win-win Situation für Umwelt und Beschäftigung führen. Daneben können aber auch steuerliche Anreize (z.B. Subventionen) umweltfreundliches Verhalten fördern sowie Innovationen, Forschung und Entwicklung erleichtern. Die finanziellen Mittel dazu sollen entweder aus Einnahmen durch die Besteuerung von umweltschädigendem Verhalten stammen oder durch eine Ausgabensenkung (z.B. durch die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen) generiert werden. (EK, 2007c)

- Reform umweltschädlicher Subventionen

Die OECD (1998) definiert umweltschädliche Subventionen als jene finanziellen Unterstützungen und regulativen Instrumente die eingesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Produkte, Prozesse und Regionen zu fördern, aber gleichzeitig mit dem geltenden Steuersystem (unbeabsichtigt) zu einer Benachteiligung von umweltschonendem Verhalten führen. Die EU will daher unter Einbeziehung der Mitgliedsländer an einer Reform bzw. Abschaffung der umweltschädlichen Subventionen, sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf nationaler Ebene arbeiten (EK, 2007c).

Konkretere Vorschläge für marktwirtschaftliche Instrumente liefert das Grünbuch zum Thema Energie in Form der Energiebesteuerung, dem Ausbau des Emissionshandels (European Emission Trading System, EU-ETS) oder der Anpassung von Infrastrukturabgaben. Im Rahmen der Ressourcenschonung sieht das Grünbuch die Einführung von Steuern oder Gebühren für die Wassernutzung und die Abfallentsorgung vor. Weitere Maßnahmen wie Pfandsysteme oder handelbare Genehmigungen sollen helfen, die Umweltwirkungen von Verpackungsabfällen oder bestimmten Produkten wie beispielsweise Batterien zu verbessern. Zum Schutz der Artenvielfalt wird neben den Gebühren und den kostenpflichtigen Genehmigungen für Jagd und Fischfang auch das sog. Habitat-Banking angesprochen. Bei diesem Handelsinstrument wird die Umwelthaftung in handelbare Vermögenswerte umgewandelt und auf diese Weise das Verhalten durch die Übertragung von Eigentumsrechten und die Schaffung von Märkten beeinflusst. (EK, 2007c)

#### 4.3.1 Emissionshandel

Im Rahmen des Kyoto-Protokolls hat sich die Europäische Union 1997 verpflichtet, die Treibhausgasemissionen ( $\text{CO}_2$ ,  $\text{CH}_4$ ,  $\text{N}_2\text{O}$ , HFKW, PFKW,  $\text{SF}_6$ ) in der Verpflichtungsperiode 2008 - 2012 EU-weit im Vergleich zum Basisjahr 1990 um 8% zu senken.

Um dieses Ziel zu erreichen und damit der globalen Erwärmung entgegenzuwirken, wurde mit der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten die Grundlage für den Emissionshandel in der Europäischen Union geschaffen. Ziel dieses marktwirtschaftlichen Instruments ist es, die Treibhausgasemissionen auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise zu reduzieren.

Das Emissionshandelssystem trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft und umfasst ausschließlich die Kohlendioxid-Emissionen aus Anlagen zur Energieumwandlung und –umformung (z.B. Feuerungsanlagen > 20 MW, Raffinerien) sowie aus sechs Industriebranchen (Eisen- und Stahlverhüttung, Zement- und Kalkherstellung, Glas-, Keramik- und Ziegelindustrie sowie Papier- und Zelluloseproduktion) (RL 2003/87/EG).

Beim Emissionshandel wird die Strategie von „cap and trade“ eingesetzt. Dabei legen die Staaten zu Beginn einer Periode die Gesamtmenge der Emissionen fest, die Ausgabe zusätzlicher Zertifikate ist innerhalb dieser Periode nicht möglich. Das System ist anlagenbezogen, d.h. Kraftwerke oder Industrieanlagen die dem Geltungsbereich entsprechen, werden einzeln in den nationalen Allokationsplänen erfasst. Jede Anlage bekommt eine bestimmte Anzahl an Zertifikaten (EU Allowances, EUA) zugeteilt die sie berechtigt  $\text{CO}_2$ -Emissionen in diesem Ausmaß auszustoßen. Seit 2009 besteht in Österreich auch die Möglichkeit Emissionszertifikate zu ersteigern. Neben der Gratiszuteilung werden

für die gesamte zweite Emissionshandelsperiode (2008 – 2012) auch 2.000.000 EUA (ca. 1,3 % der Gesamtmenge) mittels Versteigerung ausgegeben.

Emittiert nun ein Unternehmen eine geringere Menge als Emissionszertifikate vorhanden sind, kann es die überschüssigen Zertifikate am Markt verkaufen. Stößt es mehr aus, müssen zusätzliche Zertifikate angekauft werden. Der Handel der Emissionszertifikate erfolgt entweder an der Börse, über Makler oder direkt zwischen den Beteiligten („over the counter“). (BMLFUW, 2009a und UBA, 2009a)

Im Gegensatz zu ordnungsrechtlichen Instrumenten wird mit diesem Handelssystem den Unternehmen die Freiheit eingeräumt festgelegte Reduktionsziele nach ihrer eigenen Strategie zu erreichen (BMLFUW, 2009a).

Seit 2008 findet im Rahmen der Ausweitung des Emissionshandels gemäß dem Kyoto-Protokoll auch der Handel zwischen Staaten und nicht nur direkt zwischen Unternehmen statt. Österreich erhielt auf Grundlage seiner Treibhausgasemissionen von 1990 (CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O) bzw. 1995 (HFKW, PFKW, SF<sub>6</sub>) und seines Reduktionsziels (minus 13 %) handelbare Emissionsmengen (Assigned Amount Units, AAU) zugeteilt. Der Anteil, der für die am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen bestimmt ist, wird in EUA umgewandelt und entsprechend dem Nationalen Allokationsplan (NAP) den Unternehmen zugeschrieben. Zusätzlich haben die Unternehmen im begrenzten Umfang (10 % der zugeteilten Zertifikate) die Möglichkeit Reduktionseinheiten aus JI- oder CDM-Projekten zu erwerben und für ihre Einhaltung zu verwenden. (UBA, 2009a)

Bei Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM) handelt es sich um weitere flexible Mechanismen die im Kyoto-Protokoll zur Reduktion der Treibhausgase vorgesehen sind. Dabei werden in anderen Ländern Projekte zur Absenkung der Treibhausgasemissionen finanziert. Finden diese Projekte in Ländern statt die sich der Emissionsbegrenzung verschrieben haben werden sie JI-Projekte genannt. Wird ein solches Projekt in einem Entwicklungs- oder Schwellenland verwirklicht spricht man vom CDM.

Folgende Zertifikate sind für österreichische Unternehmen handelbar:

- EU Allowances (EUA): EUA berechtigen zum Emissionshandel innerhalb Europas.
- Emissions Reduction Units (ERU): Diese werden aus AAU konvertiert und im Zuge von JI-Projekten generiert. Länder in denen JI-Projekte durchgeführt werden wandeln die entsprechende Anzahl der AAU in ERU um. Im Anschluss erfolgt eine Transferierung der ERU an die Registerstelle des Investors, die dort gutgeschrieben werden.
- Certified Emissions Reductions (CER): Dabei handelt es sich um Kyoto-Einheiten die aus CDM-Projekten generiert werden. CER werden über eine eigene Registerstelle abgewickelt. (UBA, 2009a)

#### **4.4 Kooperation**

Kooperative Instrumente in Form von Absprachen oder Verhandlungen, insbesondere Branchenabkommen und Verbandslösungen, haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Vor allem seitens der Unternehmungen wird die Flexibilität bei der Anpassung an ökologische Zielvorgaben betont, damit aber auch versucht, ordnungsrechtlichen Maßnahmen des Staates durch freiwillige Selbstverpflichtungen zuvorzukommen oder diese überhaupt zu vermeiden (Jänicke, 1999 und Pesendorfer, 2007). Kooperative Instrumente können daher vor allem dort sinnvoll eingesetzt werden, wo es zwischen Umweltschutz- und Industrieinteressen eine gewisse „*Waffengleichheit*“ gibt und dadurch „*beide Seiten in Form von Verhandlungslösungen aufeinander zugehen müssen*“ (Jänicke, 1999). Vorteile durch Umweltvereinbarungen sieht die Europäische Umweltagentur (1997) in der Konsensfindung, einem stärkeren Informationsaustausch, der Schärfung des Problembewusstseins und einer Verbesserung des Umweltmanagements in den Betrieben (EK, 2002b).

1996 wurde von der Kommission eine Mitteilung über Umweltvereinbarungen veröffentlicht. Darin wurden auf die potenziellen Vorteile der Vereinbarungen, wie das antizipatorische Vorgehen der Industrie, die relativ geringen Kosten und die Möglichkeit einer raschen Verwirklichung der Umweltziele hingewiesen. Gleichzeitig wurde aber auch betont, dass, um von diesen Vorteilen profitieren zu können, es notwendig ist, quantitative Umweltziele und Verpflichtungen festzulegen, Sanktionen zu vereinbaren und Konzepte zur Verhinderung von Trittbrettfahrern zu erarbeiten. (EK, 2002b) Musste sich die Kommission zu diesem Zeitpunkt „*mit unverbindlichen Vereinbarungen als Instrument zur Förderung einer fortschrittsfreundlichen Haltung der Industrie und zum Ansporn für eine wirksame Umweltaktion begnügen*“ (EK, 1996 in EK, 2002b, 6), so wurden 2002, im Rahmen des Aktionsplans zur Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds, in einer neuerlichen Mitteilung der Kommission, die Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene thematisiert.

In dieser Mitteilung werden zwei Varianten skizziert, wie Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene eingesetzt werden können:

- Selbstregulierung

Die Selbstregulierung umfasst Verfahren, Regeln, Verhaltenskodizes und freiwillige Vereinbarungen der Wirtschafts- und Sozialakteure oder der NGO's. Sie erfordern keinen Rechtsakt der Gemeinschaftsorgane. In bestimmten Fällen könnte die Kommission jedoch ein formelles Verfahren einführen, um die einzelnen Vereinbarungen überwachen zu können.

- Koregulierung

Umweltvereinbarungen können aber auch in Form eines Rechtsakts getroffen werden. Dabei legt der Gesetzgeber die wesentlichen Aspekte wie die Ziele, Zeitpläne und Überwachungsvorschriften in der Rechtsvorschrift fest. Wie und mit welchen Mitteln diese Vorgaben erreicht werden bleibt Aufgabe der Verursacher. Um zu vermeiden, dass diese Form der Regulierung zur Verzögerung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen missbraucht wird, werden Zwischenziele vereinbart.

Zur Beurteilung der Umweltvereinbarungen wird neben einem entsprechenden Umweltnutzen („*Basis der gesteckten Ziele sollten in erster Linie das 6. Umweltaktionsprogramm, sonstige Grundsatzpapiere oder multilaterale Umweltvereinbarungen sein.*“ (EK, 2002b, 11)), auf eine kostengünstige Verwaltung, quantifizierte und abgestufte Ziele, die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, die Umweltverträglichkeit, die Überwachung/Berichterstattung und die Kohärenz der Anreize geachtet. (EK, 2002b)

#### **4.5 Information**

Umweltinformationen tragen wesentlich zur Wahrnehmung von Umweltproblemen und zur Bildung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung bei. Weiters bilden sie, entsprechend der Aarhus Konvention, die Grundlage für ein stärkeres Engagement der Bürger in Umweltfragen.

Verbindliche Voraussetzungen für einen öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen wurden auf europäischer Ebene (RL 90/313/EG) erstmals 1990 geschaffen. In Österreich erfolgte 1993 die Umsetzung dieser Richtlinie durch das Umweltinformationsgesetz und in analogen Gesetzen der Länder. Die Behörden und informationspflichtigen Stellen müssen gem. dem Umweltinformationsgesetz (idF BGBl. I 2005/6) neben der aktiven Umweltinformation (z.B. Umweltkontrollberichte des UBA, Umweltberichte der Bundesländer) auch umweltbezogene Informationen auf Anfrage erteilen. Diesem Mitteilungsrecht unterliegen:

- Informationen über den Zustand von Umweltbestandteilen (z.B. Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft, natürliche Lebensräume)
- Informationen über Umweltfaktoren (z.B. Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung, Abfall) die sich auf die Umweltbestandteile beziehen

- Informationen über Maßnahmen, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten die sich auf die Umweltbestandteile und Umweltfaktoren auswirken bzw. auswirken können
- Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts
- Kosten/Nutzenanalysen und sonstige wirtschaftliche Analysen die im Rahmen der Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden
- Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit

Es werden aber auch Betriebe, die zur Messung und Aufzeichnung von Emissionsdaten verpflichtet sind, aufgefordert, diese Umweltinformationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (BMLFUW, 2005a)

Ein weiteres Instrument das zur Aufklärung oder als Anreiz zur Verhaltensänderung eingesetzt werden kann ist die Umweltkennzeichnung, die über besonders umweltverträgliche Produkte oder Dienstleistungen (siehe Kap. 6.1.3) informiert. Dazu gibt es sowohl auf europäischer (EU Umweltzeichen) als auch auf nationaler Ebene (Österreichisches Umweltzeichen)

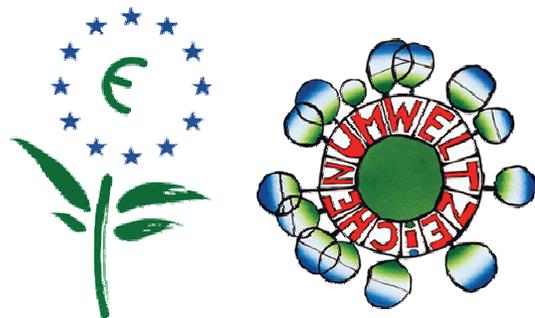


Abb. 4 Umweltzeichen der EU und Österreich

Richtlinien, die Anforderungen an die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit sowie die Gebrauchstauglichkeit festlegen. Neben dem Produkt bzw. der Dienstleistung selbst, werden auch die Planung, Gestaltung, Herstellung, Verpackung sowie Entsorgung genauer beleuchtet. (BMLFUW, 2009b)

#### **4.6 Umweltpolitische Instrumente in Österreich**

Die umweltpolitischen Instrumente waren in den 70er Jahren sehr stark durch das Ordnungsrecht geprägt. Jedoch kam es auf Grund der starken Rücksichtnahme der wirtschaftspolitischen Interessen, die auch in den anderen Politikzielen verankert waren, zu offenkundigen Vollzugsdefiziten.

Um dieser negativen Entwicklung entgegenzutreten wurde ab Mitte der 80er Jahre die Forderung nach marktwirtschaftlichen Instrumenten lauter. Seitens der Wirtschaft wurde die Diskussion als Anlass genommen, eine verstärkte Entbürokratisierung, Deregulierung und Privatisierung zu fordern. Doch trotz des wissenschaftlichen und politischen Diskurses der den Einsatz „neuer“ Instrumente unterstützte wurde weiterhin auf Ge- und Verbote gesetzt, die in erster Linie den nachsorgenden Einsatz von Maßnahmen forcierten. Der „aktive Umweltschutz“, der auch seitens der Wirtschaft als Rechtfertigung für das Abrücken vom

Ordnungsrecht angeführt wurde, blieb weitgehend unberücksichtigt. Erst Anfang der 90er Jahre, als zunehmend das Nachhaltigkeitsparadigma einen Eingang in den umweltpolitischen Diskurs fand, wurde die Anwendung eines breiten Instrumentenmix wieder ins Treffen geführt. Dabei traten vor allem win-win Strategien und kooperative Formen des Aus- und Verhandeln in den Vordergrund. Bei der Bildung neuer Akteursnetzwerke wurde insbesondere auf die Einbeziehung der Betriebe in die Umsetzung der umweltpolitischen Ziele bedacht genommen. Neben der Übertragung von regelmäßigen Überprüfungen an Sachverständige z.B. im Zuge des Luftreinhaltegesetzes, wurde auch die Bestellung von „Umweltbeauftragten“ in den einzelnen Betrieben, im Rahmen der Störfallverordnung, des Chemikaliengesetzes oder des Abfallwirtschaftsgesetzes vorgesehen. In den Unternehmen selbst setzten sich neue inputorientierte Ansätze durch, wie beispielsweise Stoffstromanalysen oder Materialflussrechnungen. Ebenso wurde die Einführung von Umweltmanagementsystemen von einer wachsenden Zahl an Unternehmen aufgegriffen, die vor allem auch zu einem Aufschwung bei der betrieblichen Umweltberichterstattung führten. (Pesendorfer, 2007)

Insgesamt wurde mit diesen Maßnahmen die Forderung der Wirtschaft unterstrichen eine Überregulierung zu verhindern und verstärkt die Freiwilligkeit und Eigenverantwortung der Unternehmen zu unterstützen. Seitens der Wirtschaft wurde argumentiert, dass nur durch ein gemeinsames Miteinander aller Akteure die Schwächen der bisherigen Umweltpolitik vermeidbar sind. Gerade aber bei den freiwilligen Vereinbarungen ortete Mittendorfer (2003), dass diese als „*Stimmungsmacher*“ vor allem dann auftauchen, wenn es darum ginge übermäßige Belastungen der Wirtschaft durch das Ordnungsrecht zu mildern und versucht wird überbordende Umweltbürokratie abzubauen.

Trotz aller für und wider und dem nach wie beherrschenden Einsatz von ordnungsrechtlichen Instrumenten, hat sich in der österreichischen Umweltpolitik dennoch die Überzeugung durchgesetzt, dass es einen ausgewogenen Instrumentenmix bedarf, um die umweltpolitischen Ziele durch- und die erforderlichen Maßnahmen auch umsetzen zu können.

## 5 Gesetzliche Regelungen mit Fokus auf eine nachhaltige Entwicklung und Deregulierung

Organisationen sind zur Ausübung ihrer Tätigkeit an zahlreiche gesetzliche Vorschriften und Regelungen gebunden. Ein nicht unwesentlicher Teil davon zielt, ausgehend vom Schutz der Umwelt, auf eine nachhaltige Entwicklung ab. Daher ist nicht umsonst die Einhaltung aller umweltrelevanten Vorschriften ein wesentlicher Bestandteil eines Umweltmanagementsystems gemäß EMAS. Mit einer EMAS-Eintragung beweisen Unternehmen daher nicht nur ihren verstärkten Einsatz für betrieblichen Umweltschutz, sondern verfügen auch über einen besseren Informationsstand auf dem Gebiet der Gesetze und Vorschriften und können mit der Umwelterklärung sowohl für die Öffentlichkeit als auch die Behörden relevante Umweltinformationen regelmäßig und übersichtlich bereitstellen.

Um diesem Engagement Rechnung zu tragen, werden die Mitgliedsstaaten in der EMAS II aufgefordert, EMAS im Zuge der anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen und regulatorische Entlastungen für EMAS-Organisationen zu schaffen. Wie im Vorschlag zur EMAS III in Art. 39 festgehalten ist, soll damit *„der Arbeitsaufwand für Organisationen, die an EMAS teilnehmen, beseitigt, verringert oder vereinfacht [werden], um so das wirksame Funktionieren der Märkte zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern“* (EK, 2008, 46). Um die Beteiligung an EMAS zusätzlich zu unterstützen, wird auch die Berücksichtigung von EMAS-Registrierungen im Zuge der Beschaffungspolitik vorgeschlagen. EMAS soll damit nicht nur für Organisationen attraktiver werden, gleichzeitig sollen diese Maßnahmen auch für die Entlastung des Verwaltungsapparates sorgen.

Nachfolgend werden die für Unternehmen relevanten bundesrechtlichen Vorschriften skizziert und auf Deregulierungsmaßnahmen sowie Verknüpfungen zur EMAS hingewiesen. Landesrechtliche Vorschriften werden auf Grund ihrer geringen Relevanz in Bezug auf Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Betriebe nicht näher beleuchtet.

### 5.1 Gesetzliche Regelungen

#### 5.1.1 Umweltmanagement

##### Umweltmanagementgesetz (BGBl. I 2001/96 idF BGBl. I 2004/99)

Mit dem Umweltmanagementgesetz wurde 2001 eine nationale Begleitregelung für die Umsetzung der EMAS II in Österreich geschaffen. Neben Bestimmungen zur Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter sowie die Führung des Standortverzeichnisses werden im UMG die für EMAS-Organisationen bedeutenden Verwaltungsvereinfachungen in den §§ 21 – 27 geregelt:

- Anzeigeverfahren bei Änderungen von Anlagen (§ 21)  
Änderungen von Anlagen, die z.B. nach dem AWG, der GewO, dem WRG, dem ForstG, oder dem IG-L genehmigungspflichtig sind, müssen nicht genehmigt werden, wenn die Anforderungen entsprechend dem UMG erfüllt werden. Bedeutend ist, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein dürfen und der Stand der Technik eingehalten werden muss.
- Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides (§ 22)  
Auf Antrag einer Organisation hat die Behörde sämtliche, für die Anlage eines Standortes bzw. für Anlagenteile nach bundesrechtlichen Vorschriften erlassenen Genehmigungen zusammenzufassen. Voraussetzung dafür ist, dass alle relevanten Unterlagen wie Genehmigungsbescheide, Pläne, Skizzen etc. sowie ein Abfallwirtschaftskonzept eingereicht wurden. Konsolidierungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde und im Falle von Anlagen, die dem AWG unterliegen, der Landeshauptmann.
- Absehen von Verwaltungsstrafen (§ 23)  
Organisationen, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem aufbauen und bei der ersten Umweltprüfung Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt feststellen, sind nach bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften nicht zu bestrafen, wenn sie freiwillig und vor Kenntnis der Behörde die Beeinträchtigungen beseitigt haben und diese auch der Behörde gemeldet haben.
- Entfall der Bestellpflicht für Beauftragte (§ 24)  
Bei Bestellung eines Umweltbeauftragten entfallen für eingetragene Organisation die Bestell- und Bekanntgabepflichten für Abfallbeauftragte und dessen Stellvertreter sowie für den Abwasserbeauftragten.
- Einschränkung behördlicher Kontrollpflichten (§ 25)  
Der behördliche Prüfungsintervall für bundesrechtliche Vorschriften beträgt für EMAS-Organisationen mindestens fünf Jahre (wenn keine längere Frist vorgesehen ist), außer es besteht ein „*begründeter Verdacht*“, dass eine Organisation gegen umweltrelevante Verwaltungsvorschriften verstößt.  
Ist die Organisation gem. der EPER<sup>11</sup>-VO (BGBl. II 2002/300) verpflichtet ihre Schadstoffemissionen zu melden, kann sich die Behörde auf die Ergebnisse der behördlichen Kontrolle beschränken, sofern durch den Umweltgutachter eine

---

<sup>11</sup> EPER (European Pollutant Emission Register)

Plausibilitäts- und Vollständigkeitsüberprüfung gem. § 7 EPER-VO durchgeführt wurde.

○ Entfall von Meldepflichten (§ 26)

Erfolgt die Übermittlung von umweltrelevanten Daten und Aufzeichnungspflichten, die in Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden vorgeschrieben werden, in geeigneter Form (z.B. Umwelterklärung), kann eine Organisation auf Antrag, von den behördlichen Meldepflichten befreit werden. In jedem Fall entfällt die Bekanntmachung von Emissionsdaten gem. § 13 Abs. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes, die Aufzeichnungspflichten gem. § 17 und die Änderungsmeldungen gem. § 20 AWG 2002.

○ Entfall der Eigenüberwachung (§ 27)

EMAS-Organisationen sind von den Pflichten zur Eigenüberwachung, wie sie in der GewO gem. § 82b und im WRG gem. § 134 Abs. 4 enthalten sind, befreit.

Weitere relevante Regelungen für die Umsetzung von EMAS in Österreich sind:

- StandorteintragungsgebührenVO (BGBl. 1995/749 idF BGBl. I 2001/96)
- Umweltgutachter-ZulassungsgebührenVO (BGBl. 1996/191 idF BGBl. I 2001/96)
- FachkundebeurteilungsVO (BGBl. II 2007/37)

### 5.1.2 Gewerberecht

#### Gewerbeordnung 1994 (BGBl. 1994/194 idF BGBl. I 2008/68)

Gewerbliche Betriebsanlagen, die Auswirkungen auf Schutzgüter (Gefährdung oder Belästigung von Menschen) haben können, bedürfen in der Regel einer behördlichen Genehmigung. Bestehen Zweifel, ob eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig ist, kann vom Inhaber ein Feststellungsbescheid gem. § 358 bei der Behörde beantragt werden.

Jedenfalls nicht einer Genehmigungspflicht unterliegen gem. § 81 Abs. 2 Änderungen:

- die bescheidmäßig zugelassen sind,
- die zur Einhaltung von zusätzlichen Auflagen erforderlich sind,
- die zur Anpassung an den Stand der Technik erfolgen,
- durch den Austausch von gleichartigen Maschinen,
- die das Emissionsverhalten nicht nachteilig beeinflussen.

Welche Betriebsanlagen weiters keiner Genehmigung bedürfen, wird in einer eigenen Verordnung (BGBl. II 1999/20) geregelt.

Generell unterscheidet die GewO zwischen zwei Arten von Genehmigungsverfahren; welches Verfahren anzuwenden ist, ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen:

- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 359b

Dabei hat die Behörde innerhalb von drei Monaten die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Kenntnis zu nehmen und evt. erforderliche Aufträge zu erteilen.

Für welche Betriebsanlagen eine vereinfachtes Genehmigungsverfahren zulässig bzw. nicht zulässig ist, wird in den Verordnungen BGBl. 1994/850 und BGBl. II 1998/265 geregelt.

- Ordentliches Genehmigungsverfahren gem. § 356

Das ordentliche Genehmigungsverfahren wird in einem sog. konzentrierten Verfahren durchgeführt, d.h. gem. § 356b Abs. 1 entfallen gesonderte Genehmigungen bzw. Bewilligungen nach allen anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die materialrechtlichen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsregelungen sind jedoch anzuwenden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu überprüfen, ob der Gefahrenschutz sowohl für Leben und Gesundheit als auch für Eigentum sowie der Belästigungsschutz (Belästigung z.B. durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub oder Erschütterung) den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Weiters muss die Begrenzung von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik erfolgen.

Entspricht nach Errichtung und Betriebnahme die Anlage nicht mehr dem Stand der Technik oder treten unzumutbare Gefährdungen oder Belästigungen auf, hat die Behörde gem. § 79 GewO nachträgliche Auflagen oder die Durchführung eines Sanierungskonzeptes vorzuschreiben.

Ebenfalls in der GewO geregelt sind die Genehmigungskriterien für IPPC<sup>12</sup>-Anlagen (§ 77a), die einer integrierten Anlagengenehmigung zu unterziehen sind. Über die üblichen Genehmigungsvoraussetzungen hinausgehend sind dabei auch geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen und Unfälle zu treffen. Bei welchen Anlagen es sich um IPPC-Betriebsanlagen handelt, ist in Anlage 3 der GewO ersichtlich. Weiters in der GewO (§ 84a - § 84e) enthalten sind die Bestimmung der Seveso II Richtlinie (RL 96/83/EG idF RL 2003/105/EG), die Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (siehe Anlage 5 der GewO) vorsieht.

Um die Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der sonstigen für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, sind die Inhaber gem. § 82b zu einer regelmäßigen Überprüfung (je nach Anlage in einem Rhythmus von fünf bis sechs Jahren) verpflichtet. Für EMAS und ISO 14001 Betriebe entfällt gem. Abs. 5 die regelmäßige Überprüfungspflicht, wenn die Unterlagen der Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei

---

<sup>12</sup> IPPC (Integrated Pollution Prevention and Control)

Jahre sind und aus ihnen die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonstigen gewerblichen Vorschriften hervorgeht.

### 5.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl. 1993/697 idF BGBl. I 2008/2)

Für bestimmte Großvorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist eine sog. Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gem. § 1 Abs. 1 ist es die Aufgabe der UVP, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und auf fachlicher Grundlage, die Umweltauswirkungen eines Vorhabens festzustellen und geeignete „*Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen*“ (UVP-G, § 1, Abs. 1) auf die Umwelt verhindert oder verringert werden können. Die Vor- und Nachteile des Projekts, geprüfte Alternativen sowie die Auswirkungen durch die sog. Nullvariante sind vom Projektwerber in Form einer Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) darzulegen. Welche Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegen und ob sie durch ein ordentliches oder vereinfachtes UVP-Verfahren abgewickelt werden müssen, ist in Anhang 1 des UVP-Gesetzes geregelt. Besteht Unklarheit, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist bzw. welcher Tatbestand des Anhangs 1 bzw. in Bezug auf die Änderung des Vorhabens (§ 3a Abs. 1 – 3) herrscht, kann gem. § 3 Abs. 7 durch den Projektwerber, die mitwirkenden Behörden oder den Umweltschutzbeauftragten ein Feststellungsbescheid beantragt werden.

#### o Vereinfachtes Verfahren

Für kleinere Anlagen ist die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens vorgesehen. Die Unterschiede zum üblichen Verfahren umfassen eine kürzere Verfahrensdauer sowie eine „*zusammenfassende Bewertung*“ anstatt einem Umweltverträglichkeitsgutachten. Weiters haben Bürgerinitiativen lediglich Beteiligtenstellung.

#### o Ordentliches UVP-Verfahren

Das UVP-Verfahren darf in erster Instanz max. neun Monate dauern und umfasst neben der Überprüfung der Umweltverträglichkeit durch unabhängige Sachverständige auch die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens, das auch der interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen ist. Im Rahmen des Verfahrens haben u.a. Nachbarn, Gemeinden, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen sowie die Umweltschutzbeauftragten Parteienstellung.

#### 5.1.4 Wasserrecht

##### Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. 1959/215 idF BGBl. I 2006/123)

Im österreichischen Wasserrechtsgesetz werden neben der Benutzung der Gewässer auch umfassende Schutzbestimmungen geregelt. Bei der Bewilligung (§ 9) der Wasserbenutzung unterscheidet der Gesetzgeber zwischen öffentlichen und privaten Gewässern. Öffentliche Gewässer unterliegen einer Bewilligungspflicht, wenn sie über den Gemeingebrauch (Baden, Waschen, Gewinnung von Schotter, Sand etc.) hinausgehen. Die Benutzung von privaten Tagwässern bedarf dann einer Bewilligung, wenn fremde Rechte (z.B. Änderung des Wasserstands, Überschwemmung etc.) beeinträchtigt werden. Für Grundeigentümer ist eine Bewilligung (§ 10) durch die Wasserrechtsbehörde erforderlich, wenn die Wasserförderung für den Haus- und Wirtschaftsbedarfs mit motorbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken erfolgt.

Weiters sind gem. § 32 Abs. 2 auch jene Maßnahmen bewilligungspflichtig, die unmittelbar oder mittelbar die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen wie:

- die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigen oder gasförmigen Zustand,
- die Einwirkung durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- das Versickern von Stoffen, die dadurch das Grundwasser verunreinigen,
- die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- die erhebliche Änderung der bewilligten Einwirkung in Menge oder Beschaffenheit,
- die Ausbringung von Düngemitteln die 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr überschreiten (landwirtschaftliche Nutzflächen mit Gründeckung: 210 kg zulässig).

Grundsätzlich darf durch eine Bewilligung für die Wasserbenutzung keine Verletzung von öffentlichen Interessen (§ 105) bzw. der rechtmäßigen Ausübung der Wassernutzung (§ 12) durch Dritte erfolgen. Ebenfalls untersagt ist die Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 13). Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist sowohl auf den Bedarf des Bewerbers als auch auf die Menge und Beschaffenheit des Wasserdargebots zu achten (§ 13). Die Frist für die Wasserentnahme ist für Bewässerungszwecke auf max. 10 Jahre und sonst auf max. 90 Jahre beschränkt (§ 21).

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist „*jedermann, dessen Anlage, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können*“ (WRG, § 31, Abs. 1) verpflichtet, seine Anlage so herzustellen und zu betreiben bzw. sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

Wer seine Abwässer in eine öffentliche Kanalisation oder die Kanalisationsanlage eines Dritten einleitet, gilt als Indirekteinleiter. Haushaltsähnliche Abwässer sind bewilligungsfrei, für nicht haushaltsähnliche Abwässer ist gem. § 32b eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erforderlich. Entsprechend dem Stand der Technik werden in

den div. Einleitungsverordnungen (AEV) branchenspezifische Begrenzungen für Abwasseremissionen festgelegt.

Wer eine Anlage zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe betreibt, hat gem. § 134 (4) die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, wie die Dichtheit der Behältern und Leitungen, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen – für EMAS-Betriebe entfällt diese Regelung.

#### 5.1.5 Forstrecht

##### Forstgesetz 1975 (BGBl. 1975/440 idF BGBl. I 2007/55)

Neben Vorschriften zur Erhaltung und Pflege des Waldes enthält das Forstgesetz u.a auch Bestimmungen bezüglich forstschädlicher Luftverunreinigungen (§ 47 - § 57). Demnach dürfen Anlagen, die forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, nur mit einer Bewilligung (§ 49) errichtet werden in der nach dem Stand der Technik erforderliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sind.

- VO über forstschädliche Luftverunreinigungen (BGBl. 1984/199)

In dieser werden unter § 1 als Emissionsstoffe: Schwefeloxide, Fluorwasserstoff, Siliziumtetrafluorid, Kieselfluorwasserstoffsäure, Chlor, Chlorwasserstoff, Schwefelsäure, Ammoniak und von Verarbeitungs- oder Verbrennungsprozessen verursachter Staub genannt. Als Anlagen, die derartige Emissionsstoffe emittieren gelten beispielsweise Aluminiumwerke, Metallbeizereien, Abfallverbrennungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von Düngemittel oder Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe.

#### 5.1.6 Emissions- und Immissionsschutzrecht

##### Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (BGBl. I 2004/150 idF BGBl. I 2006/84)

Das Emissionsschutzgesetz regelt die Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie die Verhütung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, die von Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen > 50 MW ausgehen können. Dazu wurden u.a. umfassende Vorschriften bezüglich Genehmigung, Pflichten des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen und Emissionsgrenzwerte festgelegt. Ebenfalls enthalten sind Regelungen über eine periodische Überwachung der Anlage, die neben einer jährlichen Besichtigung auch die Kontrolle der vorhandenen Messergebnisse umfasst. Für EMAS-Betriebe gilt gem. § 14 Abs. 6 diese Überwachung als erbracht, wenn die Unterlagen der Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und daraus hervorgeht, dass die Übereinstimmung der Anlage mit dem Genehmigungsbescheid durch eine fachlich kompetente Person überprüft wurde.

Emissionszertifikatengesetz (BGBl. I 2004/46 idF BGBl. I 2006/171)

Das Emissionszertifikatengesetz bildet in Österreich die Grundlage für die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2003/87/EG und damit für den Handel mit Treibhauszertifikaten (siehe Kap. 4.3.1).

Das Emissionszertifikatengesetz bezieht sich ausschließlich auf jene Anlagen, die in Anhang 1 genannt sind und CO<sub>2</sub> emittieren. Inhaber derartiger Anlagen sind gem. § 8 Abs. 1 jährlich verpflichtet, eine Emissionsmeldung an das BMLFUW zu übermitteln. Daran anzuhängen ist gem. § 9 die Bescheinigung einer unabhängigen Prüfeinrichtung<sup>13</sup> über die erfolgte Prüfung der Emissionen. Bei der Überprüfung ist neben der Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der übermittelten Daten, Emissionsfaktoren, Berechnungen und Messungen auch zu berücksichtigen „*ob die Anlage im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist*“ (EZG, Anhang 3, Z 5)

Weitere relevante Regelungen sind:

- VO über die Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Periode 2008 bis 2012 (BGBl. II 2007/279)
- VO über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung betreffend Emissionen von Treibhausgasen (BGBl. II 2007/339)
- VO über die Versteigerung von Emissionszertifikaten für die Periode 2008 bis 2012 (BGBl. II 2009/17)

Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I 1997/115 idF BGBl. I 2007/70)

Das Immissionsschutzgesetz-Luft legt verbindliche Grenzwerte für wichtige Luftschadstoffe (z.B. Schwefeldioxid, Kohlenstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwebestaub) fest und verlangt bei Überschreitung der Werte entsprechende Maßnahmen durch die Verursacher.

Für Anlagen (ortsfeste Anlagen, mobile Maschinen und Geräte, Liegenschaften), die Luftschadstoffe emittieren, können daher gem. § 13 und § 13a folgende Maßnahmen angeordnet werden:

- Begrenzung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik
- Einleitung von anderen emissionsmindernden Maßnahmen wie beispielsweise durch den Einsatz emissionsarmer Brennstoffe, Stoffe, Zubereitungen etc.; die Erstellung von Immissionsschutzplänen; die Vorschreibung eines max. Massenstroms oder Beschränkungen und Verbote des Maschinen- bzw. Geräteeinsatzes mit hohen spezifischen Emissionen

---

<sup>13</sup> Die Anforderungen an die Fachkunde für die Zulassung unabhängiger Prüfeinrichtungen wird in der VO BGBl. II 2004/424 idF BGBl. II 2005/101 geregelt. Unter anderem verfügen auch Umweltgutachter über die erforderliche fachliche Qualifikation.

Davon ausgenommen sind Anlagen, die in den letzten 5 Jahren genehmigt oder saniert wurden bzw. schon dem Stand der Technik entsprechen.

Gem. § 20 bedürfen Anlagen, die bereits einer Genehmigungspflicht des Bundes unterliegen, generell keiner gesonderten luftreinhalterechnischen Genehmigung. Erfolgt jedoch eine Neugenehmigung oder eine Erweiterung einer Anlage in einem vorbelasteten Gebiet (die Überschreitung eines GW liegt bereits vor oder ist durch die Genehmigung zu erwarten), ist sie nur dann von einer Genehmigung befreit, wenn durch die Anlage keine Immissionsbelastung erfolgt oder die zusätzlichen Emissionen durch entsprechende Vorkehrung ausreichend kompensiert werden.

Die für Genehmigungen zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

### 5.1.7 Abfallwirtschaftsrecht

#### Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. I 2002/102 idF BGBl. I 2008/54)

Das AWG bildet auf Grundlage des Vorsorgeprinzips den rechtlichen Rahmen für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle.

Als Abfälle gelten gem. AWG bewegliche Sachen, „*deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen*“ (AWG, § 2, Abs. 1) und kontaminierte Böden (§ 2, Abs. 2).

Im Sinn des AWG wird zwischen folgenden Abfällen unterschieden:

- Altstoffe: Abfälle die getrennt von anderen gesammelt oder durch eine Behandlung gewonnen und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden
- Siedlungsabfälle: Abfälle vorwiegend aus privaten Haushalten
- gefährliche Abfälle: Abfälle die als gefährlich festgelegt sind
- Problemstoffe: gefährliche Abfälle vorwiegend aus privaten Haushalten
- Altöle: mineralische und synthetische Schmier- und Industrieöle die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind

Besteht ein begründeter Zweifel, ob eine Sache Abfall ist bzw. um welche Abfallart es sich handelt, kann gem. § 6 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein Feststellungsbescheid beantragt werden.

Für Anlagen, in denen Abfälle anfallen und mehr als 20 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind, ist gem. § 10 ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen. Darin enthalten sein müssen Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage, eine verfahrens- und abfallbezogene Darstellung des Betriebes, organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Rechtsvorschriften und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung. Das AWK ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage, jedoch spätestens nach fünf Jahren zu aktualisieren.

Betriebe die mehr als 100 Mitarbeiter/innen beschäftigen, müssen gem. § 11 einen fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten und einen Stellvertreter bestellen. Der Abfallbeauftragte hat folgende Aufgaben zu übernehmen: Überwachung/Verwaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und die Innkenntnissetzung des Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, die Beratung des Betriebsinhabers hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Fragen, die Erstellung und Fortschreibung des AWK's sowie die Ermittlung der Kosten und Erlöse, die in Verbindung mit den Abfällen entstehen.

Die allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer umfassen gem. § 15 u.a.:

- ein Vermischungs- und Vermengungsverbot, wenn dadurch die Behandlung erschwert wird
- die Sammlung, Lagerung und Behandlung, an dafür geeigneten Orten
- die Übergabe an befugte Abfallsammler und -behandler, sofern eine entsprechende Behandlung nicht erfolgen kann

Wer eine Tätigkeit ausübt, bei der Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder wer Abfälle sammelt oder behandelt, hat gem. § 17 (1) für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über die Art, Menge, Herkunft und den Verbleib der Abfälle zu führen.

Fallen bei einem Abfallersterzeuger wiederkehrend gefährliche Abfälle oder Altöle im Ausmaß von mind. 200 Liter/Jahr an, hat gem. § 20 eine einmalige Eintragung im Internetportal <http://edm.gv.at/> zu erfolgen, auf dessen Grundlage durch das BMLFUW eine Identifikationsnummer vergeben wird. Bei jeder Übergabe von gefährlichen Abfällen ist diese Identifikationsnummer, neben Art, Menge, Herkunft und dem Verbleib der gefährlichen Abfälle im sog. Begleitschein anzugeben.

Für Abfallsammler und -behandler gelten wesentlich umfassendere Aufzeichnungs-, Registrierungs-, Melde- und Behandlungspflichten.

Weiters geregelt werden die Vorgaben für Sammel- und Verwertungssysteme, die Anzeige- und Genehmigungspflichten für Abfallbehandlungsanlagen sowie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen.

- Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II 2003/570 idF BGBl. II 2005/89)  
Die Abfallverzeichnisverordnung übernimmt das europäische Abfallverzeichnis, darin wird festgelegt, welcher Abfall als gefährlich gilt und welcher Code je Abfallart zugewiesen ist.
- Abfallnachweisverordnung 2003 (BGBl. II 2003/618)  
Diese legt zum Zweck der Nachvollziehbarkeit die genaue Art und Form der Aufzeichnungen und Meldungen fest, die im Zuge der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen erforderlich sind.

- Verpackungsverordnung (BGBl. 1996/648 idF BGBl. II 2006/364)

Die VerpackungsVO verpflichtet Hersteller, Importeure sowie Abpacker von Transport- oder Verkaufsverpackungen zur unentgeltlichen Zurücknahme oder Übertragung dieser Verpflichtung an ein zugelassenes Sammel- und Verwertungssystem. Dabei müssen die gesammelten Packstoffe nachweislich eine, in der VO festgelegten, Verwertungsquote erfüllen.

#### 5.1.8 Umweltinformation

##### Umweltinformationsgesetz (BGBl. 1993/495 idF BGBl. I 2005/6)

Neben der Veröffentlichung von Umweltinformationen durch Behörden und Ämter (siehe Kap. 4.5) müssen auch bestimmte Betriebe einen freien Zugang zu Umweltinformationen für die Öffentlichkeit ermöglichen. Wer auf Grundlage von bundesgesetzlichen Vorschriften oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen (Bescheide) verpflichtet ist, Emissionen der Betriebsanlage zu messen und aufzuzeichnen, muss gem. § 13 derartige Aufzeichnungen auch bekanntmachen. Zu veröffentlichen sind das jeweils letztvergangene Kalendermonat und das letztvergangene Kalenderjahr. Zur Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses ist dazu auch die Darstellung in Form von Massenstromabgaben zulässig.

Auch Inhaber von störfallgeneigten Anlagen sind verpflichtet, die potenziell betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständigen Behörden, in regelmäßigen Zeitabständen (max. 5 Jahre) „über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die dabei notwendigen Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren“ (UIG, § 14, Abs. 1).

#### 5.1.9 Umweltförderung

##### Umweltförderungsgesetz (BGBl. 1993/185 idF BGBl. I 2008/74)

Ein wesentliches Instrument zum Schutz der Umwelt ist die Umweltförderung. Ziel ist es, durch wirtschaftliche Anreize, Umweltbelastungen zu verhindern und zu vermeiden. Welche Maßnahmen gefördert werden, ist jedoch maßgeblich davon abhängig, wie hoch das öffentliche Interesse am Umweltschutz, die technische Wirksamkeit sowie die betriebs- und volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit ist.

Neben allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und dem Förderungsverfahren regelt das Umweltförderungsgesetz auch die Mittelaufbringung.

Im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes sind neben der Erstellung von Studien, Untersuchungen etc. folgende Maßnahmen förderbar:

- Wasserwirtschaft (§ 17)
  - Versorgung mit Trink- und Nutzwasser
  - Schutz des ober- und unterirdischen Wassers
  - Strukturverbesserung, Effizienzsteigerung oder Sanierung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung
  - betriebliche Abwasserentsorgung und sonstige innerbetriebliche abwasserbezogenen Maßnahmen
  - Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes
  
- Umweltförderung im In- und Ausland (§ 24)
  - Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, Staubemissionen, sonstige Luftverunreinigungen und Lärm
  - Verringerung der Umweltbelastung durch Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen
  - Einsatz fortschrittlichster Technologien (Stand der Wissenschaft) zur Verringerung von Luftverunreinigungen, Lärm (ausgenommen Verkehrslärm) oder Abfällen
  - Sofortmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit
  - **Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn:** Reinhaltung der Luft oder der Gewässer, durch die umweltbelastende Auswirkungen in Österreich vermindert werden
  - **Länder mit bilateralen Abkommen, hinsichtlich der Reduktion von klimarelevanten Emissionen:** Umsetzung von Reduktionszielen, sofern sie für Österreich anrechenbar sind
  
- Altlastensanierung (§ 30)
  - Sanierung oder Sicherung einer Altlast
  - Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, wenn diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind
  - Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit
  
- Österreichisches JI/CDM Programm (§ 37)
  - Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten die zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen führen

### Klima- und Energiefondsgesetz (BGBl. I 2007/40 idF BGBl. I 2009/37)

Mit dem Klima- und Energiefondsgesetz soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet werden. Im Fordergrund steht dabei die Umsetzung folgender Ziele:

- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch (bis 2010 mind. 25 %; bis 2020 mind. 45 %)
- Verbesserung der Energieintensität (bis 2010 um mind. 5 %, bis 2020 um mind. 20 %)
- Erhöhung der Versorgungssicherheit und Importreduktion fossiler Energie
- Stärkung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie
- Erhöhung der klima- und energierelevanten Forschung
- Absicherung und Ausbau der Technologieführerschaft

Zur Erreichung der Ziele ist der Fonds (KLI.EN) ermächtigt, Aufträge und Fördermittel zu vergeben. Schwerpunkte sind dabei die Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltige Energietechnologie und Klima; der öffentliche Personennah-, Regional- und Güterverkehr sowie des Mobilitätsmanagement; Maßnahmen zur Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien. Die Aufbringung der Mittel erfolgt über das Bundesfinanzgesetz, diese sollen für die Periode 2007 – 2010 bis zu 500 Mio. Euro betragen.

#### 5.1.10 Bundesvergabe

##### Bundesvergabegesetz 2006 (BGBl. I 2006/17 idF BGBl. II 2008/326)

Mit dem umfassenden Bundesvergabegesetz werden die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich und Sektorenbereich geregelt.

Verlangt der Auftraggeber, dass Normen für das Umweltmanagementsystem zu erfüllen sind, so ist von den Unternehmen

*„auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug zu nehmen, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens müssen anerkannt werden. Der Auftraggeber muss auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen ...“*  
(BVerG, § 77, Abs. 2 und § 234 Abs. 2)

### 5.1.11 Umwelthaftung

#### Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Am 11. März 2009 wurde im Nationalrat das Bundes-Umwelthaftungsgesetz und damit die Umsetzung der europäischen RL 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beschlossen. Ziel ist es, auf Grundlage des Verursacherprinzips, die Vorbeugung und Sanierung erheblicher Schäden an den Schutzgütern Gewässer, Boden und Biodiversität zu gewährleisten.

Entsprechend der österreichischen Kompetenzverteilung beschränkt sich das Bundes-Umwelthaftungsgesetz auf Schädigungen von Gewässern und vom Boden. Schädigungen der Biodiversität sowie bestimmte Bodenschäden sind im Rahmen der Landeskompetenz zu regeln.

Mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz wurde nun die rechtliche Basis geschaffen, dass Betreiber von Anlagen, die bestimmte gefahrgeneigte Tätigkeiten ausüben (z.B. Industrie, Abfall- und Abwasserwirtschaft, Umgang mit gefährlichen Stoffen, Gefahrguttransporte, Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen) und dabei Gewässer oder Boden gefährden oder schädigen, verpflichtet werden, unabhängig von einem Verschulden, entsprechende Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Als Bodenschäden im Sinn dieses Gesetzes gelten Bodenverunreinigungen, die die menschliche Gesundheit erheblich beeinträchtigen können. Im Rahmen der Gewässerschäden sind die negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand (und deren Schäden nicht durch eine Bewilligung gem. WRG gedeckt sind) in entsprechenden Einzelverfahren zu beurteilen. Die Beweislast für den Kausalitätsnachweis liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Behörde zum Tätigwerden auffordern können sowohl anerkannte Umweltorganisationen, Umweltschützer sowie Personen, die durch einen derartigen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden könnten. Diesen Personen und Organisationen kann auch Parteistellung im Verfahren zur Sanierung eines Umweltschadens zuerkannt werden. Daran angeknüpft ist auch eine Rechtsmittelbefugnis beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

Mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz nicht erfasst sind Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum. (BMLFUW, 2009c)

## **5.2 *Anknüpfungspunkte für Deregulierungsmaßnahmen***

Generell muss bei Deregulierungsmaßnahmen zwischen einer einfachen Substitution und der eigentlichen Deregulierung unterschieden werden. Während es bei der einfachen Substitution in erster Linie um die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten geht, in dem die behördliche Überwachung durch den Umweltgutachter ersetzt wird, steht bei der eigentlichen Deregulierung, also der Vereinfachung für Unternehmen im Rahmen der

Verwaltungsvorschriften, die Anerkennung der unternehmerischen Umweltleistungen im Vordergrund. (Ökomanagement NÖ-Club, 2004) Bei den in Österreich eingeführten Deregulierungsmaßnahmen liegt der Schwerpunkt eindeutig auf der Anerkennung der Umweltleistungen, dies zeigt sich alleine schon dadurch, dass sie vorwiegend nur für EMAS-Betriebe gelten.

Insgesamt werden die gesetzten Deregulierungsmaßnahmen von den Unternehmen als positiv bewertet. Vor allem der Ersatz von behördlichen Überprüfungen durch den Umweltgutachter sowie die Darlegung von Melde- und Informationspflichten in Form der Umwelterklärung, die sich besser mit dem Unternehmenszielen und Umsetzungsmaßnahmen verbinden lassen, werden als Erleichterung gesehen (Ökomanagement NÖ-Club, 2004).

Neben den bereits erwähnten Maßnahmen zur Deregulierung besteht in Österreich jedoch noch ein weit größeres Potenzial um die Teilnahme an EMAS, vor dem Hintergrund der schwachen Durchsetzung in den heimischen Unternehmen (siehe Kap. 6.2.3.1), attraktiver zu machen. Vorschläge, welche weiteren Vereinfachungen für EMAS-Betriebe geschaffen werden können, liefern unter anderem auch einige Mitgliedsländer der EU:

- Verstärkte Akzeptanz von Umwelterklärungen als umfassende Umweltinformation  
Noch intensiver könnte die Umwelterklärung als umfassende Umweltinformation für die Öffentlichkeit und die Behörden genutzt und in die rechtlichen Vorschriften eingebunden werden. Zu überlegen wären beispielsweise spezifische Anhänge, welche die „Rohdaten“ für die kumulierte Darstellung in der eigentlichen Umwelterklärung liefern. Damit könnten Unternehmen, die dem Umweltinformationsgesetz unterliegen, von den Kernbestimmungen entpflichtet und die erforderlichen Informationen in Form der Umwelterklärung zugänglich gemacht werden.
- Vorzüge bei Behörden  
Aufgrund ihrer besonderen Bemühungen wäre es sinnvoll, behördliche Abwicklungen von EMAS-Organisationen einfacher und rascher durchzuführen sowie Anforderungen an Berichtspflichten oder behördliche Überprüfungen zu vereinfachen bzw. vollständig zu erlassen. Nachdem derzeit die Vereinfachungen durch das Umweltmanagementgesetz nicht in gebührendem Ausmaß in Anspruch genommen werden, könnte ein taxativer Katalog erstellt werden, der als Richtschnur sowohl für Behörden als auch Unternehmen sämtliche Kontroll- und Meldepflichten umfasst, die EMAS-Unternehmen im Besonderen berücksichtigen.

Die Bestellpflicht für Beauftragte könnte künftig für alle Betriebsbeauftragten, die im Umweltmanagementsystem enthalten sind, entfallen.

Im Rahmen der GewO wäre zu überprüfen, in wie weit Genehmigungen, die derzeit im Rahmen von ordentlichen Verfahren abgewickelt werden, für EMAS-Betriebe in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren erfolgen könnten.

Als eine weitere Möglichkeit könnten Überwachungsgebühren für EMAS-Betriebe herabgesetzt werden.

○ Forcierung der Eigenüberwachung

Erfahrungen haben gezeigt, dass der betriebliche Umweltschutz sehr wohl durch systemische Eigenüberwachung, vor allem wenn dieses System regelmäßig durch Umweltgutachter begutachtet wird, gewährleistet ist. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Eigenüberwachung wären beispielsweise leistungsabhängige Vergünstigungen, die einen zusätzlichen Anreiz für die Verbesserung der Umweltleistungen darstellen. (Ökomanagement NÖ-Club, 2004)

○ Vereinfachungen im Rahmen des Emissionshandels

Für EMAS-Organisationen könnten Vereinfachungen bei der Kontingentierung eingeführt werden, da sie im Sinn der kontinuierlichen Verbesserung ihre Umweltleistungen und damit den betrieblichen Umweltschutz ständig verbessern und diese Fortschritte in Form der Begutachtungen auch regelmäßig überprüft werden. Im Rahmen eines Belohnungssystems würde die Möglichkeit bestehen, bereits gesetzte Vorleistungen anzuerkennen. In den Niederlanden können EMAS-Betriebe Lizenzen für den Ausstoß von Emissionen nicht nur für einzelne Anlagen, sondern für einen ganzen Standort beantragt, somit können einzelne Anlagen leichter ausgewechselt werden (Ökomanagement NÖ-Club, 2004).

○ Synergieeffekte nutzen

Generell gilt es Synergieeffekte besser zu nutzen und Verschränkungen zwischen allen Umweltregelungen, auch unter Einbeziehung der Landesrechte, zu schaffen. Durch die Straffung von Abläufen sollten diese nicht nur beschleunigt, sondern auch Kosten eingespart werden. Im Rahmen von konzentrierten Genehmigungsverfahren für EMAS-Betriebe wäre es beispielsweise sinnvoll, wenn nicht nur die bundesrechtlichen sondern auch alle relevanten landesrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden würden. Eine derartige Bestimmung fand sich bereits in § 29 (2) AWG 1990 (BGBl. 1990/325).

In Österreich völlig ausgeklammert werden derzeit Maßnahmen zur steuerlichen Erleichterungen für EMAS-Betriebe, wie es von anderen Mitgliedsländern wie Italien, Spanien oder dem Vereinigten Königreich vorgezeigt wird. Beispielsweise wird dabei den EMAS-Organisationen ein Großteil der Energiebesteuerung oder die Besteuerung von Umweltinvestitionen erlassen. Aber auch Vergünstigungen im Rahmen von Versicherungsleistungen (z.B. Umweltsanierungskostenversicherung) sollten in Österreich stärker forciert werden.

In Hinblick auf das aktuelle Regierungsprogramm, in dem die Bundesregierung festhält, dass sie sich auf EU-Ebene einsetzen wird *„nachhaltige Entwicklung durch verbesserte Zusammenarbeit mit den Handelspartnern insbesondere in den Bereichen Handel & Sozialstandards sowie Handel & Umweltstandards zu fördern“* (Regierungsprogramm, 2008, 16), sollte die Teilnahme an EMAS immer mehr zur Bedingung werden, um öffentliche Aufträge zu erhalten. Aber auch bei geplanten Gesetzesinitiativen wie dem Energieeffizienzgesetz darf die Berücksichtigung von EMAS-Organisationen nicht länger ausgespart werden.

Neben Maßnahmen in der österreichischen Gesetzgebung wäre es von entscheidender Bedeutung, wenn bereits im Vorfeld europäische Vorschriften und Regelungen Synergien zwischen den einzelnen Materien, wie beispielsweise UVP-RL, Abfallrahmen-RL, Umwelthaftungs-RL, IPPC-RL oder EPER-VO in Verbindung mit der EMAS-Verordnung schaffen würden. Damit wäre nicht nur ein einheitlicher Rahmen für die Umsetzung in der gesamten Europäischen Union geschaffen, aufwändige Prozesse und Debatten, die in den einzelnen Mitgliedsländern hinsichtlich der Vereinfachungen für EMAS-Betriebe geführt werden, könnten damit von vornherein ausgeräumt werden.

## 6 Beitrag der Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung

Die österreichische Nachhaltigkeitsstrategie versteht die nachhaltige Entwicklung als eine gemeinsame Verantwortung aller Akteure. Dies setzt ein neues Selbstverständnis der Unternehmen voraus, für die eine nachhaltige Entwicklung „die *Übernahme der Verantwortung für die ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen*“ (BMLFUW, 2002, 48) bedeutet. Durch „proaktives wirtschaftliches Handeln“ sollen im Rahmen der Angebotsgestaltung, durch integrierte Systemlösungen sowie durch den Einsatz von Best Available Techniques (BAT) und die betriebliche Forschung und Entwicklung das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung im Unternehmen umgesetzt werden. Dadurch soll einerseits die Glaubwürdigkeit gegenüber den Mitarbeitern und Konsumenten gestärkt, andererseits aber auch stabilere Kundenbeziehungen und eine stärkere Identifizierung der Mitarbeiter/innen mit dem Unternehmen erzielt werden. (BMLFUW, 2002) Verantwortungsvolles Handeln bedeutet daher, neben einer erfolgreichen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsweise, gleichzeitig auch ein umweltbewusstes und sozial verantwortliches Handeln.

### 6.1 Betriebliche Umweltprogramme

#### 6.1.1 Prepare

Einer der ersten methodischen Ansätze zur Verbesserung der Umweltauswirkungen eines Betriebes ist die Prepare (Preventive Environmental Protection Approaches in Europe) Methode. Sie wurde 1989 im Zuge der europäischen Forschungsinitiative EUREKA/EUROENVIRON entwickelt und 1991 erstmals in Österreich angewendet. Ziel von Prepare ist, entsprechend dem Cleaner Production Ansatz, durch die Optimierung der betrieblichen Prozesse, Umweltauswirkungen wie Stoffeinsatz, Abfälle und Emissionen zu reduzieren und gleichzeitig damit Kosten zu sparen. (Stenum, 2009)

Die Prepare Methode beruht auf der Kombination von betriebswirtschaftlichen und verfahrenstechnischen Ansätzen und besteht aus den vier Phasen: Planung, Erhebung, Maßnahmenentwicklung und Umsetzung. Nach einer Schwerpunkt- und Zielsetzung wird basierend auf einer:

- detaillierten Stoff- und Energiestromanalyse (Input/Output) sowie der Erhebung der damit verbundenen Kosten,



Abb. 5 Prepare Logo

- Darstellung der eingesetzten Technologie inklusive einer Analyse des Stands der Technik der Produktionsprozesse und
- Beschreibung der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften und Auflagen

eine Schwachstellenanalyse des Unternehmens erarbeitet. Darauf aufbauend und unter Berücksichtigung der Zielvorgaben werden Maßnahmen entwickelt und diese zur Umsetzung gebracht. Neben der Umweltverbesserung und der Kostenreduktion soll durch diese Methode auch die Prozessinnovation und das Umweltbewusstsein der Mitarbeiter/innen gefördert werden. (Stenum, 2009) In weiterer Folge können die Ergebnisse dieser Initiative als gute Grundlage für die Teilnahmen an einem Umweltmanagementsystems gem. EMAS oder ISO 14001 dienen.

### 6.1.2 Ökoprofit<sup>®</sup>



Abb. 6 Ökoprofit<sup>®</sup> Logo

Das Umweltprogramm Ökoprofit<sup>®</sup> (ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik) wurde 1991 in Zusammenarbeit vom Umweltamt der Stadt Graz und der TU Graz (Arbeitsgruppe Stenum) als Kooperationsprojekt, zwischen Kommunen und der örtlichen Wirtschaft, entwickelt. Ziel von Ökoprofit<sup>®</sup> ist es, ebenso wie bei Prepare, durch den schonenden Einsatz von natürlichen Ressourcen, Kosten in den Wirtschaftsbetrieben zu senken.

Gleichzeitig wird aber der Vorteil für die Regionen unterstrichen, deren ökologische Situation durch Ökoeffizienzmaßnahmen verbessert wird.

Das besondere an Ökoprofit<sup>®</sup> ist das Bausteinsystem, das sich aus einer Akademie, dem Basisprogramm und dem Club zusammensetzt und damit ein Netzwerk zwischen der Kommune, den Betrieben und den externen Beratern bildet. Als Auftraggeber für das Ökoprofit<sup>®</sup> Programm fungiert die Kommune (Stadt/Region). Deren Behörde ist u.a. auch für die Gesamtprojektleitung verantwortlich. Berater übernehmen die Projektabwicklung und begleiten die Unternehmen, die freiwillig an dem Programm teilnehmen, in Form von Workshops und einer individuellen Betriebsberatung durch die ca. einjährige Umsetzungsphase.

In gemeinsamen Workshops werden den teilnehmenden Betrieben wichtige Umweltaspekte wie Stoffstrom- und Abfallmanagement, Energieeinsatz, Produktions- und Prozessanalysen, Umweltrecht und ökologisches Controlling vermittelt. Parallel dazu finden Betriebsberatungen statt, in denen Einsparungspotenziale ermittelt und daraus Umsetzungsprogramme erarbeitet werden. Wird die Umsetzung der Maßnahmen durch die unabhängige Prüfungskommission positiv evaluiert, erfolgt die Auszeichnung als Ökoprofit<sup>®</sup> Unternehmen und damit der Abschluss des Basisprogramms.

Zur Fortführung und kontinuierlichen Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen werden die ausgezeichneten Unternehmen im Rahmen des Clubs bei der Umsetzung von neuen Umweltzielen und –programmen, in Form von Betriebsberatungen, unterstützt. Zusätzlich wird in regelmäßigen Workshops das Wissen vertieft und die Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch geboten. (CPC, 2009)

Mit der Durchführung von Ökoprofit<sup>®</sup>, das bereits wichtige Elemente wie Umweltpolitik, Umweltprogramm und Umweltprüfung enthält, wird auch die Basis für eine erfolgreiche Implementierung von Umweltmanagementsystemen gem. EMAS oder ISO 14001 gelegt.

Ökoprofit<sup>®</sup> ist mittlerweile, neben der Umsetzung in Österreich (Steiermark, Wien, Vorarlberg), auch international in Ländern wie Deutschland, Italien, Slowenien, Ungarn aber auch Kolumbien, Indien oder China vertreten. (CPC, 2009)

### 6.1.3 Österreichisches Umweltzeichen

Ursprünglich als reines Produktlabel wurde, auf Initiative des Umweltministeriums, 1990 das Österreichische Umweltzeichen geschaffen, um der Öffentlichkeit einerseits Informationen über die Umweltbelastungen von Produkten bereitzustellen und andererseits um umweltfreundliche Alternativen bekannt zu machen (BMLFUW, 2004).

Primär richtet sich das Umweltzeichen an Konsumenten, es soll aber auch als Anreiz für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen dienen, ihre Beschaffung zu ökologisieren.

Für die Administration sowie die Erstellung von Richtlinien sind in erster Linie das BMLFUW und der Verein für Konsumenteninformation (VKI) zuständig. Im Rahmen der Schul- und Bildungseinrichtungen wird beispielsweise auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) miteinbezogen. Darüber hinaus gibt es mit dem Beirat Umweltzeichen und dem Fachausschuss zwei weitere Gremien in denen Organisationen, aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft, Konsumentenschutz sowie unabhängige Fachexperten, vertreten sind.

Anträge auf Verleihung des Umweltzeichens werden an den VKI gerichtet. Nach positiver Beurteilung anhand der Richtlinien<sup>14</sup>, erfolgt die Verleihung des Umweltzeichens durch das BMLFUW.

---

<sup>14</sup> Zurzeit (Stand: Jänner 2009) gibt es im Bereich der Produkte 46 Richtlinien mit den Schwerpunkten: Bauen u. Wohnen; Haushalt u. Verkehr; Reinigung, Körperpflege u. Sanitär; erneuerbare Energie u. Energieeffizienz; Büro u. Druck; Garten u. Gartenprodukte und grüne Fonds. Im Rahmen der Dienstleistungsangebote liegen vier Richtlinien für den Bereich Tourismus und Gastronomie sowie zwei Richtlinien für Bildungseinrichtungen vor. (BMLFUW, 2009)

### 6.1.3.1 Umweltzeichen für Tourismus

#### Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Gastronomiebetriebe

Mit dem Umweltzeichen für Tourismusbetriebe können Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Gastronomiebetriebe für ihr ökologisches und soziales Engagement ausgezeichnet werden.

Voraussetzung für die Verleihung des Umweltzeichens ist, neben der Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, die Erfüllung des Anforderungskataloges. Dieser unterscheidet zwischen Muss- und Soll-Kriterien. Muss-Kriterien sind unabdingbare Mindestvoraussetzungen, die ein Betrieb in jedem Fall einzuhalten hat. Soll-Kriterien werden entsprechend ihres ökonomischen und administrativen Aufwandes einer Gewichtung (Punktbewertung) unterzogen. Jeder Betrieb kann entsprechend des Kriterienkataloges Maßnahmen und Anforderungen wählen die er erfüllen möchte, in Summe ist eine geforderte Mindestpunktzahl zu erreichen. (BMLFUW, 2004)

Der Kriterienkatalog enthält, abhängig vom Tourismusbetrieb, eine unterschiedliche Anzahl an Muss- und Soll-Kriterien, die konkrete Anforderungen an den Betrieb richten. Von allen wird jedenfalls gefordert, dass sie *„ein umweltpolitisches Konzept verfolgen und eine einfache Erklärung hierüber abgeben sowie ein detailliertes Aktionsprogramm aufstellen, mit dem die Anwendung des umweltpolitischen Konzepts sichergestellt wird“* (BMLFUW, 2005b).

Die Anforderungen richten sich an sämtliche Aufgaben und Abläufe in einem Betrieb und reichen von der Ausstattung, über einen schonenden Einsatz von Ressourcen bis hin zur Entsorgung. Durch soziale Bestimmungen und der Forderung nach entsprechender Information soll aber auch garantiert werden, dass das Konzept des Umweltzeichens von den Mitarbeitern mitgetragen und umgesetzt wird (BMLFUW, 2005b).

Unterteilt in thematische Schwerpunkte werden u.a. folgende Kriterien und Anforderungen angesprochen:

#### Allgemeine Betriebsführung/Umweltmanagement

Festlegung eines umweltpolitischen Konzepts und Aktionsprogramms; Teilnahme an einem Umweltprogramm (z.B. Ökoprotit®) oder Zertifizierung gem. EMAS oder ISO 14001; Motivation der Mitarbeiter zum betrieblichen Umweltschutz; Bereitstellung von Information für die Gäste; Erhebung und Kontrolle des Energie- und Wasserverbrauchs

#### Energie

Erhebung und Grobanalyse des energetischen Ist-Zustands (Energieerhebung); Wärme- und Schalldämmung der Fenster; Isolierung der bestehenden Gebäude hinausgehend über gesetzlich vorgeschriebene Mindeststandards; Einsatz von erneuerbaren Energiequellen zur Strom- und Wärmeerzeugung

### Wasser

Reduzierung des Wasserverbrauchs bei WC Spülungen; Optimierung des Wasserverbrauchs bei Wasserhähnen, Duschen etc.

### Abfall

Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes; ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle

### Luft/Lärm

Einrichtung von Nichtraucherbereichen; Umsetzung von Maßnahmen zur Lärmverminderung oder –vermeidung

### Büromaterial und Druckaufträge

Einsatz von chlorfrei gebleichtem Papier, Recyclingpapier oder Papier mit Umweltzeichen

### Reinigung/Chemie/Hygiene

Schulung des Personals in der Verwendung von Wasch- und Desinfektionsmitteln; Einsatz von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln entsprechend dem Kriterienkatalog zur umweltfreundlichen Beschaffung „Check-it!“<sup>15</sup> oder der Produktliste der Umweltberatung<sup>16</sup>; Einsatz von Hygienepapier aus 100 % Altpapier

### Bauen und Wohnen/Ausstattung

Verwendung von Bau- und Dämmmaterialien die von baubiologischen Instituten geprüft oder empfohlen sind bzw. ein Umweltzeichen tragen; Verbot von PVC-Bodenbelägen; behindertengerechte Ausstattung; Einsatz von energiesparenden Geräten und langlebigen Gebrauchsgütern mit Umweltzeichen

### Lebensmittel/Küche

Verbot von Getränkedosen und Einweggeschirr; Einsatz von Mehrwegflaschen und –gebilde; Angebot von Erzeugnissen aus lokaler Produktion; Verwendung von fair gehandelten Produkten und Produkten aus biologischer Landwirtschaft

---

<sup>15</sup> näheres dazu unter: <http://www.oekoeinkauf.at>

<sup>16</sup> näheres dazu unter: <http://www.umweltberatung.at/start.asp?ID=9284&b=2526>

### Verkehr/Mobilität

Bereitstellung von Informationen für Gäste und Personal über öffentliche Verkehrsmittel; Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements; Verwendung von umweltfreundlichen Fahrzeugen

### Außenbereich

ökologische Bewirtschaftung der Grünflächen; Bepflanzung der Außenflächen mit einheimischen Pflanzenarten; Kompostierung der organischen Abfälle; Nutzung von Regen- und Nutzwasser (BMLFUW, 2005b)

Nach einer positiven Überprüfung vor Ort, wird das Umweltzeichen für vier Jahre verliehen und kann danach durch eine Folgeprüfung verlängert werden (BMLFUW, 2006a). In Österreich führen derzeit<sup>17</sup> 192 Betriebe ein Umweltzeichen für Tourismus (BMLFUW, 2009b).

### Reiseangebote

Neben der Auszeichnung einzelner Betriebe wurde 2008, mit dem Umweltzeichen für Reiseangebote, der Trend des umweltfreundlichen und sozialverträglichen Reisens aufgegriffen. Zentrale Faktoren sind neben dem gewählten Transportmittel, der Reisedistanz, der Destination und der Unterkunft auch, ob bei der Gestaltung des Reiseangebots, Verantwortung für die Umwelt und die beteiligten Menschen übernommen wird.

Die Anforderungen an das Umweltzeichen gelten als erfüllt, wenn die geforderte Mindestpunktzahl und die in den jeweiligen Bereichen (An- und Abreise; Unterkunft/Verpflegung; Aktivitäten/Mobilität vor Ort; Destination/Information) nötigen Mindestpunkte erreicht werden. (BMLFUW, 2008a)

Entsprechend der ökologischen Bedeutung erhält die An- und Abreise am meisten Gewicht und wird nach der verursachten CO<sub>2</sub>-Emission pro Aufenthaltstag bewertet. Ausschlusskriterien sind Flugreisen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Tagen oder Kurzstreckenflüge unter 700 km. Bei der Auswahl der Unterkünfte werden jene mit einer Umweltauszeichnung (Umweltprogramm, -zeichen, -managementsystem) bevorzugt. Gibt es keine Unterkünfte mit einem derartigen Gütesiegel, besteht die Möglichkeit einer Selbstbeurteilung anhand einer Umweltcheckliste. In Bezug auf die Aktivitäten ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu achten, besonders umweltbelastende Aktivitäten, die beispielsweise Lärm- und Schadstoffemissionen verursachen oder einen hohen Ressourcenverbrauch erfordern, dürfen nicht angeboten werden. Bei der Auswahl der Destinationen ist auf eine regionale und nachhaltige Entwicklung vor Ort bedacht zu

---

<sup>17</sup> Stand: April 2009

nehmen. Ausgeschlossen sind Reisen in Krisen- und Kriegsgebiete sowie in Länder in denen international anerkannte Menschen- und Arbeitsrechtsstandards nicht respektiert werden. (BMLFUW, 2008a)

Da die übliche Beurteilungsmethode für Umweltzeichen für Reiseangebote zu langsam ist, wurde das System einer automatisierten Zertifizierung eingeführt. Reiseveranstalter sind nach einer entsprechenden Schulung berechtigt, die erforderlichen Daten zum Reiseangebot selbst einzugeben. Eine Software überprüft ob das Angebot den Kriterien entspricht und stellt nach positiver Beurteilung automatisch ein Zertifikat aus. Zur Qualitätssicherung erfolgt im Anschluss eine zusätzliche Überprüfung durch eine unabhängige Kontrollstelle. Ein weiteres Kontrollinstrument ist die Möglichkeit des Kundenfeedbacks, bei dem die Gäste über ihre tatsächlichen Erfahrungen berichten können und so die Einhaltung der Umweltzeichenrichtlinie zusätzlich kontrolliert wird. (BMLFUW, 2008b)

Welche Reiseangebote mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind findet man unter der Homepage: <http://www.umweltzeichen-reisen.at/>.

#### 6.1.3.2 Umweltzeichen für Bildung

##### Schul- und Bildungseinrichtungen

Mit dem Umweltzeichen für Schul- und Bildungseinrichtungen soll nicht nur die interne Umweltsituation verbessert werden, sondern auch im Sinn des Multiplikatoreffekts das Umweltbewusstsein von Lehrer/innen, Schüler/innen, Mitarbeiter/innen aber auch der Eltern gefördert werden. Ziel ist es, „*dass sich alle im schulischen Alltag beteiligten Personengruppen für eine nachhaltige Entwicklung ihrer jetzigen und zukünftigen Lebenswelt einsetzen*“ (BMLFUW, 2006b, 4). Das Umweltzeichen zeichnet daher Schulen und Bildungseinrichtungen aus, die ein besonderes Engagement in den Bereichen umweltorientiertes Handeln, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schulklimas zeigen (BMLFUW, 2009b).

Ebenso wie bei den Tourismusbetrieben, unterscheidet auch hier der Kriterienkatalog zwischen Muss- und Sollkriterien. Daneben gibt es auch die Möglichkeit Zusatzinitiativen zu honorieren, dabei werden besonders innovative oder aufwändige Maßnahmen oder Aktivitäten einer zusätzlichen Punktebewertung unterzogen.

Insgesamt sind die Kriterien in zehn Anforderungsbereiche (siehe Tab. 1 – 10) unterteilt, wobei bei der erstmaligen Umsetzung in jedem Fall die Bereiche:

- Umweltmanagement, Information und Soziales;
- Umweltpädagogik;
- Energienutzung und -einsparung, Bauausführung;

- Außenraum sowie
- drei weitere Bereiche nach Wahl (Beschaffung und Unterrichtsmaterialien; Gesundheitsförderung, Ergonomie und Innenraum; Verkehr und Mobilität; Lebensmittel und Buffet; Wasser, Abwasser, Abfallvermeidung und –reduktion; chemische Produkte und Reinigung)

umgesetzt werden müssen. Die Anforderungen der restlichen Bereiche sind für die Weiterverleihung, spätestens nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums von vier Jahren, zu erfüllen. (BMLFUW, 2006b)

Die Eckpfeiler dieses Instruments, die sich in den Kriterien widerspiegeln, sind ausgehend von einem partizipativen Ansatz, eine konsequente Qualitätsverbesserung, die Vermittlung von umwelt- und gesundheitsrelevanten Themen, eine effiziente Ressourcennutzung und eine ökologische Beschaffung.

Anders als bei der Einführung eines Umweltmanagementsystems gem. EMAS oder ISO 14001 werden beim Umweltzeichen für Dienstleistungen einzelne Umweltleistungen anhand des Kriterienkatalogs abgefragt, wie die entsprechende Umsetzung und Verankerung erfolgen soll, bleibt den Organisationen selbst überlassen.

### Umweltmanagement, Information und Soziales

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellung eines Schulprogramms und Umweltleitbildes</li> <li>- Bestellung eines Umweltkoordinators und eines Umweltteams</li> <li>- Mitgestaltung durch die Schüler/innen</li> <li>- schulinterne Informationen zum Umweltzeichen</li> <li>- Elterninformation</li> <li>- Umweltberichterstattung in publizierten Medien der Schule</li> <li>- ökologische Ausrichtung von Schulveranstaltungen</li> <li>- Informationen zu energie- und ressourcensparendem Verhalten</li> <li>- Erhebung von Daten zur Kennzahlenbildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist-Analyse des sozialen Schulklimas</li> <li>- behindertengerechte Ausstattung</li> <li>- Bonussystem für Material- und Energieeinsparungen</li> <li>- Bereitstellung von Umweltinformationsmaterialien</li> <li>- Ideenbriefkasten für Umwelt, Gesundheit und Schulentwicklung</li> <li>- Umweltberichterstattung in Schülermedien</li> <li>- Pressearbeit</li> <li>- Umweltinformation bei Veranstaltungen</li> <li>- Entwicklung von Verfahren zur Mängelmeldung im technischen und organisatorischen Bereich</li> </ul>

Tab. 1 Kriterienbereich: Umweltmanagement, Information und Soziales (BMLFUW, 2006b)

### Umweltpädagogik

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist-Analyse der Lehr- und Lernmethoden</li> <li>- Durchführung von umwelt- und gesundheitsbezogenen Klassenprojekten</li> <li>- Einbringung von umwelt- und gesundheitsrelevanten Themen in den Unterricht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwelt- und gesundheitspezifische Weiterbildung für Mitarbeiter/innen</li> <li>- Veranstaltung von umweltpädagogischen Weiterbildungen</li> <li>- Durchführung von klassen- bzw. schulübergreifenden umwelt- oder gesundheitsbezogenen Projekten</li> <li>- Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten in den Unterricht</li> <li>- Teilnahme an Nachhaltigkeitswettbewerben oder –programmen</li> <li>- Teilnahme an externen Schulveranstaltungen mit Umwelt-, Gesundheits- oder sozialem Schwerpunkt</li> <li>- kreative Auseinandersetzung mit ökologischen Themen</li> <li>- Zusatzqualifikation für Schüler/innen im Bereich Umwelt oder Gesundheit</li> <li>- Auseinandersetzung mit dem Thema körperliche und geistige Behinderungen</li> </ul>

Tab. 2 Kriterienbereich: Umweltpädagogik (BMLFUW, 2006b)

### Energienutzung und –einsparung, Bauausführung

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung eines/r Energieverantwortlichen</li> <li>- Ist-Analyse der Energienutzung und Bauausführung</li> <li>- Führung einer fortlaufenden Energiebuchhaltung</li> <li>- Einsatz energiesparender und ergonomischer Beleuchtungstechnik</li> <li>- Einstellung der richtigen Beleuchtungsstärke</li> <li>- Zusammenstellung einer Wartungsliste für Geräte und Anlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führung einer elektronischen Energiebuchhaltung</li> <li>- automatische Temperaturabsenkung bei Nacht, Wochenende etc.</li> <li>- Installation einer Vorlauftemperatur-Regelung der Heizanlage</li> <li>- regelmäßige Messung der Raumtemperaturen</li> <li>- Erfassung der Betriebsdaten von Geräten und Anlagen</li> <li>- Überprüfung der Dichtheit von Fenstern und Türen</li> <li>- Gewährleistung einer freien Wärmeabgabe von Heizkörpern</li> <li>- Einsatz umweltgerechter und ergonomischer Bürogeräte</li> <li>- Einsatz ressourcenschonender Haushaltsgeräte</li> </ul>

Tab. 3 Kriterienbereich: Energienutzung und -einsparung, Bauausführung (BMLFUW, 2006b)

**Außenraum**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebung der Flächen und deren Nutzung</li> <li>- Bereitstellung von Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten</li> <li>- Verbot von Mineraldünger und Torf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuung und Erhaltung naturnaher Flächen (Ökowertflächen)</li> <li>- Erhebung des Pflanzenbestands</li> <li>- Pflanzung von heimischen und standortgerechten Arten</li> <li>- Schaffung von mehrfach nutzbaren Spielfeldern</li> <li>- eigene Kompostierung</li> <li>- max. 20 % der Außen- und Freiflächen werden als Autostellplatz genutzt</li> </ul>

Tab. 4 Kriterienbereich: Außenraum (BMLFUW, 2006b)

Aus den folgenden sechs Kriterienbereichen müssen drei in der ersten Umsetzungsphase realisiert werden. Dabei ist es sinnvoll, bereits bestehende Schwerpunkte der Projekt- und Lehrtätigkeit zu bevorzugen.

**Beschaffung und Unterrichtsmaterialien**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung eines/r Beschaffungsverantwortlichen</li> <li>- Informationsblatt zu umweltschonenden Arbeitsmaterialien</li> <li>- Einsatz von chlorfrei gebleichtem Papier oder Recyclingpapier bei Schreib-/Kopierpapier</li> <li>- Verwendung von Toilettenpapier aus 100 % Recyclingpapier</li> <li>- Aufstellung von verschließbaren Abfalleimern in den Damen WC's</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste mit Bezugsquellen für umweltschonende Arbeitsmaterialien</li> <li>- Einsatz von Recyclingpapier aus 100 % Altpapier bei Schreib-/Kopierpapier und Kuverts</li> <li>- mind. 50 % der Ordner aus 100 % Altpapier</li> <li>- jährliche Verbrauchsanalyse der Büromaterialien</li> <li>- Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen mit einem Umweltzeichen</li> </ul>

Tab. 5 Kriterienbereich: Beschaffung und Unterrichtsmaterialien (BMLFUW, 2006b)

**Verkehr und Mobilität**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist-Analyse des Mobilitätsverhaltens und der -bedürfnisse</li> <li>- Fahrplaninformation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Information über Geh- und Radrouten</li> <li>- bevorzugte Nutzung des Umweltverbunds bei Schulveranstaltungen</li> <li>- Angebot von Fahrradabstellanlagen</li> <li>- versperrbare Aufbewahrung für Skateboards, Inline-Skates etc.</li> <li>- Serviceeinrichtungen für Fahrräder, Skateboards, Inline-Skates etc.</li> </ul>

Tab. 6 Kriterienbereich: Verkehr und Mobilität (BMLFUW, 2006b)

**Gesundheitsförderung, Ergonomie und Innenraum**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist-Analyse zur Gesundheitsförderung</li> <li>- Informations-, Veranstaltungs- oder Beratungsangebote zum Thema Ernährung</li> <li>- Angebote für mehr Bewegungsmöglichkeiten</li> <li>- Beurteilung der ergonomischen Ausstattung (Schulmöbel, Bildschirmarbeitsplätze)</li> <li>- Einschulung in richtiges Lüften</li> <li>- bei Neu- und Umbauten Ablüften der Restemissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informations-, Veranstaltungs- oder Beratungsangebote zu den Themen Suchtprävention, psychische Belastung, Sexualität, Hygiene, Unfallverhütung und Erste Hilfe</li> <li>- Initiative zur Förderung von Trinkwasser als Durstlöscher</li> <li>- richtige Anordnung der Bildschirmgeräte</li> <li>- Messung der Luftgüte (CO<sub>2</sub>) in Schulräumen</li> <li>- Verwendung schadstoffarmer Materialien</li> </ul>

Tab. 7 Kriterienbereich: Gesundheitsförderung, Ergonomie und Innenraum (BMLFUW, 2006b)

**Lebensmittel und Buffet**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist-Analyse des Lebensmittel- und Getränkeangebots</li> <li>- Verwendung und Angebot von saisonalen, regionalen und vegetarischen Lebensmitteln</li> <li>- Verbot von Getränkedosen, Portionsverpackungen und Einweggeschirr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung und Angebot von Lebensmitteln aus biologischem Anbau und fair gehandelten Lebensmitteln</li> <li>- Anlegen einer Gemüse- oder Kräuterkultur</li> <li>- Angebot von Mehrweggebinden</li> <li>- Einsatz von „mehrwegfähigen“ und energiesparenden Getränkeautomaten</li> </ul>

Tab. 8 Kriterienbereich: Lebensmittel und Buffet (BMLFUW, 2006b)

**chemische Produkte und Reinigung**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung eines/r Reinigungsverantwortlichen</li> <li>- Erstellung eines Reinigungsplans</li> <li>- Verzicht auf routinemäßige Desinfektion</li> <li>- Verwendung von Schmutzschleusen</li> <li>- Einsatz umwelt- und gesundheitsverträglicher Wasch- und Reinigungsprodukte</li> <li>- Verbot chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel</li> <li>- Einsatz von treibgasfreien Sprays</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter/innen zu den Themen ökologische Reinigung, Ergonomie und Abfalltrennung</li> <li>- Analyse der Verbrauchsmengen von Wasch-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln</li> <li>- Verwendung abfallarmer Produkte</li> </ul>

Tab. 9 Kriterienbereich: chemische Produkte und Reinigung (BMLFUW, 2006b)

**Wasser, Abwasser, Abfallvermeidung und -reduktion**

MUSS	SOLL
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestellung eines/r Verantwortlichen für den Wasser- und Abfallbereich</li> <li>- Erstellung eines Abfall(wirtschafts)konzeptes</li> <li>- Durchführung einer getrennten Abfallsammlung</li> <li>- Ist-Analyse des Wasserverbrauchs</li> <li>- Einsatz von WC-Spülkästen mit Sparfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- jährliche Fortschreibung des Abfallkonzeptes</li> <li>- Bereitstellung von Informationen über eine umweltverträgliche Verwendung von Batterien und Akkus</li> <li>- Verlängerung der Nutzungsdauer von Büroausstattungen</li> <li>- regelmäßige Ermittlung der Wasserverbrauchsdaten</li> <li>- Einsatz von Ausgussieben</li> </ul>

Tab. 10 Kriterienbereich: Wasser, Abwasser, Abfallvermeidung und -reduktion (BMLFUW, 2006b)

Außerschulische Bildungseinrichtungen

Neben dem Umweltzeichen für Schulen soll nun mit diesem Umweltzeichen, das erstmals im Frühjahr 2009 verliehen wurde, auch ein Instrument für die Umsetzung der nachhaltigen Bildungsarbeit in der Erwachsenenbildung bereitgestellt werden. Dabei sollen sowohl Lehrende und nichtlehrende Mitarbeiter/innen, als auch Kundinnen und Kunden, dazu angeregt werden, für sich und ihr Handeln Verantwortung, im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung, zu übernehmen und danach tätig zu werden.

Zentrale Anforderungen sind die Nachhaltigkeitsbildung und ein vorsorgendes Umweltmanagement. Ebenso wie beim Umweltzeichen für Schulen werden auch hier Ist-Analysen eingesetzt um einerseits den Status quo der Umweltsituation und des Bildungsprogramms zu erheben, gleichzeitig aber auch um eine Grundlage für Ziele und

Verbesserungsmaßnahmen zu schaffen. Durch die Partizipation aller Beteiligten sollen zusätzliche Impulse in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung gesetzt werden.

Zielgruppe für dieses Umweltzeichen sind Bildungseinrichtungen die über ein eigenes Bildungsprogramm verfügen, dabei können auch Teilorganisationen von Bildungseinrichtungen zertifiziert werden, wenn klar kommuniziert wird für welche Standorte das Umweltzeichen gültig ist. (BMLFUW, 2007)

Das Umweltzeichen wird für einen Zeitraum von vier Jahren vergeben. Um das Umweltzeichen weiterführen zu können, ist nach Ablauf dieser Zeit eine neuerliche Evaluierungen erforderlich. Voraussetzung für die Verleihung des Umweltzeichens bildet wiederum die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Anders als bei Schulen und Tourismusbetrieben sind alle Kriterien als Muss-Kriterien zu erfüllen.

Die Kriterien aus dem Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung umfassen:

- eine klare Positionierung durch ein Leitbild mit Bildung für nachhaltige Entwicklung
- die Festlegung der Verantwortungsstrukturen inkl. Bestellung eines Koordinators bzw. eines Teams für Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltmanagement
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bildungsarbeit
- die Übernahme von Inhalten einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Bildungsbetrieb
- Maßnahmen die die soziale Verantwortung der Bildungseinrichtung widerspiegeln
- interne und externe Informationen über die Aktivitäten, Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Umweltzeichens
- regionale, nationale oder internationale Vernetzungen und Partnerschaften

Als sichtbares Zeichen für eine nachhaltige Wirtschaftsweise ist das Umweltmanagement fester Bestandteil dieses Umweltzeichens das neben den allgemeinen Bestimmungen die Bereiche Energie und Bauausführung, Wassernutzung wie auch Abfall-, Mobilitäts- und Beschaffungsmanagement umfasst:

#### Umweltmanagement allgemein

- Koordination des Umweltmanagements (Verantwortlichkeiten, Koordinator/in, Team)
- Ist-Analyse für die Bereiche Energie und Bauausführung, Mobilitäts- und Beschaffungsmanagement
- Ableitung von Maßnahmenplänen aus der Ist-Analyse
- Umsetzung der Maßnahmen in Form von Eigeninitiativen an den jeweiligen Standorten

- Initiierung von weiteren Verbesserungsmöglichkeiten
- Evaluierung und Kontrolle des Umweltmanagements

#### Energie und Bauausführung

- Ist-Analyse der Energienutzung, des Verhaltens der Nutzer/innen und der baulichen Voraussetzungen sowie Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen

#### Wassernutzung

- Ist-Analyse der Wassernutzung und des –verbrauchs

#### Abfallmanagement

- Erstellung eines Abfall(wirtschafts)konzeptes und Ableitung von Maßnahmen

#### Mobilitätsmanagement

- Ist-Analyse der Mobilität im Umfeld der Bildungseinrichtung und durch die Bildungseinrichtung verursachte Mobilität sowie Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen

#### Beschaffungsmanagement

- Ermittlung der Verbrauchsmengen und Bezugsquellen von Büromaterialien, Reinigungsmitteln, Lebensmitteln und weiteren relevanten Produkten und Dienstleistungen. Darauf aufbauend werden Verbesserungsvorschläge erarbeitet und in einem Maßnahmenplan festgelegt. (BMLFUW, 2007)

## **6.2 Umweltmanagement**

In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sich Umweltmanagementsysteme (UMS) als ein freiwilliges Instrumente des betrieblichen Umweltschutzes etabliert. Ziel von UMS ist es, sicherzustellen, dass die Umweltbelastungen und –auswirkungen erfasst, verbessert und kontrolliert werden. Daneben stellen aber auch:

- die Einhaltung der relevanten rechtlichen Vorschriften,
- die Optimierung der betrieblichen Prozesse im Umwelt- wie auch im monetären und sozialen Bereich,
- die Förderung der Mitarbeitermotivation oder
- eine verbesserte Reaktionsfähigkeit auf umweltrelevante Störungen und ineffiziente Stoff- und Energieflüsse (Baumann et al., 2005)

wichtige Impulse zur Einführung eines Umweltmanagementsystems dar.

Der geistige Vorläufer und weltweit erste Umweltstandard ist der vom BSI 1992 veröffentlichte BS 7750 *SPECIFICATION FOR ENVIRONMENTAL MANAGEMENT SYSTEMS*. Er wurde nicht nur für die Entwicklung der EMAS herangezogen, sondern bildete auch die Basis für weitere internationale Normen und Standards. Mit Verabschiedung der ersten EMAS-Verordnung wurde der BS 7750 überarbeitet und bestimmte Vorgaben in die Fassung von 1994 aufgenommen. Nach Veröffentlichung der ISO 14001 wurde der BS 7750 im Jahr 1997 durch die neue, international gültige Norm ersetzt.

### 6.2.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten der EMAS-V und ISO 14001

Mit der EMAS II und der ISO 14001:2004 bestehen heute zwei Regelwerke (siehe Kap. 2.1) nach denen Umweltmanagementsysteme aufgebaut und zertifiziert bzw. begutachtet werden können.

Der offensichtlichste Unterschied zwischen EMAS und ISO 14001 liegt in der Erstellung der so genannten Umwelterklärung, die bei EMAS gefordert wird. Generell hat sich jedoch gezeigt, dass sich die beiden Regelwerke nur geringfügig unterscheiden. Während beispielsweise die ISO 14001 umfassende Anforderungen an die Festlegung und Durchführung von systematischen Vorgangsweisen (z.B. Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, Lenkung von Dokumenten) stellt, die aber auch in der EMAS II verankert sind, werden von der EMAS konkrete Verfahrensschritte (z.B. Umweltprüfung, Umweltbetriebsprüfung) und die Veröffentlichung der Umweltleistungen in Form der Umwelterklärung gefordert (Baumann et al., 2005). Zwar empfiehlt auch die ISO 14001 eine externe Kommunikation über die Umweltaspekte, überlässt aber die Vorgangsweise den Unternehmen.

Bezüglich der externen Überprüfung besteht der Unterschied, dass die ISO 14001 lediglich die Durchführung von internen Audits fordert, erst wenn ein Zertifikat von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle angestrebt wird, ist auch hier ein externes Audit durchzuführen. Die EMAS fordert hingegen in jedem Fall eine Umweltbegutachtung durch einen zugelassenen Umweltgutachter.

Einen Überblick über die Forderungen von ISO 14001 und EMAS II liefert nachfolgende Tabelle.

	<b>ISO 14001</b>	<b>EMAS II</b>
<b>ZIEL / LEISTUNGSMASSTAB</b>	kontinuierliche Verbesserung des UMS	kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und des UMS
<b>GELTUNGSBEREICH</b>	weltweit	EU und assoziierte Länder
<b>PRÜFSYSTEM</b>	privatwirtschaftliches Prüfsystem	hoheitliches Prüfsystem
<b>PRÜFVERFAHREN</b>	Zertifizierung	Validierung und Registrierung
<b>NACHWEIS DES SYSTEMS</b>	Zertifikat	Eintrag ins Register, EMAS-Zeichen
<b>EINSTIEG IN DAS SYSTEM</b>	Einrichtung des gesamten auditierbaren Systems	über erste Umweltprüfung
<b>SYSTEMGRENZEN</b>	Organisationseinheit (definierbar)	Organisation, kleinste Einheit ist der Standort
<b>PRODUKTBETRACHTUNG</b>	fester Bestandteil des Systems	
<b>ÖFFENTLICHKEITS-WIRKSAMKEIT</b>	Veröffentlichungspflicht der Umweltpolitik	Veröffentlichungspflicht der Umwelterklärung sowie Werbung mit dem EMAS-Zeichen

Tab. 11 Überblick über die Forderungen von ISO 14001 und EMAS II (verändert nach Baumann, 2005, 40 f)

### 6.2.2 Elemente eines Umweltmanagementsystems

Die Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem gem. EMAS II (Art. 1, Abs. 1) bzw. nach ISO 14001 ist freiwillig. Ziel ist die „*Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen*“ (VO (EG) 761/2001, Art. 1, Abs. 2). Dies soll durch die Festlegung und Umsetzung einer Umweltpolitik, von Umweltzielen und –programmen und einem wirksamen Umweltmanagementsystem erreicht werden. Dabei ist nicht nur auf die Einhaltung einschlägiger rechtlicher Vorschriften zu achten, darüber hinaus sind auch Verpflichtungen zur ständigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes festzulegen. In einer regelmäßigen, systematischen und objektiven Bewertung werden diese Anforderungen überprüft. Weiters wird die Information der Öffentlichkeit in Form der Umweltpolitik (ISO 14001) oder einer Umwelterklärung (EMAS) verlangt.

#### Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um eine von der EMAS geforderten „*erste[n] umfassende[n] Untersuchung der Umweltfragen, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Organisation*“ (VO (EG) 761/2001, Art. 2, Buchstabe e)). Die Anforderungen dazu werden in den Anhängen VI (Umweltaspekte) und VII (Umweltbetriebsprüfung) der EMAS II geregelt. Im Rahmen der ISO 14001 wird eine Ist-Analyse nicht dezidiert gefordert, allerdings liefert sie eine gute

Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung und die kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistungen (Kanzian/List, 2002) und ist daher zu empfehlen.

Nach Anhang VII der EMAS II sind u.a. folgende Bereiche als Grundlage für die Schaffung eines Umweltmanagementsystems zu berücksichtigen:

- Überprüfung der Einhaltung der relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstiger Vorschriften (Legal Compliance)
- Erfassung aller wesentlichen direkten<sup>18</sup> und indirekten<sup>19</sup> Umweltaspekte
- Beschreibung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltauswirkungen

Entsprechend der EMAS II werden für die Erfassung der Umweltaspekte alle Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen geprüft und anhand von Kriterien entschieden welche Umweltauswirkungen wesentlich sind und daher die Grundlage für die Umweltzielsetzungen und –einzelziele bilden. (VO (EG) 761/2001)

### Festlegung der Umweltpolitik

Die Umweltpolitik wird von der obersten Managementebene festgelegt und dient als Grundlage für den Aufbau des Umweltmanagementsystems. Sie umfasst die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze einer Organisation und enthält die Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften sowie die Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistungen. Die Umweltpolitik bildet außerdem „den Rahmen zur Festlegung und Prüfung der Umweltzielsetzungen und –einzelziele“ (VO (EG) 761/2001, Art. 2, Buchstabe a)).

Die Umweltpolitik muss allen Personen, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten, mitgeteilt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (ISO 14001:2004).

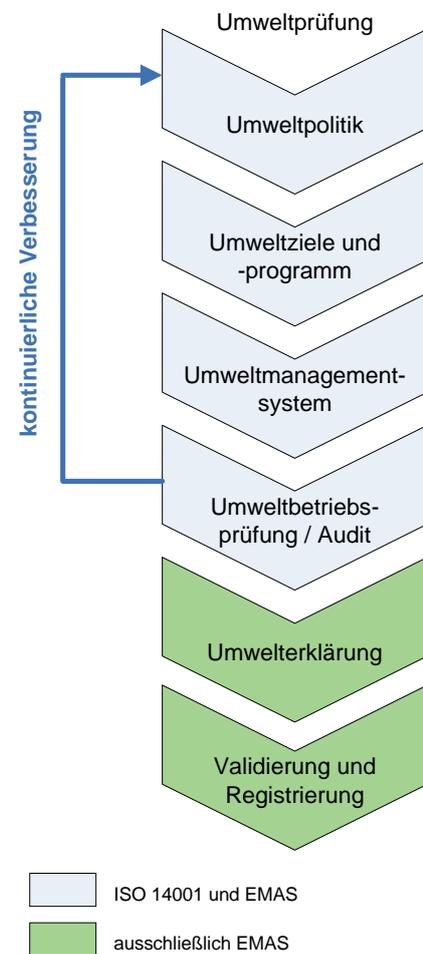


Abb. 7 Elemente eines Umweltmanagementsystems

<sup>18</sup> direkte Umweltaspekte sind verbunden mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation wie z.B. Abluft, Abwasser, Abfall, Warenverkehr etc.

<sup>19</sup> indirekte Umweltaspekte werden z.B. von Auftragnehmern, Lieferanten oder Kunden beeinflusst, dazu zählen z.B. produktbezogene Auswirkungen, Kapitalinvestitionen, neue Märkte etc.

### Erarbeitung der Umweltziele und des -programms

Die Umweltziele dienen als Grundlage für kurz-, mittel- oder langfristige Maßnahmen und Entscheidungen. Unterschieden wird zwischen einer Umweltzielsetzung, diese muss sich aus der Umweltpolitik ergeben und Umwelteinzelzielen, dabei handelt es sich um detaillierte, nach Möglichkeit quantifizierbare Leistungsanforderungen. Bei der Festlegung der Ziele sind neben den rechtlichen Verpflichtungen und den wesentlichen Umweltaspekten auch die „Standpunkte interessierter Kreise<sup>20</sup>“ (ISO 14001:2004, 11) zu berücksichtigen. Aufbauend auf den formulierten Zielen ist ein Umweltprogramm zu entwickeln, dessen Umsetzung und Erfolg zu messen und zu überprüfen ist. Das Umweltprogramm ist jährlich zu aktualisieren und enthält neben den Fein- bzw. Detailzielen, die darauf abgestimmten Maßnahmen, die erforderlichen Mittel und Verantwortlichkeiten sowie einen Realisierungszeitrahmen (Kanzian/List, 2002).

### Aufbau des Umweltmanagementsystems

Um eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes erzielen zu können, sind Strukturen erforderlich. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen ein Umweltmanagementsystem aufbauen. Besteht bereits ein Qualitäts- oder Sicherheitsmanagementsystem im Unternehmen sollten alle Managementsysteme in einem integrierten Managementsystem zusammengeführt werden, um Zweigleisigkeiten, aber auch eine Konkurrenz, zwischen den Systemen zu vermeiden (Kanzian/List, 2002).

Das Umweltmanagementsystem wird daher als Teil des gesamten Managementsystems verstanden „*der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik betrifft*“ (VO (EG) 761/2001, Art. 2, Buchstabe k)).

Die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem aus Kapitel vier der ISO 14001:2004 sind vollinhaltlich im Anhang I der EMAS II wieder zu finden:

#### *4 Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem*

##### *4.1 Allgemeine Anforderungen*

##### *4.2 Umweltpolitik*

##### *4.3 Planung*

###### *4.3.1 Umweltaspekte*

###### *4.3.2 Rechtliche Verpflichtungen und andere Anforderungen*

###### *4.3.3 Zielsetzungen, Einzelziele und Programm(e)*

---

<sup>20</sup> Zu den interessierten Kreisen zählen z.B. lokale Gebietskörperschaften, Kunden, Arbeitnehmer oder Finanzinstitute/Investoren.

#### 4.4 Verwirklichung und Betrieb

4.4.1 Ressourcen, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Befugnis

4.4.2 Fähigkeit, Schulung und Bewusstsein

4.4.3 Kommunikation

4.4.4 Dokumentation

4.4.5 Lenkung von Dokumenten

4.4.6 Ablauflenkung

4.4.7 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

#### 4.5. Überprüfung

4.5.1 Überwachung und Messung

4.5.2 Bewertung der Einhaltung von Rechtsvorschriften

4.5.3 Nichtkonformität, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen

4.5.4 Lenkung von Aufzeichnungen

4.5.5 Internes Audit

#### 4.6 Managementbewertung

Damit ein Umweltmanagementsystem nicht nur erfolgreich in einem Unternehmen eingeführt, sondern auch gelebt wird, ist eine aktive Einbeziehung der Mitarbeiter/innen von entscheidender Bedeutung. Neben einer adäquaten Aus- und Fortbildung und der Installierung eines Vorschlagswesens werden im *LEITFADEN FÜR DIE ARBEITNEHMERBETEILIGUNG IM RAHMEN VON EMAS* (Empfehlung (2001/680/EG), Anhang II) noch weitere Möglichkeiten angeführt, wie und wo die Unternehmen ihre Mitarbeiter/innen aktiv einbeziehen können:

- Formulierung der Umweltpolitik
- Umweltprüfung, Sammlung und Prüfung von Informationen
- Einführung und Anwendung eines Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystems
- Umweltausschüssen
- Arbeitsgruppen für das Umwelt-Aktionsprogramm und die Umweltbetriebsprüfung
- Erarbeitung der Umwelterklärung (EK 2001c)

#### Durchführung der Umweltbetriebsprüfung / des Audits

Bei der Umweltbetriebsprüfung, dem eigentlichen Öko-Audit, handelt es sich um ein Managementinstrument „das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managements und der Verfahren zum Schutz der Umwelt umfasst“ (VO (EG) 761/2001, Art. 2, Buchstabe I)). Mittels der

Umweltbetriebsprüfung bzw. dem internen Audit soll sichergestellt werden, dass eine Organisation die festgelegten Verfahren einhält und das Umweltmanagementsystem wirksam und angemessen ist. Überprüft werden die Übereinstimmungen mit der Umweltpolitik, dem Umweltprogramm und den relevanten Umweltvorschriften. (VO (EG) 761/2001).

Bezüglich der Audit Häufigkeit wird zwischen internen und externen Audits unterschieden. Interne Audits werden von den Unternehmen jährlich, meist von Mitarbeiter/innen des Unternehmens mit entsprechender Qualifikation, durchgeführt. Externe Audits werden hingegen, Abhängigkeit von der Größe der Organisation, in Abständen von ein bis max. drei Jahren von einem externen Gutachter/Auditor vorgenommen. Dazwischen werden jedes Jahr in sog. Überwachungsaudits die wichtigsten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Vorgaben durch einen externen Gutachter/Auditor überprüft. Nach Ablauf von drei Jahren ist ein bestehendes Umweltmanagementsystem erneut einer vollständigen Überprüfung durch einen zugelassenen Gutachter/Auditor zu unterziehen. (Baumann et al., 2005)

#### Erstellung der Umwelterklärung

Seitens der EMAS wird von den teilnehmenden Unternehmen eine aktive Information und der Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen gefordert. Als wichtigstes Instrument für die Kommunikation gilt die Umwelterklärung, in der über die Umweltleistungen und –auswirkungen sowie die Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Organisation berichtet wird. (VO (EG) 761/2001, Anhang III)

Die Mindestinhalte werden in Anhang III der EMAS angeführt und im *LEITFADEN ZUR EMAS-UMWELTERKLÄRUNG* (Empfehlung (2001/680/EG), Anhang I) präzisiert:

- eine Beschreibung der Organisation und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen
- die Umweltpolitik und eine Beschreibung des Umweltmanagementsystems
- eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte und ihren Auswirkungen
- eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und –einzelziele
- eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung (z.B. Emissionen von Schadstoffen, Abfallaufkommen, Lärm, Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser) einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften
- Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Gültigkeitserklärung (VO (EG) 761/2001)

Nach Fertigstellung muss die Umwelterklärung von einem Umweltgutachter überprüft und validiert werden. Nach einer positiven Beurteilung ist die Umwelterklärung drei Jahr gültig, muss aber jährlich (Ausnahme Kleinbetriebe) in Form einer vereinfachten Umwelterklärung aktualisiert werden.

### Registrierung

Im Anschluss an eine erfolgreiche Umweltbetriebsprüfung und Validierung der Umwelterklärung durch den Umweltgutachter und der Übermittlung der Einreichunterlagen an die zuständige Stelle (Umweltbundesamt GmbH) erhält das Unternehmen eine Registrierungsnummer und es erfolgt die Eintragung in das Standorteverzeichnis. Damit ist das Unternehmen berechtigt das EMAS-Zeichen im Sinn der EMAS-Verordnung zu Nutzen und die Verwaltungsvereinfachungen gem. UMG (siehe Kap. 5.1.1) in Anspruch zu nehmen.

### EMAS-Zeichen

Version 1 (siehe Abb. 1) des EMAS-Zeichens „geprüftes Umweltmanagement“ darf auf Briefköpfen, in Unterlagen, in denen die Beteiligung an EMAS mitgeteilt wird sowie in der Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistung verwendet werden. Version 2 des EMAS-Zeichens „geprüfte Information“ darf von Organisationen auf, für gültig erklärten Informationen und Umwelterklärungen, abgedruckt werden. In beiden Fällen ist auch die Eintragsnummer der Organisation anzugeben.

Bei der Verwendung des EMAS-Zeichens ist in jedem Fall eine Verwechslung mit einer Umwelt-Produktkennzeichnung auszuschließen. Nicht verwendet werden darf das Zeichen auf Produkten oder ihrer Verpackung.

## 6.2.3 Beteiligung an Umweltmanagementsystemen

### 6.2.3.1 *EMAS*

#### Entwicklung der EMAS in der Europäischen Union

Europaweit (EU und EWR) fördern derzeit<sup>21</sup> 4.320 Organisationen an 6.886 Standorten eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Umweltleistungen gem. EMAS. Rund 68 % davon zählen zu den kleinen und mittleren Unternehmen (< 250 Mitarbeiter/innen). (EMAS Helpdesk, 2009a)

---

<sup>21</sup> Stand: März 2009

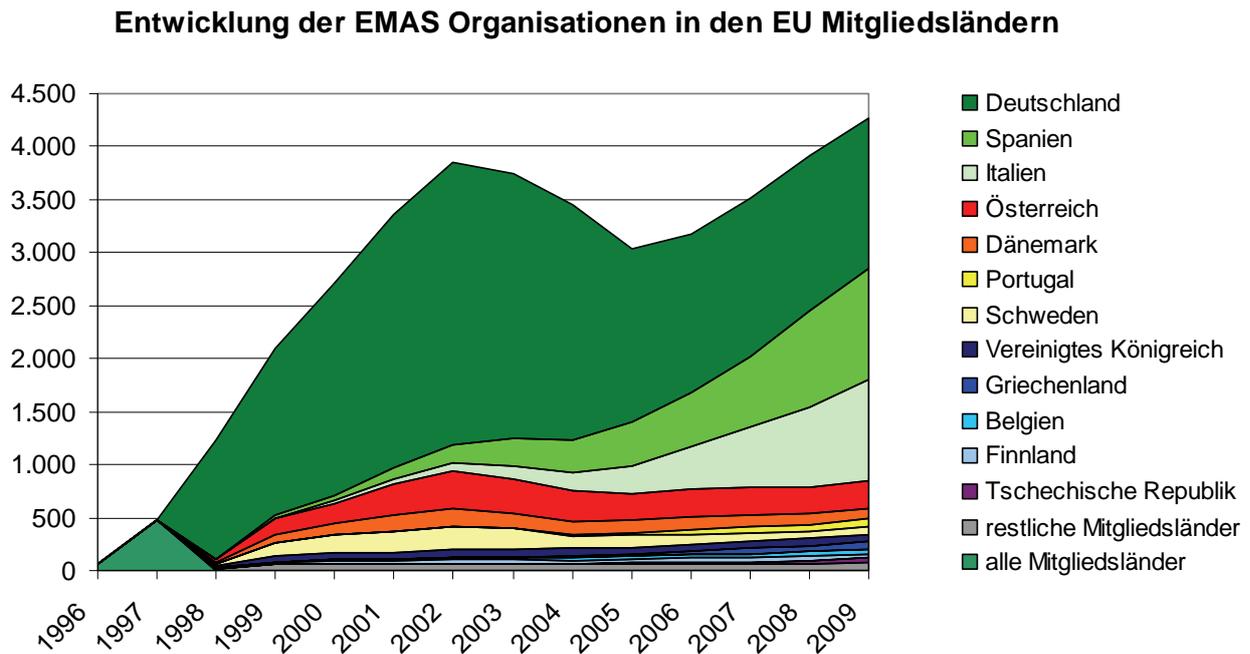


Abb. 8 Entwicklung der EMAS Organisationen in den EU Mitgliedsländern (EMAS Helpdesk, 2009a)

Die Anzahl der eingetragenen Organisationen (siehe Abb. 8) entwickelte sich mit anfänglich 63 Standorten im Jahr 1996 stetig, brach aber 2002 bei rund 3.900 Unternehmen ein. Die Gründe dafür lagen einerseits in der Umstellung von EMAS I auf EMAS II, seither ist es möglich eine gesamte Organisation mit mehreren Standorten eintragen zu lassen, andererseits wurde der Rückgang bis zum Jahr 2005 auch mit Korrekturen der Daten seitens der Länder Deutschland, Spanien und dem Vereinigten Königreich begründet (EMAS Helpdesk, 2009a). Seit 2005 stieg die Anzahl der EMAS-Organisationen insgesamt wieder kontinuierlich an, die Abb. 8 zeigt aber, dass diese Entwicklung in erster Linie auf den Anstieg der EMAS-Organisationen in Spanien und Italien zurückzuführen ist, während in Ländern wie Deutschland und Österreich die Anzahl der eingetragenen Organisationen annähernd konstant blieb. Keine bedeutende Rolle spielen derzeit die neuen Mitgliedsländer<sup>22</sup> aus 2004 und 2007. Aber auch in Ländern wie den Niederlanden oder Frankreich ist die Anzahl der Organisationen die ein Umweltmanagementsystem gem. EMAS eingeführt haben sehr gering. In den Ländern der europäischen Union sind mit dem 1. Quartal 2009 4.297 Organisationen und 6.863 Standorte verzeichnet.

Mit 1.426 verweist Deutschland auf die höchste Zahl an eingetragenen Organisationen in der EU, gefolgt von Spanien mit 1.060 und Italien mit 965 Unternehmen. Auf Platz vier im Länderranking liegt bereits Österreich mit einer Anzahl von 259 Organisationen. Im Anschluss folgen Dänemark (94), Portugal (77), Schweden (75), das Vereinigte Königreich

<sup>22</sup> 2004 traten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der Europäischen Union bei, 2007 folgten Bulgarien und Rumänien.

(69), Griechenland (62), Belgien (49), Finnland (42), die Tschechische Republik (34), Ungarn (18), Polen und Frankreich (je 12), die Niederlande (10), Lettland (8), Irland (7), die Slowakische Republik (6), Zypern (4), Slowenien, Estland und Luxemburg (je 2) sowie Malta und Rumänien mit je einer EMAS-Organisation. Noch keine EMAS-Eintragungen gibt es in Litauen und Bulgarien.

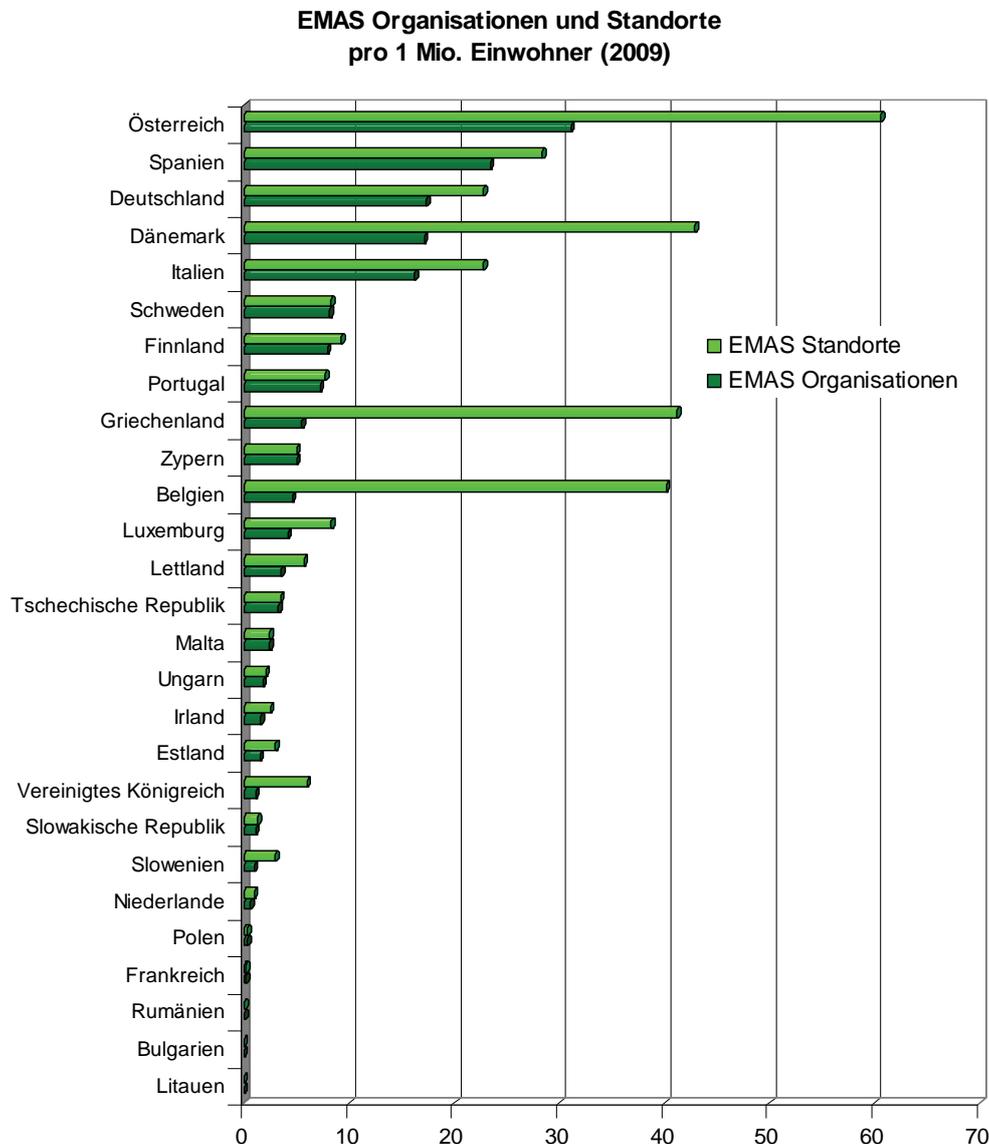


Abb. 9 EMAS-Organisationen und Standorte pro 1 Mio. Einwohner (2009) (EMAS Helpdesk, 2009a)

Etwas anders zeichnet sich das Bild bei den EMAS-Organisationen und -Standorten bezogen auf eine Million Einwohner (siehe Abb. 9).

Österreich ist dabei mit rund 31 Organisationen und 61 Standorten pro eine Million Einwohner führend. An zweiter Stelle liegt Spanien mit 23 Organisationen und 28 Standorten, gefolgt von Deutschland und Dänemark mit 17 Organisationen und an fünfter Stelle Italien mit 16 Organisationen und 23 Standorten. Neben Dänemark (43) ist auch in Griechenland (41) und Belgien (40) eine hohe Anzahl an Standorten zu finden.

### Maßnahmen zur Förderung von EMAS in Italien und Spanien

Wie oben angesprochen, ist der Zuwachs der EMAS-Organisationen der letzten Jahre in erster Linie auf die beiden Länder Italien und Spanien zurückzuführen, während frühere „Leader“ wie Österreich oder Deutschland bei der Anzahl der EMAS-Organisationen stagnieren.

Bei näherer Betrachtung der beiden Länder (siehe Tab. 12) zeigt sich, wie auch in Österreich (Abb. 12), eine eindeutige Branchenschwerpunktsetzung, jedoch mit unterschiedlichen Vorzeichen. In Italien sind knapp 80 % der EMAS-Organisationen den Branchen verarbeitendes Gewerbe, öffentliche Verwaltung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Energieversorgung zuzuordnen. Auffällig ist der relativ hohe Anteil der öffentlichen Verwaltung (16 %), der durch den Multiplikatoreffekt einen guten Beitrag zu einer erhöhten Beteiligung von Unternehmen an EMAS leisten kann.

<b>Branchenverteilung in Italien</b>		<b>Branchenverteilung in Spanien</b>	
C verarbeitendes Gewerbe	40 %	C verarbeitendes Gewerbe	28 %
O öffentliche Verwaltung	16 %	I Gastgewerbe/Beherbergung	16 %
E Abwasser- u. Abfallentsorgung	14 %	M freiberufliche DL	11 %
D Energieversorgung	9 %	O öffentliche Verwaltung	7 %
I Gastgewerbe/Beherbergung	3 %	G KFZ Handel und Reparatur	7 %
R Kunst und Unterhaltung	3 %	F Baugewerbe	7 %
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3 %	E Abwasser- und Abfallentsorgung	4 %
F Baugewerbe	2 %	N sonstige wirtschaftliche DL	3 %
sonstige Branchen	10 %	sonstige Branchen	17 %

Tab. 12 Branchenverteilung der Länder Italien und Spanien (EMAS Helpdesk, 2009b)

In Spanien sind die einzelnen Schwerpunkte etwas schwächer ausgeprägt, hier umfassen 80 % der EMAS-Organisationen die Branchen verarbeitendes Gewerbe, Gastgewerbe/Beherbergung, freiberufliche DL, öffentliche Verwaltung, KFZ Handel und Reparatur, Baugewerbe und die Abwasser- und Abfallentsorgung. Auffällig ist hier der hohe Anteil an der Gastgewerbebranche mit 16 % der in Österreich im Rahmen von EMAS gar nicht in Erscheinung tritt (vgl. Umweltzeichen für Tourismus Kap. 6.1.3.1).

Um einerseits den Anstieg der Eintragungen in Italien und Spanien in den letzten Jahren erklären zu können, aber auch um einen Impuls für andere Länder zu geben, werden im folgenden kurz die Aktivitäten und Maßnahmen dargestellt, die von diesen beiden Ländern initiiert wurden:

- Italien

Zur Förderung von EMAS wurden in Italien sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene Maßnahmen veranlasst.

### **Regulierungen auf nationaler Ebene**

- Wasserrecht: Unternehmen die nach EMAS oder ISO 14001 zertifiziert sind, sind berechtigt auch Wasserquellen zu nutzen deren Ressourcen nur begrenzt verfügbar sind.
- Seveso II: EMAS-Organisationen können im Anhang der Anzeigendokumente die Umwelterklärung beilegen.
- IPPC: Die übliche Frist von fünf Jahren kann für EMAS-Betriebe auf acht Jahre ausgedehnt werden.
- Regelungen im Umweltbereich: Die Fortsetzung von Bewilligungen im Bereich IPPC, Abfallwirtschaft sowie Wasser- und Luftreinhaltung können durch eine Mitteilung an die Behörde inklusive dem EMAS-Zertifikat erfolgen.
- Beschaffung: Seitens der Regionen müssen Institutionen und Unternehmen genannt werden, die dazu verpflichtet werden, mind. 30 % ihre Beschaffung durch Recyclingmaterialien abzudecken.

### **Finanzielle Anreize**

- Unternehmen in wirtschaftlich weniger entwickelten Gebieten: Unternehmen aus diesen Gebieten, die eine Registrierung gem. EMAS oder ISO 14001 anstreben, erhalten zusätzliche Möglichkeiten der finanziellen Förderung.
- Anreiz für EMAS: Bei KMU's können die Kosten der technischen Unterstützung bei der Einführung von EMAS als förderfähige Kosten zugelassen werden. Zusätzlich werden im Rahmen der Gesetzgebung steuerliche Erleichterungen für alle EMAS-Betriebe gewährt.

### **Weitere nationale Förderinitiativen**

- Versicherungswesen: Unternehmen die gem. EMAS oder ISO 14001 zertifiziert sind, werden bei den Versicherungen mit einem niedrigeren Risiko eingestuft.
- Finanzmittel: In Kooperation mit der UniCredito erhalten EMAS-Betriebe Darlehen zu niedrigeren Raten.
- Nationales Netzwerk: Dieses Netzwerk wurde 1999 gegründet und hat zum Ziel EMAS auf lokaler Ebene zu verbreiten.

### **EMAS-Förderung auf regionaler Ebene**

- Im Rahmen von finanziellen Unterstützungen, Pilotprojekten oder EMAS-Publikationen wird in zahlreichen Regionen die Einführung von EMAS unterstützt. Dabei werden oft branchenspezifische Schwerpunkte gesetzt wie beispielsweise für die Keramikindustrie (Sassuolo – Modena), die Textilindustrie (Prato), die

chemische Industrie (Ravenna) oder den Tourismus (Bibbione – Venedig). Aber auch regionsspezifisch Förderungen wie z.B. in der Gemeinde Camerino, in der Provinz Viterbo und Potenza sind üblich. (GD Umwelt, 2009)

o Spanien

In einigen Regionen von Spanien werden „grüne“ Anforderungen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gestellt. Regulative Vorteile ergeben sich beispielsweise in Katalonien wo EMAS-Organisationen von bestimmten behördlichen Überprüfungen befreit sind, aber auch in Andalusien wo es EMAS-Betrieben ermöglicht wird erforderliche Daten an die Regulierungsbehörde in Form der Umwelterklärung zu übermitteln. In den meisten Regionen erhalten Unternehmen finanzielle Förderungen bei der Einführung von EMAS. Insbesondere KMU's können davon profitieren, z.B. werden in Galizien bis zu 85 % der Kosten für Registrierung und Prüfung rückerstattet. In Andalusien wird bei Umweltinvestitionen eine Steuerreduktionen von bis zu 25 % gewährt. (GD Umwelt, 2009)

### EMAS in Österreich

In Österreich sind derzeit<sup>23</sup>

258 Organisationen mit 505 Standorten registriert, 13 Organisationen sind ausgesetzt und in vier Unternehmen wird an der Einführung eines UMS gem. EMAS gearbeitet.

Auch in Österreich zeigt sich beim Vergleich der einzelnen Bundesländer (siehe Abb. 10) ein

unterschiedliches Bild zwischen den absoluten Zahlen der Organisationen und dem Verhältnis zu den Einwohnern. Vergleicht man die Bundesländer nach der Anzahl pro 1 Mio. Einwohner liegt das Burgenland vor Niederösterreich und der Steiermark an erster Stelle. In absoluten Zahlen verfügt Niederösterreich mit 72 Betrieben über die höchste Zahl an EMAS-Registrierungen, gefolgt von Wien mit 54 und der Steiermark mit 40 Organisationen. Die Konzentration auf diese drei Bundesländer ist insbesondere durch die länderspezifischen Förderprogramme Ökomanagement (Niederösterreich), ÖkoBusinessPlan (Wien) und WIN

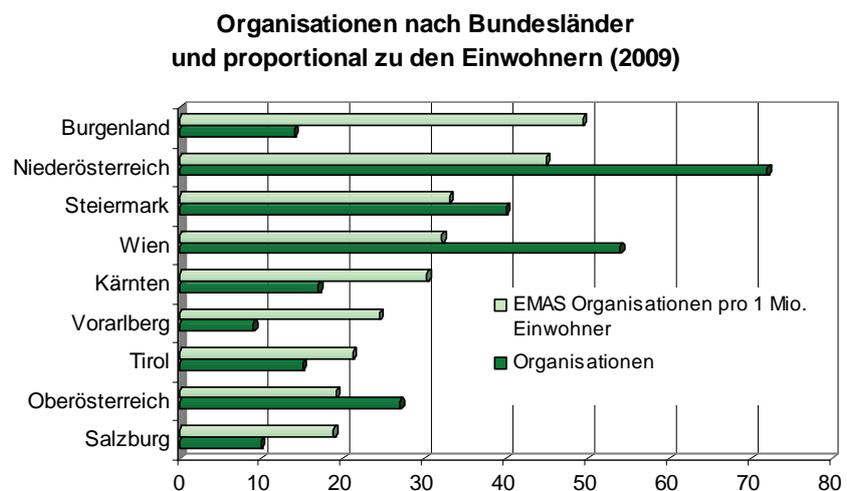


Abb. 10 Organisationen nach Bundesländer und proportional zu den Einwohnern (2009) (UBA, 2009b und Statistik Austria, 2009)

<sup>23</sup> Stand: 2. April 2009 (UBA, 2009b)

Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (Steiermark) zu erklären. In Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gibt es ähnliche Fördermöglichkeiten, allerdings fällt die finanzielle Unterstützung deutlich geringer aus. Im Burgenland und in Kärnten gibt es keine derartigen Förderprogramme.

### Verteilung der EMAS-Organisationen nach Branchen

Welche Branchen sich sowohl in der Europäischen Union gesamt und in Österreich vorrangig an einem Umweltmanagementsystem beteiligen, zeigen Tab. 13 sowie die Abb. 11 und Abb. 12. Die Einteilung erfolgt nach der für den EU- (EWR-) Raum gültigen Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (NACE Rev. 2) entsprechend der VO (EG) Nr. 1893/2006 in übergeordnete Abschnitte (z.B. A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) und den Abteilungen (z.B. A 01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundenen Tätigkeiten).

	<b>EU</b>	<b>AT</b>
<b>A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>		
A 01 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	58	0
A 02 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	7	0
A 03 Fischerei und Aquakultur	10	0
<b>B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden</b>		
B 05 Kohlenbergbau	1	0
B 06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	0
B 07 Erzbergbau	0	0
B 08 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	38	6
B 09 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	7	0
<b>C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren</b>		
C 10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	214	4
C 11 Getränkeherstellung	79	5
C 12 Tabakverarbeitung	2	0
C 13 Herstellung von Textilien	47	1
C 14 Herstellung von Bekleidung	11	0
C 15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	11	0
C 16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	72	5
C 17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	137	10
C 18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	99	1
C 19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	23	0
C 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	235	12
C 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	47	1
C 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	133	3
C 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	109	8
C 24 Metallerzeugung und -bearbeitung	89	8
C 25 Herstellung von Metallerzeugnissen	259	7
C 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	55	8
C 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	86	2
C 28 Maschinenbau	139	7
C 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	142	5
C 30 Sonstiger Fahrzeugbau	35	1
C 31 Herstellung von Möbeln	53	1
C 32 Herstellung von sonstigen Waren	16	0
C 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	40	1
<b>D Energieversorgung</b>		
D 35 Energieversorgung	223	21
<b>E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</b>		

E 36 Wasserversorgung	38	2
E 37 Abwasserentsorgung	21	6
E 38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	412	29
E 39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	24	0
<b>F Baugewerbe/Bau</b>		
F 41 Hochbau	63	1
F 42 Tiefbau	49	2
F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	104	3
<b>G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</b>		
G 45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	71	44
G 46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	136	19
G 47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	50	3
<b>H Verkehr und Lagerei</b>		
H 49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	65	7
H 50 Schifffahrt	3	0
H 51 Luftfahrt	6	0
H 52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	49	6
<b>I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie</b>		
I 55 Beherbergung	237	1
I 56 Gastronomie	21	1
<b>J Information und Kommunikation</b>		
J 58 Verlagswesen	19	0
J 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	1	0
J 61 Telekommunikation	8	0
J 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	27	0
J 63 Informationsdienstleistungen	24	0
<b>K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</b>		
K 64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	27	3
K 65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	8	1
K 66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	3	0
<b>L Grundstücks- und Wohnungswesen</b>		
L 68 Grundstücks- und Wohnungswesen	16	0
<b>M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen</b>		
M 69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	18	0
M 70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	37	3
M 71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	113	1
M 72 Forschung und Entwicklung	19	0
M 73 Werbung und Marktforschung	14	0
M 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	39	0
M 75 Veterinärwesen	2	0
<b>N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen</b>		
N 77 Vermietung von beweglichen Sachen	8	0
N 78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	3	0
N 79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	4	0
N 80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	9	0
N 81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	54	12
N 82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	13	1
<b>O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung</b>		
O 84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	384	13
<b>P Erziehung und Unterricht</b>		
P 85 Erziehung und Unterricht	159	2
<b>Q Gesundheit- und Sozialwesen</b>		
Q 86 Gesundheitswesen	85	5
Q 87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	30	1
Q 88 Sozialwesen (ohne Heime)	11	1
<b>R Kunst, Unterhaltung und Erholung</b>		
R 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	6	0
R 91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	33	0

<i>R 92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen</i>	2	0
<i>R 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung</i>	57	5
<b>S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>		
<i>S 94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)</i>	142	1
<i>S 95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern</i>	3	0
<i>S 96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen</i>	20	1
<b>U Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften</b>		
<i>U 99 Extraterritoriale Organisationen und Körperschaften</i>	6	0

Tab. 13 Anzahl der EMAS-Organisationen nach Branchen in der Europäischen Union und Österreich (EMAS Helpdesk, 2009a und UBA, 2009b)

Verteilung der NACE Codes in der EU

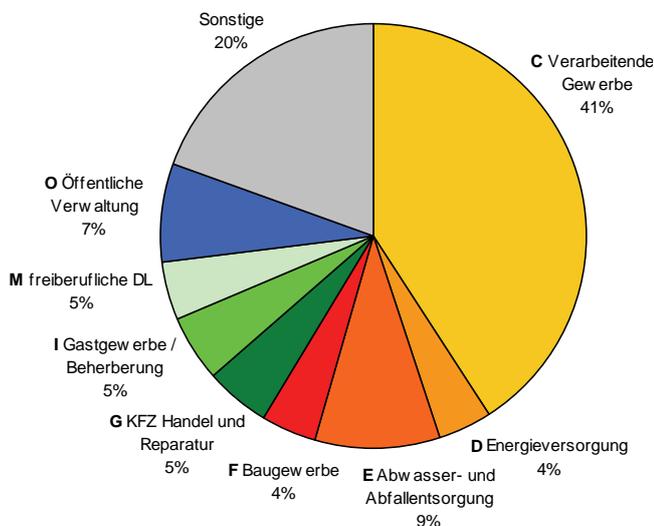


Abb. 11 Verteilung NACE Codes in der EU (EMAS Helpdesk, 2009a)

Verteilung der NACE Codes in Österreich

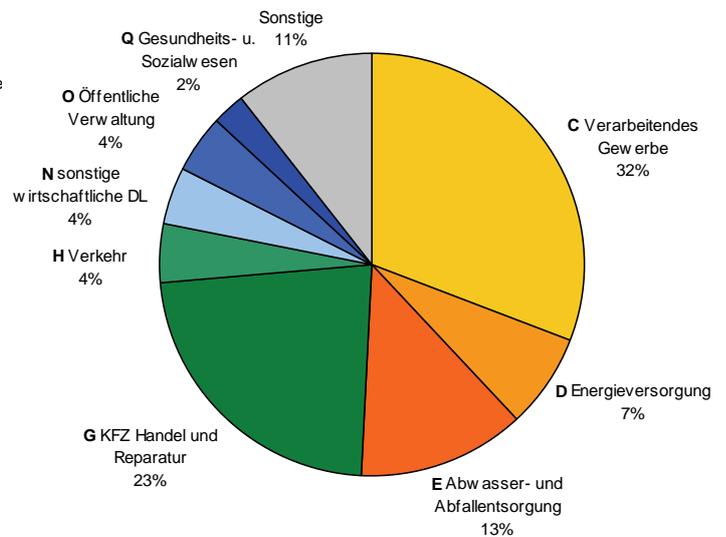


Abb. 12 Verteilung NACE Codes in Österreich (UBA, 2009b)

Dabei zeigt sich im Vergleich zwischen der Europäischen Union und Österreich ein differenziertes Bild. Im gesamten EU Raum dominiert das verarbeitende Gewerbe mit 41 %, gefolgt von Unternehmen der Abwasser- und Abfallentsorgung (9 %) und der öffentlichen Verwaltung (7 %). Mit je 5 % sind die Branchen KFZ Handel und Reparatur, Gastgewerbe/Beherbergung sowie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen vertreten. Erst im Anschluss folgen Energieversorgungsunternehmen und die Baubranche mit einem Anteil von jeweils 4 %.

In Österreich ist der Anteil des verarbeitenden Gewerbes weniger deutlich, er liegt bei 32 %. Rund ein Viertel der heimischen EMAS-Betriebe zählt zur KFZ Branche. Ebenfalls häufiger vertreten sind die Abwasser- und Abfallentsorgungsunternehmen mit 13 % sowie Unternehmen zur Energieversorgung (7 %). Über einen Anteil von je 4 % verfügen Verkehrsunternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen.

### 6.2.3.2 ISO 14001

Doch trotz stetigem Wachstum der eingetragenen EMAS-Organisationen ist ihr Anteil im Vergleich zu Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem gem. ISO 14001 einführen, gering. Im Jahr 2007 waren in der Europäischen Union 51.842 (Umweltbundesamt Deutschland, 2009) Unternehmen nach ISO 14001 zertifiziert (siehe Abb. 13).

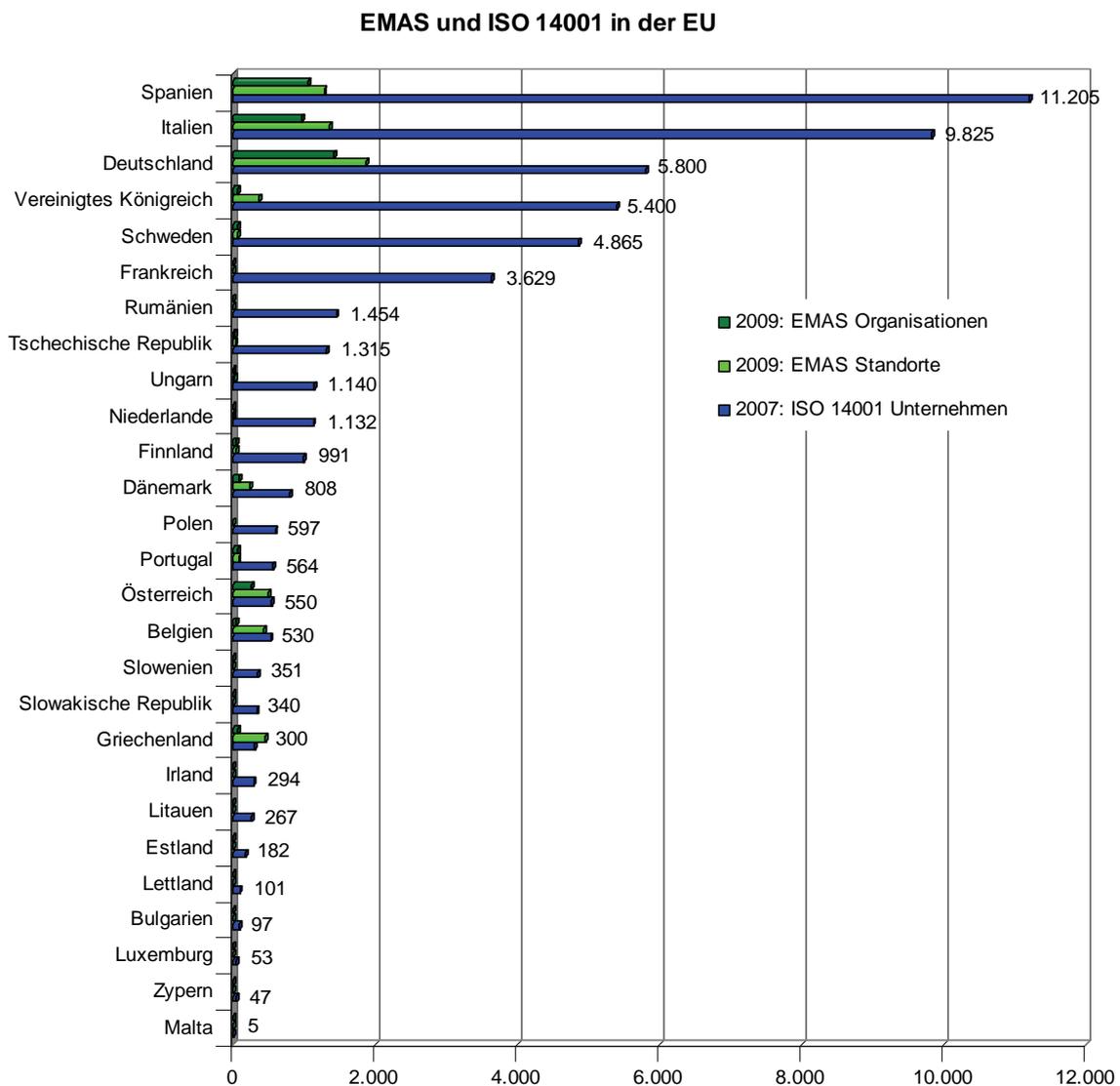


Abb. 13 EMAS und ISO 14001 in der EU (Umweltbundesamt Deutschland, 2009 und EMAS Helpdesk, 2009a)

Auffallend ist hier vor allem der große Anteil an ISO 14001 Unternehmen in Spanien und Italien. Aber auch Länder wie Deutschland, das Vereinigte Königreich, Schweden, Frankreich oder Rumänien können auf einen, im Vergleich zur EMAS hohen Anteil an Umweltmanagementsystemen gem. ISO 14001 verweisen. In Österreich liegt die Anzahl der Unternehmen die gem. ISO 14001 zertifiziert sind etwas höher, als die der EMAS-Standorte (505).

Als Gründe warum ISO 14001 einen derart deutlichen Vorzug gegenüber der EMAS erhält nennen Clausen und Loew (2005) ein ungünstiges Kosten/Nutzen Verhältnis bei Erfüllung der EMAS-Vorgaben, den Aufwand zur Erstellung der Umwelterklärung sowie die Tatsache, dass bei weltweit tätigen Konzernen EMAS gegen die „*unternehmensinternen Harmonisierungsbemühungen*“ spricht, da sie derzeit nur in Europa angewendet werden kann.

Dass die ISO 14001 aber nicht nur in Europa eine dominante Rolle einnimmt, zeigt Abb. 14. Weltweit waren im Jahr 2007 129.031 Unternehmen nach ISO 14001 zertifiziert. Neben den Ländern der Europäischen Union, die gemeinsam über einen Anteil von 39 % verfügen, sind Japan (17 %) und China (15 %) die Staaten mit der höchsten Gesamtzahl an Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem gem. ISO 14001 implementiert haben. Auf die USA, von der Anfang der 70er Jahre die Idee des Umweltmanagements ausging, entfallen immerhin 6 % aller ISO 14001 Zertifizierungen.

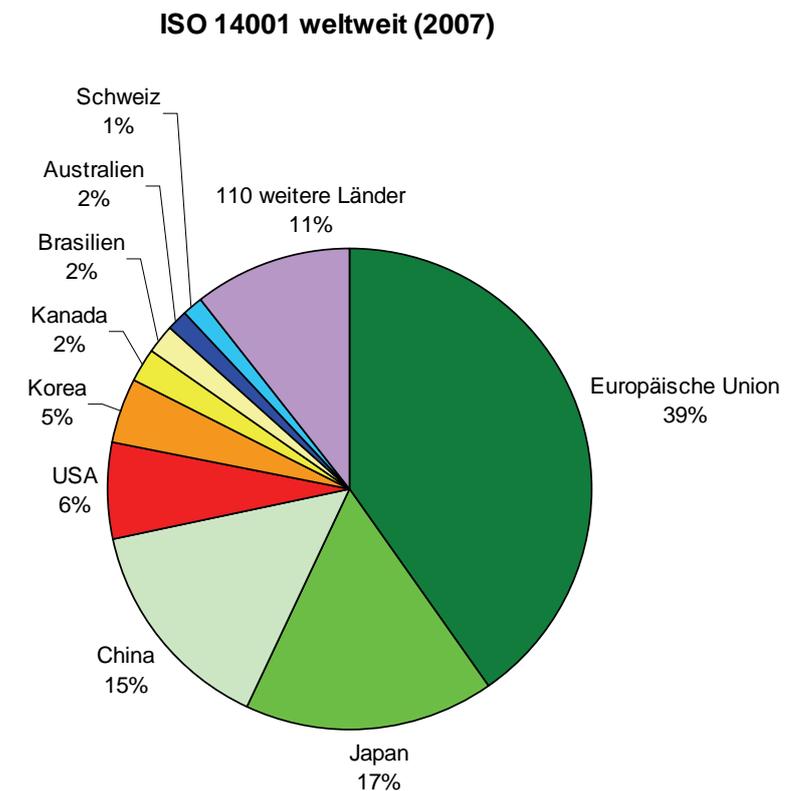


Abb. 14 ISO 14001 weltweit (2007) (Umweltbundesamt Deutschland, 2009)

#### 6.2.4 Stärken und Schwächen eines Umweltmanagementsystems gem. EMAS

Nicht nur vor dem Hintergrund einer starken Präsenz der ISO 14001 wird schon seit einigen Jahren nach Ursachen und Beweggründen gesucht, warum Organisationen einerseits nicht motiviert werden können an EMAS teilzunehmen und andererseits Unternehmen die EMAS eingeführt haben, später davon wieder Abstand nehmen und entweder ein Umweltmanagementsystem gem. ISO 14001 weiterführen oder gänzlich auf ein Umweltmanagement im Unternehmen verzichten.

##### 6.2.4.1 *Motivation zur Teilnahme an EMAS*

Erforderlich ist in jedem Fall eine Geschäftsführung die dem Thema offen gegenüber steht und ökologisch engagiert ist. Für eine überdurchschnittliche Umweltleistung ist jedoch „das

*Interesse und Verständnis der Mitarbeiter für das Umweltthema erforderlich [...]. Nur dann gelingt der Übergang zur Routine und Umweltschutz bleibt nicht etwas ‚Aufgesetztes‘.*“ (Clausen/Loew, 2005, 10) In Vorreiterunternehmen ist das Bewusstsein besonders stark, dass mit Umweltschutz Kosten gesenkt werden können. Geschätzt werden aber auch qualitative Vorteile wie etwa eine bessere Beziehung zu den Behörden oder eine höhere Anpassung der Mitarbeiter/innen bei der Einführung von neuen Verfahren. Eine der langfristigen Wirkungen ist die so genannte „*Sedimentation des Umweltmanagements*“, d.h. Umweltschutz ist etwas Selbstverständliches geworden. Weitere Vorteile liefern die Vermeidung von Risikopotenzialen, eine optimierte Organisation und natürlich die Verbesserung von Umweltleistungen. (Clausen/Loew, 2005) Besondere Bedeutung kommen auch der, durch die EMAS initiierten, erhöhten Rechtssicherheit zu, sowie den in Art. 10 der EMAS-V vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen, die das Umweltrecht für EMAS-Betriebe nicht nur „lebbarer“ sondern auch effizienter gestalten sollen und somit Erleichterungen und Vorteile im betrieblichen Alltag schaffen. Einen zusätzlichen Motivationsschub können, vor allem bei Vorzeigebetrieben, erreichte Preise und Auszeichnung liefern (Clausen/Loew, 2005).

Im Rahmen einer Evaluierung der EMAS-Umsetzung in österreichischen Unternehmen wurden folgende Gründe für die Einführung von EMAS (in der Reihenfolge ihrer Zustimmung) genannt:

- Erlangung des EMAS-Zertifikats
- Erlangung von Rechtssicherheit
- Systematisierung der Umweltmaßnahmen
- Imageverbesserung
- Steigerung der Mitarbeitermotivation
- Erkennen von Kostensenkungspotenzialen
- Erleichterung im Umgang mit Behörden
- Risikovorsorge
- Verbesserung der Marktposition
- Förderung des ökologischen Wandels
- Stärkung der Innovationsfähigkeit
- Erhöhung der Kundenbindung
- Verbesserung des Konsumentenverhaltens
- Regulierungsvermeidung
- bessere Konditionen bei Banken/Versicherungen (Kössler et al., 2002)

#### 6.2.4.2 *Motivation der Umsteiger zur ISO 14001*

Der Wechsel zur ISO Norm wird häufig mit dem Aufwand für die Umwelterklärung begründet (Clausen/Loew, 2005), aber auch die hohen Gutachterkosten und die zunehmend höheren Ansprüche der Gutachter werden angeführt (Loew, 2003). Ein weiterer Nachteil: EMAS ist vorwiegend auf Europa beschränkt, das System erfährt dadurch international eher geringe Beachtung und ist daher außereuropäischen Kunden weniger bekannt als die ISO 14001. Warum Unternehmen weiterhin an einem Umweltmanagementsystem festhalten erklärt sich teilweise durch die Marktanforderungen, so wird beispielsweise bei der Autozulieferindustrie eine externe Zertifizierung verlangt (Clausen/Loew, 2005).

#### 6.2.4.3 *Motivation der Aussteiger*

Als Gründe für den Ausstieg werden der mangelnde Nutzen, die geringe Nachfrage durch den Kunden, der hohe Aufwand für die Umwelterklärung, die erforderliche Dokumentation, die internen und externen Prüfungen oder das Ausbleiben erhoffter Vorteile wie beispielsweise ein größerer Marktvorteil, Deregulierungsmaßnahmen oder Kostensenkungen genannt. Nach einer Unternehmensübernahme kann es ebenfalls sein, dass das Umweltmanagementsystem nicht weiter verfolgt wird, wenn es nicht der aktuellen Firmenphilosophie entspricht. (Clausen/Loew, 2005 und Loew, 2003)

#### 6.2.4.4 *EVER - Evaluation of EMAS and Eco-label for their Revision*

Zu Beginn des Revisionsprozesses für die EMAS-Verordnung wurde 2005 von der GD Umwelt die EVER Studie in Auftrag gegeben. Erkenntnisse daraus sollten als Basis für eine neue EMAS III dienen und helfen die Attraktivität von EMAS langfristig zu erhöhen. Dabei wurden sieben Themen näher beleuchtet:

##### 1. EMAS-Beitrag zur Verbesserung der Umweltleistung

Bei der Verbesserung von Umweltleistungen spielt EMAS zwar eine bedeutende Rolle, einen wesentlich größeren Beitrag leisten aber die Umweltgesetzgebung und die technische Entwicklung. Zwischen der EMAS und der ISO 14001 besteht hinsichtlich der Leistungsverbesserung nur eine sehr geringe Differenzierung.

Die Studie empfiehlt daher:

- EMAS zu einem anerkannten herausragenden Standard („standard of excellence“) zu machen und
- einen stärkeren Produktbezug herzustellen. (IEFE, 2005)

## 2. Weitere (indirekte) Effekte, die an die Existenz von EMAS gekoppelt sind

Aufgrund des mangelnden Bekanntheitsgrades und des geringen Unterschieds zur ISO 14001 wird EMAS nicht allgemein als Maßstab für eine Verbesserung der Umweltleistung angesehen. Auch im Rahmen der Beschaffungskette wirkt EMAS nur begrenzt, da das Thema Umwelt nach wie vor kein Grund ist seine Lieferanten zu wechseln und nur wenige EMAS-Unternehmen eine umweltgerechte Beschaffungspolitik übernehmen.

Jedoch orientieren sich oft andere alternative Managementansätze an EMAS und tragen so zu einer Verbreitung von Umweltschutzinitiativen bei. Auch bei vielen EMAS-Aussteigern und nicht-zertifizierten Unternehmen ist das gesamte Umweltmanagementsystem oder Teile davon, nach wie vor Bestandteil des betrieblichen Managements. EMAS gilt auch als wertvolle Unterstützung für Politiker, Behörden oder ökonomische Akteure.

Um eine Verbreitung und den Bekanntheitsgrad von EMAS zu fördern sowie eine verbesserte Zusammenarbeit aller Akteure zu ermöglichen schlägt die Studie:

- die Förderung eines Netzwerksystems („cluster approach“) sowie
- die Förderung der Teilnahme von lokalen Behörden und öffentlichen Einrichtungen an EMAS vor. (IEFE, 2005)

## 3. Treiber und Hindernisse für die Entwicklung von EMAS

Als Treiber wirken Wettbewerbsvorteile (z.B. durch verbessertes Image), die Beziehung zu den Interessensgruppen aber auch die verbesserte Fähigkeit die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Weiters spielen organisatorische Vorteile durch verbesserte Motivation und Einbeziehung der Mitarbeiter/innen eine wichtige Rolle, als weniger wichtig werden Kosteneinsparungen gesehen.

Als Haupthindernisse bei der erstmaligen Einführung von EMAS werden die Einführungskosten, der Mangel an Personal und Sachkunde sowie die Schwierigkeit bei der Einbeziehung der Mitarbeiter/innen identifiziert. Im Bezug auf die Aufrechterhaltung von EMAS gelten als Hindernisse der Mangel an externem Feedback und zusätzlichen Anreizen.

Um den Hindernissen entgegenzuwirken und die Treiber zu fördern schlägt die Studie folgende Maßnahmen vor:

- EMAS soll zu einem besseren Berichts- und Kommunikationswerkzeug gemacht werden,
- als „Kodex von Grundsätzen“ („code of principles“) dienen und
- verstärkt in den Banken- und Versicherungssektor (EMAS als Garant für „good performance“) einbezogen werden. (IEFE, 2005)

#### 4. Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit

Den wichtigsten Werbevorteil sieht die Studie in einem verbesserten Image. Dieser Erfolg ist jedoch sehr stark davon abhängig, welche Anstrengungen ein Unternehmen unternimmt, um die EMAS-Registrierung auf dem Markt und bei den Interessensgruppen zu kommunizieren.

Zur Unterstützung der EMAS-Organisationen sieht daher die Studie:

- neben einer stärkeren Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Promotion von EMAS auch
- weitere Möglichkeiten zur Verwendung des EMAS-Zeichens vor. (IEFE, 2005)

#### 5. EMAS und nachhaltige Entwicklung

Die nachhaltigkeitsorientierten Initiativen gestalten sich in den Organisationen sehr unterschiedlich. Der Rahmen reicht von der Einbeziehung der Mitarbeiter/innen und Interessensgruppen über die Einführung von Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystemen bis hin zur Verfassung von Nachhaltigkeitsberichten. Die Beziehung zwischen EMAS und anderen CSR Themen ist jedoch nach wie vor umstritten, insbesondere zur Frage der Einbeziehung.

Dennoch empfiehlt die Studie:

- eine Integration von CSR- und Nachhaltigkeitsthemen in Form von optionalen Anforderungen. (IEFE, 2005)

#### 6. EMAS verbindlich machen

Dieser Schritt wird grundsätzlich abgelehnt, da es dem Charakter der EMAS-Verordnung widerspricht. Jedoch wird im *REPORT ON THE PUBLIC CONSULTATION* eine verbindliche EMAS für bestimmte Sektoren und Organisationen befürwortet wie beispielsweise für Betriebe die europäische Beihilfen erhalten, Branchen mit hohem Umweltrisiko oder öffentlichen Einrichtungen ab einer bestimmten Größe. (EK, 2007d) Dies dürfte in der EVER Studie ähnlich gesehen werden, in jedem Fall schlägt sie bei den Empfehlungen vor:

- EMAS für bestimmte Arten von Organisationen verpflichtend zu machen. (IEFE, 2005)

#### 7. Gewünschte Anreize und Maßnahmen für die EMAS-Überarbeitung

Die EMAS sollte durch fiskalische Anreize (z.B. Steuerermäßigungen) und die Flexibilisierung und Erleichterung bezüglich behördlicher Regulierung an Attraktivität gewinnen. Indirekte Anreize sollten einerseits durch Informations- und Werbekampagnen seitens der öffentlichen Einrichtungen aber auch durch eine

stärkere Einbeziehung von EMAS bei der umweltgerechten Beschaffung forciert werden. Generell sollte EMAS vor allem für KMU's leichter zugänglich, gleichzeitig aber auch international zu einem anerkannten Programm gemacht werden.

Die Studie schlägt daher vor:

- EMAS neben finanziellen, fiskalischen und marktbezogenen Maßnahmen,
- stärker in die übrige europäische und nationale Gesetzgebung einzubeziehen sowie
- durch verstärktes Marketing und Werbung zu unterstützen. (IEFE, 2005)

#### *6.2.4.5 Report on the Public Consultation*

In Anlehnung an die EVER-Studie und als nachfolgender Schritt im Revisionsprozess konnten im Rahmen einer Internetbefragung zwischen Dezember 2006 und Februar 2007 Organisationen, öffentliche und private Einrichtungen, NGO's, Umweltgutachter sowie andere aus der interessierten Öffentlichkeit zur EMAS und der Revision ihre Stellungnahmen abgeben. Diese wurden zusammengefasst, im April 2007, durch die Kommission veröffentlicht.

Die Umfrage ergab, dass rund die Hälfte (50,5 %) der Befragten EMAS als ein nützliches Instrument sehen, welches jedoch einer Verbesserung bedarf, ein weiteres Drittel (33,3 %) hält EMAS für ein nützliches Instrument (auch ohne Verbesserung). 10,5 % bezeichnen die EMAS II als das aktuelle Referenzinstrument und nur 5,7 % halten EMAS für nicht nützlich.

Als wesentliche Bereiche die zu verbessern sind wurden:

- die komplizierte Struktur von EMAS und des Verifizierungssystems,
- die hohen Kosten der Teilnahme (Implementierungs-, Validierungs-, Registrierungs-, und Verifizierungskosten),
- die geringe Anzahl an Registrierungen und dadurch der geringe externe Effekt sowie
- die zu geringe Werbung und daraus resultierend die geringe Verbreitung innerhalb und außerhalb der EU

genannt. Zur Steigerung der Attraktivität von EMAS wurden im Rahmen des Fragenkatalogs einige Maßnahmen präsentiert, zu denen die Zustimmung der Befragten erhoben wurde:

- Integration von EMAS in nationales und europäisches Recht: 79,8 % der Befragten befanden, dass durch die Integration von EMAS in nationales Recht die Attraktivität gesteigert werden könnte. 75,3 % meinten dies auch in Hinblick auf die Integration in europäisches Recht.

- Finanzielle, fiskalische und marktorientierte Anreize: 83,7 % der Befragten stimmten der Frage zu, dass die Mitgliedsstaaten ihre Bemühungen um finanzielle, fiskalische und marktorientierte Anreize für EMAS-Organisationen verstärken sollten.
- EMAS-Zeichen und Umwelterklärung als Kommunikationsinstrumente: 74 % der Befragten sind der Ansicht, dass durch eine bessere Verwendung die Attraktivität dieser Kommunikationsinstrumente verbessert werden könnte.
- Verifizierte Produktinformation: 67 % der Befragten glauben, dass durch weitere Kommunikationsinstrumente, wie beispielsweise einer verifizierten Produktinformation, die Attraktivität von EMAS erhöht werden könnte.
- EMAS-Werbung: Ein Großteil ist davon überzeugt, dass durch eine intensivere (73,8 %) und professionellere (62,1 %) EMAS-Werbung, seitens der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission, die Attraktivität von EMAS gesteigert werden könnte.
- „Öffnung“ von EMAS: 74,6 % der Befragten befürworten gemeinschaftliche Registrierungen bzw. Registrierungen von Organisationen außerhalb der EU.
- Nachhaltigkeitsanforderungen in der EMAS: Nur die Hälfte der Befragten sprechen sich für verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen (z.B. fair trade oder Verzicht von Kinderarbeit) im Zuge von EMAS aus. 37,1 % lehnen diesen Vorschlag sogar kategorisch ab. Im Gegensatz dazu befürworten 70,1 % der Befragten, dass es im Zuge der Berichterstattung erlaubt werden sollte, zusätzlich zu den Kernumweltaspekten, freiwillig soziale und Nachhaltigkeitsthemen zu behandeln. (EK, 2007d)

### **6.3 Branchenspezifische Managementsysteme**

#### **6.3.1 Responsible Care**

Die weltweite Initiative Responsible Care ist ein freiwilliges Instrument der chemischen Industrie, das unabhängig von gesetzlichen Vorschriften, die kontinuierliche Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsituation in den Unternehmen der Chemiebranche forciert.

Grundlage für Responsible Care bilden die international abgestimmten Merkmale, diese umfassen:

- Leitsätze: Die Unternehmen verpflichten sich zur Einhaltung der international vereinbarten Leitsätze.
- Statuten, Anleitungen, Prüflisten: Diese dienen als Hilfestellung bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.
- Kennzahlen: Kennzahlen (z.B. NO<sub>x</sub> Emissionen in die Luft, meldepflichtige Arbeitsunfälle) sind zur Messung der tatsächlichen Leistung zu entwickeln und fortzuschreiben.
- Meinungsaustausch: Mit interessierten Kreisen ist zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt ein Meinungsaustausch vorzunehmen.
- Ausschüsse für den Erfahrungsaustausch: Diese geben den Unternehmen die Möglichkeit, Meinungen und Erfahrungen in der Umsetzung von Responsible Care auszutauschen.
- Bezeichnung und Logo: Werden eingesetzt, um bei internationalen Programmen den Einklang mit Responsible Care zu verdeutlichen.
- Ermutigung aller Chemieunternehmen: Überlegungen wie alle Unternehmen der chemischen Industrie am besten und in geeigneter Form einzubeziehen und zu motivieren sind.
- Überprüfung: Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung von Responsible Care in den Mitgliedsunternehmen. (FCIO, 2009)

Die globalen Leitsätze erfassen alle Bereiche des Unternehmens, die im weitesten Sinn für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt von Relevanz sind, herunter gebrochen ergeben sich daraus folgende Aufgabenfelder:

- Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr  
Durch präventive und systematische Maßnahmen müssen die Risiken, die von einer Chemieanlage ausgehen können erkannt, bewertet, beseitigt oder vermindert werden. Durch Anweisungen und Schulungen muss die sichere Bedienung der Anlagen gewährleistet sein. Pläne zur Gefahrenabwehr sind auszuarbeiten und mit den zuständigen Behörden zu koordinieren.
- Arbeitssicherheit  
Der Schutz der Mitarbeiter/innen vor unmittelbaren oder langfristigen Gesundheitsgefährdungen muss gewährleistet sein.

- Produktverantwortung  
Bereits bei der Planung und Entwicklung eines Produktes ist dessen Wirkung auf die Gesundheit, Umwelt und Sicherheit zu beurteilen.
- Umweltschutz  
Neben einer Weiter- und Neuentwicklung von Produkten und Produktionsverfahren soll auch mit einem ressourcenschonenden Materialeinsatz und der Anwendung von Umweltmanagementsystemen sowie Programmen zur Emissions- und Abfallverminderung der Umweltschutz kontinuierlich verbessert werden.
- Transportsicherheit  
Das Risiko bei Transport, Umschlag und Lagerung von Chemikalien soll durch Gefahrenermittlung und vorbeugende Maßnahmen laufend verringert werden.
- Dialog  
Durch einen offenen Dialog zwischen den Unternehmen der chemischen Industrie, ihren Nachbarn, Kunden, Verbrauchern, dem gesellschaftlichen Umfeld aber auch den Mitarbeitern, soll eine gute Basis für Vertrauen und Akzeptanz geschaffen werden. (FCIO, 2009)

Auf Basis der international abgestimmten Merkmale und Leitsätze werden die Anforderungen für Responsible Care in Österreich vom Fachverband der chemischen Industrie (FCIO) festgelegt. Neben der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind Maßnahmen unter anderem aus den Bereichen Arbeitnehmer/innenschutz, Anlagensicherheit, Umwelt, Energie, Lagerung und Entsorgung umzusetzen. Diese werden im Rahmen eines rund 200 Fragen umfassenden Katalogs überprüft. Für Unternehmen, die entsprechend ISO 14001 oder EMAS zertifiziert sind, entfallen rund 25 % der Fragen. Die Bewertung des Fragenkatalogs erfolgt nach einem Punktesystem. Für das Bestehen der Prüfung müssen mind. 80 % der Gesamtpunkte erreicht und alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Nach einem bestandenen Audit erhält der Betrieb ein, auf drei Jahre befristetes, Zertifikat. Das Responsible Care Logo (siehe Abb. 15) darf in diesem Zeitraum in der Firmenwerbung, jedoch nicht in der Produktwerbung, verwendet werden. Nach Ablauf der drei Jahre hat sich der Betrieb einer erneuten Kontrolle zu unterziehen. (FCIO, 2009)



Abb. 15 Responsible Care Logo

In Österreich ist seit 1992 die Auszeichnung mit einem Responsible Care Zertifikat möglich. Ein Vorteil von Responsible Care ist, dass es branchenspezifisch auf die Gegebenheiten der chemischen Industrie abgestimmt ist. Im Rahmen der Umweltbelange ergeben sich zahlreiche Parallelen mit einem Umweltmanagementsystem gem. EMAS oder ISO 14001 (z.B. Festlegung von Umweltprogramm und -zielen, Berücksichtigung von Umweltauswirkungen, Einhaltung der rechtlichen Vorschriften). Umweltmanagementsysteme können daher eine gute Basis und Orientierungshilfe bei der Einführung eines integrierten Managementsystems sein. Darüber hinaus können durch die Teilnahme an EMAS gesetzliche Behördenkontrollen und Berichtspflichten (siehe Kap. 5.1) minimiert werden.

Mit der 2006 vom Weltchemieverband (ICCA) veröffentlichten *RESPONSIBLE CARE GLOBAL CHARTER* bekennt sich die chemische Industrie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, zu der sie mit „verbesselter Performance, erweiterten wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Entwicklung innovativer Technologien und weiteren Lösungsansätzen für gesellschaftliche Probleme“ (ICCA, 2006) beitragen möchte.

In Österreich besitzen 37 Betriebe<sup>24</sup> ein Responsible Care Zertifikat, laut Angabe des FCIO (2009) sind in diesen Unternehmen mehr als ein Drittel aller Beschäftigten der chemischen Industrie tätig und werden mehr als 50 % des Produktionswertes erzeugt.

### 6.3.2 Entsorgungsfachbetrieb



Abb. 16 EFB Logo

Analog zu Deutschland besteht auch in Österreich die Möglichkeit für Unternehmen aus der Abfallwirtschaftsbranche sich als Entsorgungsfachbetrieb (EFB) zertifizieren zu lassen.

Während jedoch in Deutschland der Entsorgungsfachbetrieb im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz<sup>25</sup> (Krw-/AbfG) verankert ist und in der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe<sup>26</sup> (EfbV) präzisiert wird, gibt es in Österreich dazu keine gesetzlichen Vorschriften. Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb ist somit eine freiwillige Selbstverpflichtung der österreichischen Abfall- und Entsorgungswirtschaft. (V.EFB, 2009b)

Die Zertifizierungsanforderungen wurden in Österreich vom Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) erstellt und orientieren sich an der

<sup>24</sup> Stand: Jänner 2008

<sup>25</sup> Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

<sup>26</sup> Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247)

deutschen EfbV. Die *REGELUNG ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN ENTSORGUNGSFACHBETRIEBE* (RAEF) enthält:

- Anforderungen an die Betriebsorganisation: Sicherstellung der Überwachung und Kontrolle der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten; Festlegung von Verantwortlichkeiten und Arbeitsabläufen
- Anforderungen an die personelle Ausstattung: Bestellung von verantwortlichen Personen und einer ausreichenden Personalstärke
- Betriebstagebuch: Führung eines Betriebstagebuches zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Versicherungsschutz: Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes
- Anforderungen an die Tätigkeiten: Beachtung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften; an Dritte, die nicht EFB zertifiziert sind, darf erst nach einer entsprechenden Überprüfung eine abfallwirtschaftliche Tätigkeiten übertragen werden
- Anforderungen an den Betriebsinhaber: Der Betriebsinhaber muss geeignet und zuverlässig sein (z.B. kein rechtskräftiges oder anhängiges gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren)
- Anforderungen an die verantwortlichen Personen: Verantwortliche Personen müssen zuverlässig sein und über eine entsprechende Fachkunde verfügen
- Anforderungen an das sonstige Personal: Das sonstige Personal muss zuverlässig sein und eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen
- Anforderungen an die Fortbildung: Durch geeignete Fortbildungen ist sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über den erforderlichen Wissensstand verfügen (V.EFB, 2009a)

Zwar liegt der Schwerpunkt dieses Instruments deutlich auf Seiten der Qualitätssicherung, durch die Integration von Umweltmanagementsystemen kann aber beispielsweise auf die geforderte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen schneller reagiert oder im Rahmen des Versicherungsschutzes das Risiko in Haftungsfragen generell minimiert werden. Seitens des V.EFB sind bei Unternehmen, die bereits gem. EMAS oder ISO 14001 zertifiziert sind, reduzierte Prüfaufwände vorgesehen.

Die Überprüfung der EFB Zertifizierung erfolgt durch ein jährliches Überwachungsaudit. Derzeit<sup>27</sup> sind in Österreich 93 Unternehmen mit 160 Standorten als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert (V.EFB, 2009b).

---

<sup>27</sup> Stand: April 2009

#### 6.4 Audit „berufundfamilie“

Einen gänzlich anderen Schwerpunkt, als die bisherigen Programme und Managementsysteme, setzt das Audit „berufundfamilie“. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt sowohl für die Eltern als auch für die Arbeitgeber eine große Herausforderung dar. Unternehmen die ihre Familienfreundlichkeit weiterentwickeln und davon profitieren wollen, können mit diesem Managementinstrument ihre Familienfreundlichkeit überprüfen und gezielt vorantreiben (WKO, 2008).

Bewertungskriterien sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und qualifizierte Teilzeitarbeit, Unterstützung beim Wiedereinstieg, familienorientierte Fortbildungsmaßnahmen, Karenzmöglichkeiten auf betrieblicher Ebene oder Betriebskindergärten (BMLFUW, 2002).

Die Vorteile die sich für die Unternehmen ergeben, sind eine höhere Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter/innen, eine verbesserte Mitarbeitermotivation oder eine geringere Mitarbeiterfluktuation. Insgesamt ergibt sich daraus eine Verbesserung des Unternehmensimages gegenüber der Öffentlichkeit, Kundinnen und Kunden, Auftraggeberinnen und Auftraggebern und selbstverständlich der Mitarbeiter/innen. (WKO, 2008)

Das Audit „berufundfamilie“ basiert auf der europaweit geschützten Marke „European work & family audit“ und verfolgt das Ziel, eine familienbewusste Unternehmenskultur zu entwickeln. Um dieses Bewusstsein langfristig im Unternehmen zu verankern ist ein unternehmensinterner Prozess einzuführen, in dem Ziele und Maßnahmen einer familienbewussten Personalpolitik

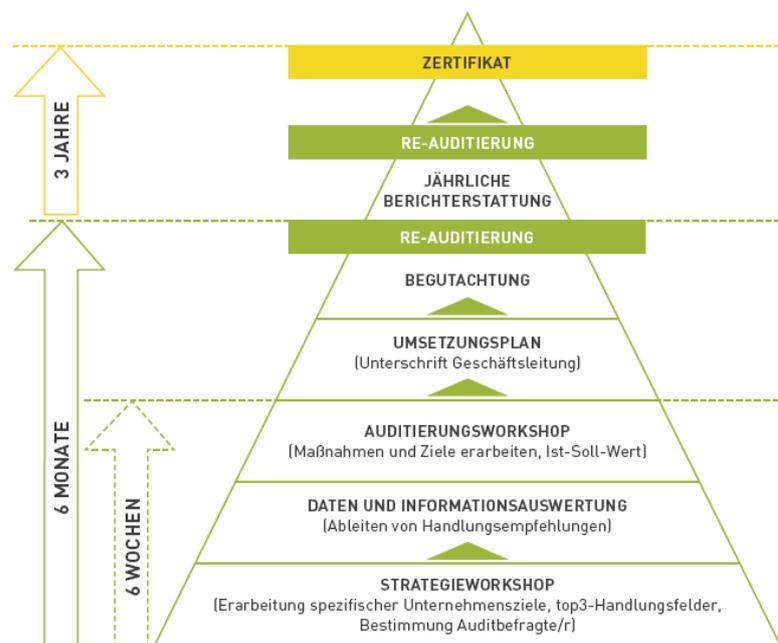


Abb. 17 Ablauf Audit "berufundfamilie" (WKO, 2008, 43)

erarbeitet und umgesetzt werden. (Familienallianz, 2006)

Das Audit „berufundfamilie“ ist in allen Branchen und Betriebsgrößen (ab fünf Mitarbeiter/innen) anwendbar und kann entweder im gesamten Unternehmen oder in einzelnen Bereichen durchgeführt werden.

Das Audit „berufundfamilie“ beginnt mit einem Strategieworkshop, in dem erste Informationen ausgetauscht sowie die zeitliche Vorgehensweise und die

unternehmensspezifischen Zielsetzungen vereinbart werden. Dabei sind folgende Handlungsfelder zu berücksichtigen:

- Führungskultur
- Arbeitszeit
- Arbeitsorganisation
- Informations- und Kommunikationspolitik
- Elternschaft, Karenz und Berufsrückkehr
- Personalentwicklung
- Entgeltbestandteile / Geldwerte Leistungen
- Service für Familien

Aufbauend auf einer ersten Daten- und Informationsauswertung werden Handlungsempfehlungen und ein Umsetzungsplan erstellt. Im anschließenden Auditierungsworkshop

SIE BRINGEN DAS ZUSAMMEN



Abb. 18 Gütesiegel „berufundfamilie“

werden weiterführende Ziele und Maßnahmen zur Verwirklichung einer familienbewussten Unternehmenspolitik definiert. Gegen Ende der ca.

sechsmonatigen Phase erfolgt die Begutachtung durch einen externen Gutachter. Bei positiver Beurteilung erhält das Unternehmen das Grundzertifikat und damit das Gütesiegel (siehe Abb. 18) Audit „berufundfamilie“ für drei Jahren. In diesem Zeitraum sind die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen. Zur Gewährleistung, dass diese Maßnahmen tatsächlich realisiert werden, ist vom Unternehmen einmal jährlich ein Bericht über die Umsetzung bei der Koordinierungsstelle Familie & Beruf Management GmbH vorzulegen. Nach der dreijährigen Umsetzungsphase wird nach einer positiven Re-Auditierung, in dem Maßnahmen für die folgende Periode festgelegt werden, das Zertifikat Audit „berufundfamilie“ für weitere drei Jahre verliehen. (WKO, 2008 und Familienallianz, 2006).

In Österreich haben bisher<sup>28</sup> 149 Unternehmen einen Unternehmensprozess im Sinn des Audits „berufundfamilie“ eingeleitet, Beweggründe für die Nutzung dieses Managementinstruments sind beispielsweise:

- die Erhebung der Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- eine stärkere Positionierung als frauen- und familienfreundliches Unternehmen,
- die Sicherung der Mitarbeiterzufriedenheit,
- die Senkung der Mitarbeiterfluktuation,

<sup>28</sup> Stand: April 2009

- die Steigerung der Motivation sowie
- eine generelle Verbesserung des Betriebsklimas. (WKO, 2008)

## **6.5 Managementsysteme für die soziale Dimension**

Neben Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen (z.B. OHSAS 18001, BS 8800, OHRIS) zum Schutz der Mitarbeiter/innen haben sich in den letzten Jahren auch Standards für den Bereich soziale Verantwortung (SA8000) und die Beziehung zu den Stakeholdern (AA1000) entwickelt.

### 6.5.1 Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme

Im Mittelpunkt der Betrachtung steht der Mitarbeiter, Ziel von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen (SGMS) ist es, die Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Unternehmenspolitik und damit in den betrieblichen Ablauf zu integrieren. Die Grundlage bilden die gesetzlichen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen.

#### BS 8800

Der britische Standard BS 8800 enthält Leitlinien und Empfehlungen zur Implementierung eines Arbeitsschutzmanagementsystems und kann von allen Organisationen angewendet werden. Der Leitfaden bietet zwei Varianten zur Einführung, eine Variante basiert auf der ISO 14001, die andere auf dem Leitfaden HSG65 – Successful Health and Safety Management. Generell wird im BS 8800 auf die Notwendigkeit einer starken Verknüpfung mit dem allgemeinen Management hingewiesen. Neben der Verankerung in der Unternehmenskultur wird aber auch eine notwendige Vorbildwirkung der Unternehmensführung betont. Fixe Bestandteile sind neben einer ausgeprägten Information und Kommunikation, die Partizipation der Mitarbeiter/innen, entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Prävention. (Kanzian/List, 2002)

#### OHSAS 18001

Der Leitfaden OHSAS 18001 (Occupational Health and Safety Assessment Series) kann auf freiwilliger Basis, als Grundlage für die Zertifizierung von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen herangezogen werden und ist ebenso wie der BS 8800 in allen Organisationen anwendbar. Die Anforderungen an die Unternehmen sind dabei:

- die Etablierung eines Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems zur Beseitigung bzw. Minimierung von Risiken gegenüber den Arbeitnehmern,

- die Einführung, Aufrechterhaltung und ständige Verbesserung des Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems,
- die nachweisliche Übereinstimmung mit der Sicherheitspolitik und die Demonstration nach außen,
- die Zertifizierung des Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystems durch eine externe Organisation oder die Erklärung der Konformität mit der OHSAS Spezifikation. (Kanzian/List, 2002)

## OHRIS

Ziel von OHRIS (Occupational Health- and Riskmanagementsystem) ist neben dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auch der Schutz der Anwohner von Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Es besteht aus zehn Kernelementen:

1. Aufgaben und Verantwortung der Leitung einer Organisation: Dazu zählt die Festlegung der Politik und Strategie für den Arbeitsschutz und die Anlagensicherheit genauso, wie die Fixierung eines internen und externen Kommunikationsprozesses.
2. Managementsystem: Wichtiger Bestandteil eines Managementsystems gem. OHRIS ist die Beteiligung der Mitarbeiter/innen an der Verbesserung von Arbeitsschutz und Anlagensicherheit.
3. Verpflichtungen: Neben den rechtlichen Verpflichtungen sind auch die weiteren Verpflichtungen, die sich beispielsweise aus Arbeitsverträgen, Normen, technischen Regelwerken oder aus betriebsinternen Richtlinien ergeben, einzuhalten.
4. Prävention: Zur Vorbeugung von Gefahren und Unfällen sind neben der Ermittlung von sicherheitsrelevanten Arbeiten und Abläufen, Gefährdungen und Risiken auch Maßnahmen zur Verhütung und Begrenzung einzuführen.
5. Überprüfung, Überwachung und Korrekturmaßnahmen
6. Regelung für Betriebsstörungen und Notfälle
7. Beschaffung: Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zur Wahrung des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit sind auch ergonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
8. Lenkung der Aufzeichnungen
9. Personal: Die Beschäftigten müssen für die Ausarbeitung ihrer Tätigkeit entsprechend qualifiziert und auch entsprechend des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit geschult werden.
10. Audits: Audits von Occupational Health- and Riskmanagementsystemen sind unabhängig, periodisch, systematisiert und dokumentiert durchzuführen. (Kanzian/List, 2002)

### 6.5.2 Social Accountability 8000

Der Standard SA8000 besteht seit 1997 und soll einerseits als Grundlage für die Betrachtung von Sozialstandards im Unternehmen und in den Lieferantenketten dienen und andererseits die Einhaltung von sozialen Mindeststandards gewährleisten. Basierend auf internationalen Vereinbarungen der International Labor Organization (ILO) und den Vereinten Nationen (UN) wurde der Standard von der Organisation Social Accountability International entwickelt. SA8000 ist ein prüffähiger Zertifizierungsstandard und behandelt acht Schwerpunktbereiche:

- Kinderarbeit: generell dürfen keine Arbeitnehmer/innen < 15 Jahren beschäftigt werden
- Zwangsarbeit: es darf keine Zwangsarbeit verrichtet werden
- Gesundheit und Sicherheit: es muss eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereitgestellt werden, es sind Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen zu treffen, es ist ein System zum Erkennen von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit zu installieren
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen: Arbeitnehmer haben das Recht Gewerkschaften zu gründen und beizutreten und das Recht auf Tarifverhandlungen
- Diskriminierung: keine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politische Zugehörigkeit oder des Alters, keine sexuelle Belästigung
- Disziplin: keine Ausübung von körperlicher Züchtigung, geistigen oder körperlichen Zwang oder verbaler Gewalt
- Arbeitszeit: bezüglich der Arbeitszeit müssen die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, auf jeden Fall dürfen 48 Stunden pro Woche nicht überschritten werden, freiwillige Überstunden sind im Ausmaß von nicht mehr als 12 Stunden pro Woche zulässig
- Entlohnung: die Löhne müssen dem Rechts- und Industriestandard entsprechen (SAI, 2009)

SA8000 sieht ein Managementsystem entsprechend dem Plan-Do-Check-Act Schema vor, das Verfahren zur Einhaltung der Sozialstandards im Unternehmen festlegt (SAI, 2009).

### 6.5.3 Account Ability 1000

AA1000 ist ein prozessbezogener Standard mit Fokus auf die Verantwortung von Unternehmen gegenüber ihren Stakeholdern. Die AA1000 Series besteht neben den beiden wesentlichen Dokumenten AA1000 *ACCOUNTABILITY PRINCIPLES STANDARD* und dem

AA1000 *ASSURANCE STANDARD* aus weiteren einzelnen anwendbaren Modulen. Der AA1000 Managementprozess umfasst die Definition von Unternehmenswerten, die Entwicklung von ethischen und sozialen Leistungszielen, den Stakeholderdialog und die Kommunikation der festgelegten Ziele und Leistungen. Ziel ist es, den Prozess der nachhaltigen Entwicklung in Unternehmen zu verbessern und damit gleichzeitig die Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen. Kernelement ist die Einbindung der Stakeholder in den internen Nachhaltigkeitsprozess des Unternehmens. Der Standard bildet dabei nur die Entwicklung ab, Mindestleistungen die das Unternehmen erreichen soll werden nicht festgeschrieben. (AA, 2009)

## **6.6 Nachhaltigkeitsmanagement**

Neben den bisher beschriebenen Programmen und Managementsystemen, die zuwenig ganzheitlich ausgerichtet sind und sich vorwiegend auf einzelne Schwerpunkte beziehen, wird im Rahmen des Nachhaltigkeitsmanagements versucht, die drei Säulen der Nachhaltigkeit gleichermaßen zu fördern. Derzeit gibt es aber noch keine klaren Standards, wie ein solches Nachhaltigkeitsmanagement auszusehen hat.

### **6.6.1 Sustainability Management System**

Im Rahmen der Programmlinie Fabrik der Zukunft des BMVIT wurde unter der Federführung des Österreichischen Instituts für nachhaltige Entwicklung (ÖIN), gemeinsam mit vier österreichischen Unternehmen das Sustainability Management System (SMS) entwickelt.

Im Gegensatz zu den klassischen Managementkonzepten setzt das SMS auf der normativen und strategischen Ebene des Managements an, um zu gewährleisten, dass die *„Lücken zwischen strategischen Überlegungen und operativer Umsetzung geschlossen werden“* (Strigl, 2007, 5). Damit soll das SMS kein weiteres Managementkonzept sein, sondern als integratives Instrument helfen, bereits bestehende Management- und Controllingsysteme zu vernetzen und um den Aspekt der nachhaltigen Entwicklung zu erweitern. Ebenso wie z.B. das Umweltmanagementsystem unterliegt auch der Prozess des Sustainability Management Systems dem PDCA Zyklus und damit einer kontinuierlichen Verbesserung. (Strigl, 2007)

Das Sustainability Management System umfasst folgende Elemente (siehe Abb. 19):

### Vorbereitungsphase

Eingeleitet wird das SMS durch eine erste umfangreiche Bestandsaufnahme, bei der Informationen:

- zur Organisationsstruktur / zu Unternehmensbereichen,
- zu Managementsystemen,
- zu Kennzahlensystemen / zu Controllings,
- zu Prozessen,
- zum Dialog mit den Stakeholdern,
- zur internen und externen Kommunikation / zur Berichterstattung,
- zum Umgang mit natürlichen Ressourcen,
- zum Umgang mit Mitarbeitern / zur Mitarbeiterzufriedenheit

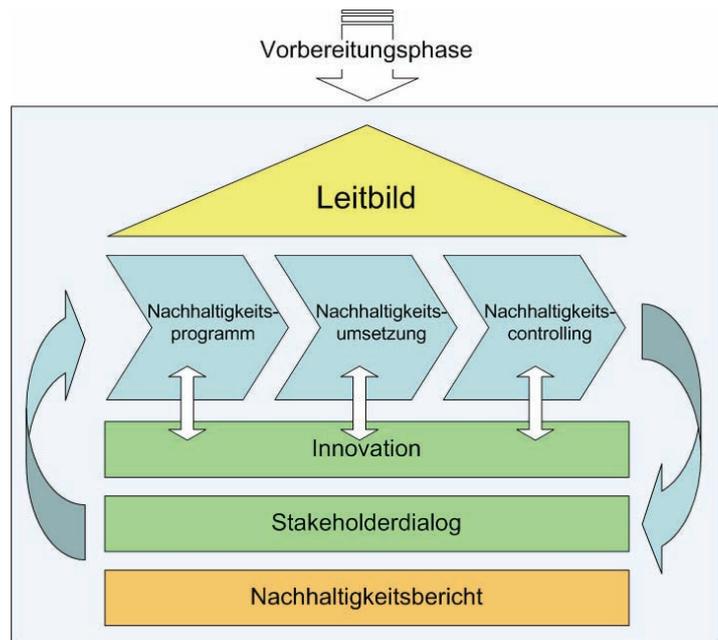


Abb. 19 Elemente des Sustainability Management Systems (verändert nach Strigl, 2007, 15)

in Form einer Ist-Analyse erhoben werden. Diese dient als Grundlage für die Entwicklung eines Nachhaltigkeitsleitbildes. (Strigl, 2007)

### Leitbild

Das Leitbild repräsentiert einen auf lange Sicht geplanten Soll-Zustand und enthält ausgehend von der Frage „*Was hat die Gesellschaft davon, dass es das Unternehmen gibt?*“ (Strigl, 2007, 17) Visionen, Motto und Werte der Organisation. Es soll als Orientierung für die gesamte Unternehmensführung dienen (Strigl, 2007).

### Nachhaltigkeitsprogramm

Das Nachhaltigkeitsprogramm, der Kern des Sustainability Management Systems, besteht aus einer zweidimensionalen Matrix. Die horizontale Ebene besteht aus den fixen Elementen: Politik, Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen/Indikatoren, Kenngrößen, Zuständigkeiten, Termine. Die vertikale Gliederung ist variabel und kann beispielsweise nach den Unternehmensbereichen (z.B. Unternehmensführung, Personalentwicklung, Produktion/Dienstleistung, Kommunikation/Marketing, Umwelt), der Triple Bottom Line (Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft), den Perspektiven einer Sustainability Balanced Scorecard (z.B. Finanzen, Kunden, Prozesse, Lernen- und Entwicklung, Gesellschaft) oder

den Unternehmenswerten (z.B. Mitbestimmung, Vielfalt, Sicherheit/Langfristigkeit, etc.) unterteilt werden. Nach Erstellung des Rahmens wird die Matrix mit den „Inhalten“ gefüllt:

- Politik: enthält Richtlinien die sich vom Leitbild ableiten lassen
- Ziele: diese werden wiederum aus der Politik abgeleitet; bei der Zielformulierung ist zu beachten, dass sie eine hohe strategische Relevanz und Qualität aufweisen; die Anzahl überschaubar ist; die Ziele beeinflussbar, erreichbar, eindeutig und verständlich sind; ein ausgewogenes Verhältnis von kurz- und langfristigen sowie qualitativen und quantitativen Zielen besteht
- Maßnahmen: legen die konkrete Umsetzung der Ziele fest
- Kennzahlen/Indikatoren: dienen zur Überprüfung der Zielerreichung, sollten sich am SMART Konzept (specific, measurable, available, reliable, timely) orientieren
- Kenngrößen: ist die quantifizierbare Aussage (= Produkt aus Zahlenwert und Einheit) zum jeweiligen Indikator
- Zuständigkeit: wird für die Durchführung der Maßnahmen festgelegt
- Termine: müssen verbindlich, klar und realistisch sein (Strigl, 2007)

### Nachhaltigkeitsumsetzung

Damit die im Nachhaltigkeitsprogramm festgesetzten Ziele und Maßnahmen erreicht werden können, sind neben dem Bewusstsein und Verständnis der Mitarbeiter/innen zum Thema Nachhaltigkeit auch entsprechende Finanzmittel und ein ausreichender Zeitrahmen erforderlich. (Strigl, 2007)

### Nachhaltigkeitscontrolling

Im Rahmen des Nachhaltigkeitscontrollings wird die Zielerreichung durch die definierten Kennzahlen ermittelt. Wichtig ist eine klare Regelung der Kommunikations- und Informationsflüsse. Je nach Stellenwert des Sustainability Management Systems können beim Nachhaltigkeitscontrolling entweder sämtliche betriebliche Kennzahlen überprüft werden oder nur jene die im Nachhaltigkeitsprogramm festgelegt wurden. (Strigl, 2007)

### Innovation

Im weiteren Verlauf gilt es, im Sinn des PDCA Zyklus, aus den erhaltenen Erkenntnissen und Informationen des Nachhaltigkeitscontrollings Schlussfolgerungen zu ziehen, Handlungen zu setzen und Erneuerungen/Innovationen zu initiieren. Die Innovationen können neben technischen Erneuerungen vor allem auch organisatorische, ökologische und soziale Aspekte zur Stärkung des Nachhaltigkeitsparadigmas im Unternehmen umfassen. (Strigl, 2007)

### Stakeholderdialog

Der Stakeholderdialog soll helfen Interessen, Bedürfnisse und Anliegen der Anspruchsgruppen zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Um systematisch einen Stakeholderdialog betreiben zu können wurde vom ÖIN eine Methodik aus den drei Phasen Analyse, Konzeption und Umsetzung entwickelt:

- Analyse: Dabei werden vorweg alle Stakeholder eines Unternehmens identifiziert (z.B. mittels Brainstorming), klassifiziert (z.B. Gliederung der Stakeholder nach ihrer Nähe zum Unternehmen, Papiercomputer nach Frederick Vester) und schließlich die wechselseitigen Ansprüche der einzelnen Stakeholdergruppen und des Unternehmens ermittelt.
- Konzeption: Im Zuge der Konzeption des Stakeholderdialogs muss den Fragen nachgegangen werden, mit welchen Stakeholdern man kommunizieren möchte, wie man kommunizieren möchte, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln (Kosten, Zuständigkeiten, etc.).
- Umsetzung: Dazu muss ein entsprechendes Zeit- und Finanzbudget zur Verfügung gestellt werden. (Strigl, 2007)

### Nachhaltigkeitsbericht

Der Nachhaltigkeitsbericht baut auf den Leistungen eines Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung auf und bildet damit den gesamten Nachhaltigkeitsprozess ab.

Vom Bericht gehen aber auch wichtige Impulse aus, die die Nachhaltigkeit in den Betrieben weiter fördern soll:

- Bewusstseinsbildung im Unternehmen: durch verstärkte Präsenz des Themas Nachhaltigkeit in Form von Interviews, Präsentationen der Unternehmensleitung und durch den Bericht selbst
- Wahrnehmung schwacher Signale: durch einen intensiven Stakeholderdialog können Chancen und Risiken für das Unternehmen schneller erkannt werden
- Treiber nachhaltiger Unternehmensentwicklung: im Rahmen der Berichterstattung werden die Maßnahmen erfasst die bereits umgesetzt wurden, aber auch jene ersichtlich, die noch umzusetzen sind
- Verankerung von Zielen: indem Ziele und Maßnahmen veröffentlicht werden, werden sie auch verbindlicher
- Unternehmen und ihr soziales Umfeld entwickeln sich gemeinsam weiter: die Basis dafür bildet der Stakeholderdialog, Berichte fördern den Dialog in Form der

Informationen die sie liefern aber auch durch eine aktive Einbeziehung der Anspruchsgruppen in die Berichterstellung (ÖIN, 2003)

### 6.6.2 Sustainability Balanced Scorecard

Bei der Sustainability Balanced Scorecard (SBSC) handelt es sich um eine Erweiterung der konventionellen Balanced Scorecard (BSC) um Umwelt- und Sozialaspekte.

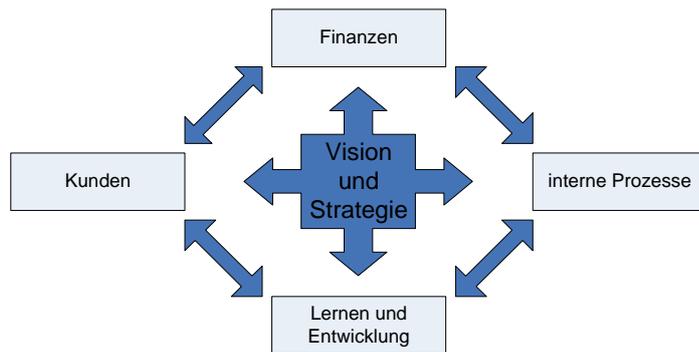


Abb. 20 Balanced Scorecard (verändert nach Kaplan/Norton, 1997, 9)

Der Grundgedanke der BSC ist, dass der wirtschaftliche Erfolg nicht nur von rein finanziellen Größen abhängig ist, sondern auch weiche Faktoren wie beispielsweise die Mitarbeiterqualifikation oder die Kundenzufriedenheit für die *„langfristige Schaffung von Wettbewerbsvorteilen und Unternehmenswert entscheidend sind“* (Hahn/Wagner, 2001, 1).

Mit Hilfe der von Robert S. Kaplan und David P. Norton entwickelten BSC werden daher, ausgehend von der Unternehmensstrategie und –vision, neben den Kennzahlen zur Darstellung der finanziellen Unternehmensperspektive (Finanzen) auch Kennzahlen erfasst die die Kundenrelevanz repräsentieren (Kunde), die erforderliche Entwicklungsmaßnahmen (Lernen und Entwicklung) abbilden sowie interne Abläufe (interne Prozesse) quantifizieren können (Brunner/Wagner, 2004). Ausgehend vom strategischen Fundament (Strigl, 2007) werden in einem top down gerichteten Prozess Ziele, Kennzahlen, Vorgaben und Maßnahmen abgeleitet. Wie aus dem Begriff „balanced“ hervorgeht, ist bei der Ausarbeitung der Ziele, auf ein ausgeglichenes Management zu achten (Waniczek/Werderits, 2006). Bei der Festlegung der Kennzahlen wird zwischen Ergebniskennzahlen (diese zeigen an ob die zentralen strategischen Ziele erreicht wurden) und Leistungstreibern (diese bilden die Voraussetzungen zur Erreichung der Ergebnisse) unterschieden. Damit es nicht zu einer losen Ansammlung an Kennzahlen kommt, werden diese an der Finanzperspektive ausgerichtet (Ursachen-Wirkungsbeziehung). (Hahn/Wagner, 2001) Die Balanced Scorecard ist damit ein äußerst flexibles und effizientes Managementinstrument, das einen Beitrag zur Absicherung und Erreichung der strategischen Ziele leistet (Waniczek/Werderits, 2006)

Bei der Erweiterung der Balanced Scorecard um Aspekte der Nachhaltigkeit werden auch die Umwelt- und Sozialaspekte auf die Umsetzung der Unternehmensstrategie ausgerichtet, dazu gibt es vier Möglichkeiten der Integration:

### 1. Partielle Integration

Bei der partiellen Integration werden lediglich ein bis zwei Ziele mit Kennzahlen in jene Perspektive der BSC eingefügt, die am stärksten von Umwelt- und Sozialproblemen betroffen ist. Weitere Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen, die zwar Umwelt- und Sozialaspekte umfassen, aber keinen wesentlichen Beitrag zur generellen Unternehmensstrategie leisten, werden in die BSC nicht übernommen. (Bieker et al., 2002)

Die partielle Integration wird als ein erster Schritt zur Initiierung von Nachhaltigkeitsaspekten gesehen, diese Vorgangsweise reicht jedoch nicht aus, um die „*Wirkungszusammenhänge zwischen ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekten ausreichend zu verdeutlichen*“ (Bieker et al., 2002, 121).

### 2. Vollständige Integration

Bei einer vollständigen Integration werden die Umwelt- und Sozialaspekte durch entsprechende strategische Kernelemente, Ziele, Ergebniskennzahlen, Leistungstreiber und Maßnahmen in die bestehenden vier Perspektiven integriert (Hahn/Wagner, 2001). Damit erhalten die Umwelt- und Sozialaspekte einen entsprechenden strategischen Stellenwert.

Waniczek und Werderits (2006) orten jedoch bei dieser Vorgangsweise Schwierigkeiten im Handling, da die vollständige Integration der Nachhaltigkeit zu zwölf Handlungsfeldern und damit einer ebenso hohen Anzahl an Zielen und Kennzahlen führt. Dieser Ansatzpunkt scheint jedoch für Unternehmen geeignet, die bereits eine BSC anwenden, da sie die bestehende Struktur um Umwelt- und Sozialaspekte erweitern können.

### 3. Erweiterung um eine fünfte Perspektive

Dies ist dann sinnvoll, wenn den Umwelt- und Sozialaspekten eine größere Bedeutung zukommt. In der sog. Gesellschaftsperspektive werden alle umwelt- und sozialrelevanten Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen zusammengefasst. Damit nimmt die Nachhaltigkeit einen vergleichbaren Stellenwert wie die Finanz-, Kunden-, Prozess- oder Lern- und Entwicklungsperspektive ein. (Bieker et al., 2002) Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den übrigen Perspektiven stehen, sonst „*besteht die Gefahr der Ausgrenzung des Nachhaltigkeitsthemas*“ (Bieker et al., 2002, 122).

Diese Form der Integration könnte vor allem dann vorteilhaft sein, wenn die Ergänzung der bestehenden BSC um eine zusätzliche Dimension leichter ist, als eine grundsätzliche Überarbeitung (Waniczek/Werderits, 2006).

#### 4. Vollständige Integration mit Erweiterung um eine fünfte Perspektive

„Eine solche Variante setzt eine hohe Relevanz der Nachhaltigkeit für das Unternehmen und seine Strategie voraus“ (Bieker et al., 2002, 123), da sie die weitestgehende Integration von Umwelt- und Sozialaspekten durchführt. Dabei werden die umwelt- und sozialrelevanten Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen adäquat den einzelnen Perspektiven zugeteilt sowie in einer fünften Perspektive (Gesellschaftsperspektive) unterschieden. Diese beinhaltet jene Ansprüche, die nicht in den vier bestehenden Perspektiven erfasst werden.

Der Unterschied zur bloßen Erweiterung um eine fünfte Perspektive liegt also darin, dass bei dieser Art der Integration die Gesellschaftsperspektive nicht alle Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen enthält, sondern diese auf alle Perspektiven aufteilt sind. (Bieker et al., 2002)

Waniczek und Werderits (2006) kritisieren jedoch, dass diese Methode eine eher unausgewogene Lösung darstellt, da die zwei Aspekte Finanzen und Gesellschaft dominant vertreten sind, die Umweltaspekte allerdings nur in der adaptierten BSC Berücksichtigung finden. Damit ist diese Form der Integration weder für Unternehmen geeignet die dabei sind eine SBSC aufzubauen, noch für Unternehmen die ihre bestehende BSC um Nachhaltigkeitsaspekte erweitern möchten.

#### Verankerung einer Sustainability Balanced Scorecard im Unternehmen

Um eine Sustainability Balanced Scorecard in einem Unternehmen verankern zu können sind drei Hauptschritte (siehe Abb. 21) erforderlich. In einem ersten Schritt sind die strategischen Geschäftseinheiten auszuwählen für die eine SBSC erstellt werden soll. In einem weiteren Schritt wird die „Umwelt- und Sozialexponiertheit“ bestimmt, d.h. es werden neben der Ermittlung der Umwelteinwirkungen, die durch die Ausübung der Unternehmenstätigkeit verursacht werden, auch die sozialen Aspekte, die in erster Linie durch die Anforderungen und Bedürfnisse der Stakeholder entstehen, festgehalten. Der dritte Schritt umfasst die eigentliche Konzeption der SBSC, in der die strategische Relevanz der Umwelt- und Sozialaspekte ermittelt und auf die einzelnen Perspektiven aufgeschlüsselt werden. (Hahn/Wagner, 2001)

Ausgangspunkt für die Formulierung der SBSC ist die jeweilige Strategie einer Geschäftseinheit, von der wiederum in jeder Perspektive Ziele, Kennzahlen, Vorgaben und Maßnahmen abgeleitet werden. „Der Unterschied zur konventionellen BSC besteht darin, dass bei der SBSC Umwelt- und Sozialaspekte systematisch berücksichtigt und entsprechend ihrer strategischen Relevanz integriert werden“ (Hahn/Wagner, 2001, 8).

a) Finanzperspektive

In der konventionellen BSC werden im Rahmen der Finanzperspektive nicht nur die finanziellen Ziele definiert, gleichzeitig dient die Finanzperspektive auch als Bezugspunkt für die Ziel und Kennzahlen der anderen Perspektiven (Bieker et al., 2002). Diesen Ansatz wählten auch Hahn und Wagner (2001) in der von ihnen verwendeten Abbildung zur Formulierung einer SBSC (siehe Abb. 21).

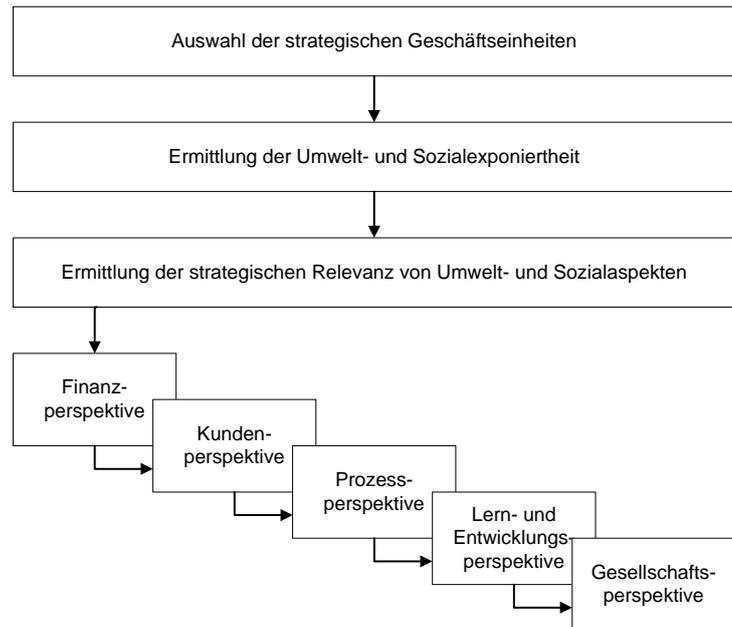


Abb. 21 Vorgehen zur Formulierung einer SBSC (verändert nach Hahn/Wagner, 2001, 4 und Waniczek/Werderits, 2006)

Bieker et al. (2002) stellen diesen Ansatz in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung jedoch in Frage. Generell wird sich daher der Stellenwert der Finanzperspektive daran orientieren, wie sehr Nachhaltigkeitsziele bereits in der Unternehmensstrategie festgelegt sind.

Mögliche Elemente in der Finanzperspektive können:

- ein gesteigerter Marktwert (kann z.B. durch ökologische und soziale Aktivitäten erhöht werden),
- Ertragswachstum (z.B. durch ökologische oder soziale Produktinnovationen),
- eine verbesserte Kosteneffizienz (z.B. durch Senkung des Material- und Energieverbrauchs, Ersatz der end-of-pipe Technologien oder durch Reduktion der Kapitalkosten, wenn Banken und Versicherungen das Umwelt- und Sozialrisiko prüfen) oder
- ein gezieltes Risikomanagement

durch Nachhaltigkeit sein. (Bieker et al., 2002)

b) Kundenperspektive

In der Kundenperspektive werden neben den Kundensegmenten auch die Wertangebote festgelegt, wie der angestrebte Markterfolg erreicht werden soll (Hahn/Wagner, 2001).

Bieker et al. (2002) unterscheiden im Rahmen der SBSC folgende vier Elemente:

○ Aufbau von Image bzw. Reputationspotenzialen

Nachhaltigkeitsstrategien können für den Aufbau von Image und Reputation und damit zur Kundentreue, -bindung und –rentabilität, einen besonderen Beitrag leisten, da sie eine langfristige und umfassende Verantwortung der Unternehmen dokumentieren.

○ Erhöhung der Kundenrentabilität durch Nachhaltigkeitsmargen

Ökologische und soziale Differenzierungen z.B. durch Umweltzeichen können die Kundenrentabilität erhöhen. Gemessen werden kann diese beispielsweise durch den Anteil der Dienstleistungen oder Produkte mit einer entsprechenden Differenzierung (Umweltzeichen) oder die zusätzliche Preiszahlungsbereitschaft der Kunden.

○ Kundenbindung durch Zusatznutzen im Nachhaltigkeitsbereich

Kunden wird gezielt ein Zusatznutzen im Nachhaltigkeitsbereich angeboten. Messgrößen dafür sind die Wiederholkaufkraft oder die Kundenzufriedenheit.

○ Umsatzerhöhung durch Nachhaltigkeitsangebote

Dabei wird die Produktpalette um nachhaltige Produkte und Dienstleistungen ausgeweitet. Messgrößen sind hier der Anteil an Neuproduktentwicklungen mit Nachhaltigkeitsaspekten oder der realisierte Umsatzanteil nachhaltiger Marktleistungen.

c) Prozessperspektive

In der Prozessperspektive werden jene internen Abläufe und Prozesse identifiziert, die einen entscheidenden Beitrag leisten, um die Ziele der Kunden- und Finanzperspektive erreichen zu können (Hahn/Wagner, 2001). In der konventionellen BSC wird in der Prozessperspektive zwischen dem Innovations-, Betriebs- und Kundendienstprozess unterschieden. Diese werden von Bieker et al. (2002) im Kontext der nachhaltigen Entwicklung folgendermaßen interpretiert:

○ Nachhaltige Produktinnovation

Die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb nachhaltiger Produkte kann beispielsweise durch die Anzahl der Produkte gemessen werden die den Anforderungen von sozialen oder ökologischen Labels entsprechen. Ein weiteres Ziel kann die Optimierung von Produkten entlang ihres Produktlebenszyklus sein.

- Ökologische und soziale Prozesseffizienz

Dabei werden jene Prozesse ermittelt die dazu dienen, nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen herzustellen.

- Einkauf: Überprüfung der Lieferanten hinsichtlich Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards
- Logistik: Substituierung oder Minimierung von Transporten
- Produktionsprozesse: Reduktion von Energie-, Materialverbrauch und Abfällen; Gewährleistung von hohen Arbeitssicherheitsstandards

- Nachhaltigkeit in der Nutzungs- und Entsorgungsphase

In der Nutzungsphase können Wartungs- und Reparaturarbeiten zu einer Verlängerung der Lebensdauer von Produkten beitragen. In der Entsorgungsphase ist in erster Linie das Recycling und damit die Rückführung von Rohstoffen in den Wirtschaftskreislauf von Bedeutung.

d) Lern- und Entwicklungsperspektive

Die Lern- und Entwicklungsperspektive spielt eine entscheidende Rolle. Sie beschreibt neben der erforderlichen Kompetenz, Information und Motivation der Mitarbeiter/innen auch die notwendige Infrastruktur und Ausprägung der Organisation, die zum Erreichen der Ziele notwendig ist. (Hahn/Wagner, 2001)

- Nachhaltigkeitsorientierte Unternehmenskultur

Die Unternehmenskultur ist das zentrale Fundament für eine engagierte Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung.

- Mitarbeiterkompetenz und Information

Um eine nachhaltige Entwicklung im Unternehmen umsetzen zu können, müssen Mitarbeiter/innen über fachliche Kompetenzen und Informationssysteme (z.B. Software für Life Cycle Assessment (LCA)) verfügen.

- Problembewusstsein im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfragen

Neben einer entsprechenden Kompetenz muss auch ein ökologisches und soziales Problembewusstsein der Mitarbeiter/innen geschaffen werden, um Nachhaltigkeitsziele erreichen zu können.

- Mitarbeitermotivation

Die Motivation ist die zentrale Voraussetzung, dass „*Wissen und Fähigkeiten auch nachhaltigkeitsorientiert eingesetzt werden*“ (Bieker et al., 2002, 114)

e) Gesellschaftsperspektive

Wurden in den bisherigen vier Perspektiven die Ansprüche der klassischen Stakeholder (Anteilseigner, Kunden, Mitarbeiter) behandelt, bildet eine fünfte, die Gesellschaftsperspektive, den Rahmen für die Einbeziehung der gesellschaftlichen Anspruchsgruppen wie beispielsweise Lieferanten, Nachbarn, Behörden oder NGO's.

○ Nachhaltigkeitsorientiertes Image in der Öffentlichkeit

Das Image ist sehr stark davon abhängig, wie ein Unternehmen von den Anspruchsgruppen wahrgenommen wird. Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung sind hier Beiträge zur Lösung von öffentlichen Anliegen oder ein entsprechendes Krisenmanagement von Bedeutung. Messgrößen für das Unternehmensimage liefern beispielsweise Meinungsumfragen und Medienauswertungen.

○ Legitimierung der Unternehmensstrategie

Die Legitimierung der Unternehmensstrategie durch externe Anspruchsgruppen liefert die Basis für erfolgreiche Kooperationen. Dabei ist insbesondere die Integration von Stakeholderdialogen in Unternehmensabläufen und -entscheidungen von Bedeutung. Ergebniskennzahlen liefern beispielsweise das Abschneiden in externen Ratings oder Auszeichnungen.

○ Absicherung kritischer Tätigkeiten und Potenziale

Dies umfasst die Absicherung von Standorten, Produkten und Märkten.

○ Erkennen und Nutzen von Nachhaltigkeitschancen

Im Rahmen der Gesellschaftsperspektive gilt es auch Nachhaltigkeitschancen in Kooperation mit den Stakeholdern rechtzeitig zu erkennen und wirtschaftlich nutzbar zu machen. (Bieker et al., 2002)

Nachdem bei alle Perspektiven, ausgehend von der Strategie, Ziele und Kennzahlen abgeleitet wurden, kann die SBSC in Form einer Strategy Map dargestellt werden. Diese ermöglicht die Darstellung aller identifizierten strategischen Kernaspekte und bildet gleichzeitig die Verknüpfung der verschiedenen Unternehmensziele ab (siehe Abb. 22).

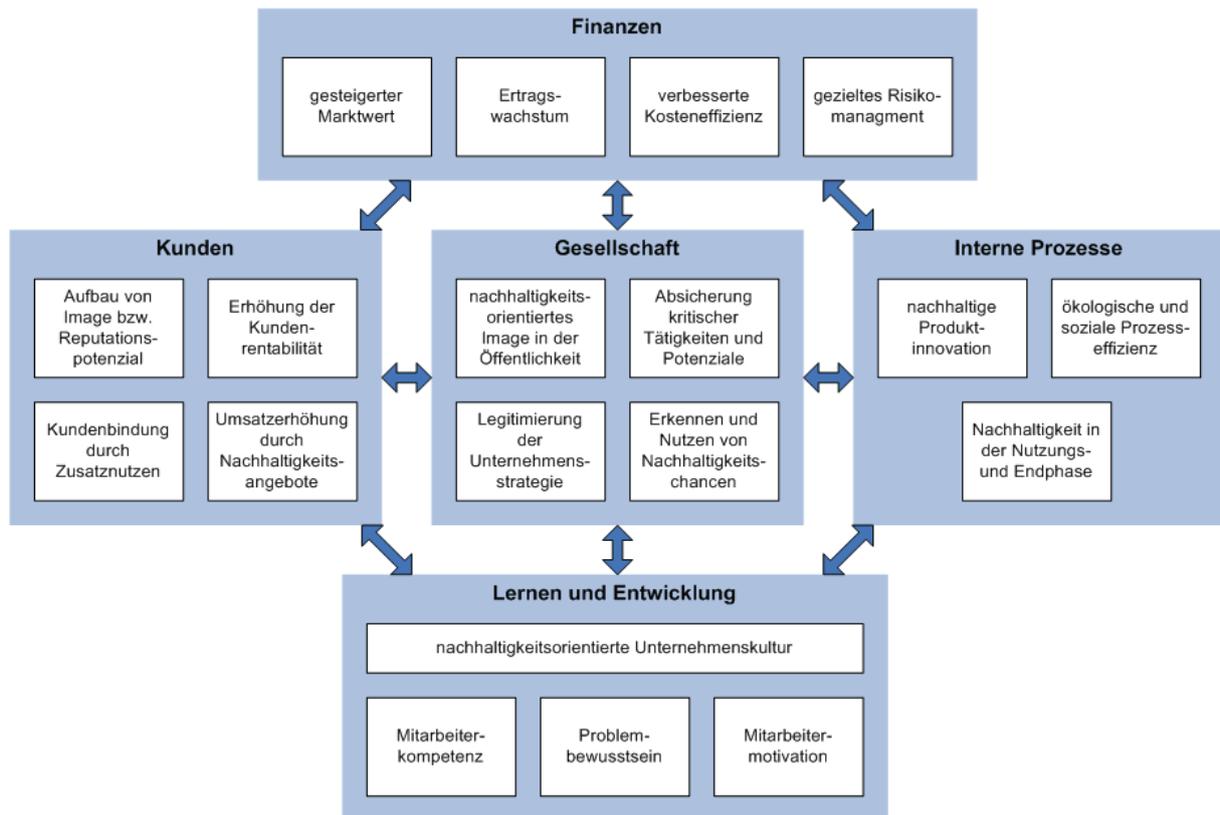


Abb. 22 Ursachen-Wirkungszusammenhänge einer SBSC (verändert nach Bieker et al., 2002, 120)

### 6.6.3 Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative besteht seit 1997. Aufgabe der GRI ist es, weltweit anwendbare Richtlinien und Qualitätskriterien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten zu entwickeln. Darunter wird die „Erhebung, Offenlegung und Rechenschaftslegung zur Leistung einer Organisation hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsziele“ (GRI, 2006a, 40) verstanden.



Abb. 23 GRI Logo

Der erste Entwurf wurde 1999 herausgegeben, seit Oktober 2006 liegt der aktuelle *LEITFADEN ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG* vor. Neben der Richtlinie, als Kernstück der Berichterstattung, gibt es Indikatorenprotokolle zur näheren Erläuterung der einzelnen Leistungsindikatoren sowie branchenspezifische Zusätze (Sector Supplements) die weitere, für die jeweilige Branche, relevante Indikatoren beinhalten.

Für die Anwendung des GRI-Leitfadens sind drei Berichtstiefen (C, B, A) vorgesehen, die die zunehmende Anwendung der festgelegten Kriterien widerspiegeln. Jede Ebene kann zusätzlich mit einem Plus (+) versehen werden, wenn die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht durch eine externe Überprüfung bestätigt werden.

Anwendungsebenen	C	C+	B	B+	A
<b>Erforderliche Kriterien</b> 	Berichten Sie über: 1.1 2.1 - 2.10 3.1 - 3.8, 3.10 - 3.12 4.1 - 4.4, 4.14 - 4.15	falls der Bericht extern bestätigt wurde	Berichten Sie über: alle Kriterien für Ebene C und: 1.2 3.9, 3.13 4.5 - 4.13, 4.16 - 4.17	falls der Bericht extern bestätigt wurde	Die selben Anforderungen wie für Ebene B
	Eine Offenlegung des Managementansatzes erfolgt nicht.		Der Managementansatz wird für jede Indikatorenkategorie offengelegt.		Der Managementansatz wird für jede Indikatorenkategorie.
	Angaben zu mindestens 10 G3-indikatoren: Dabei sollte sowohl aus dem ökonomischen, als auch aus dem ökologischen Bereich sowie aus dem sozial/gesellschaftlichen Bereich jeweils mindestens ein Indikator enthalten sein.		Angaben zu mindestens 20 G3-indikatoren: Dabei sollte aus dem ökonomischen, dem ökologischen Bereich sowie aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Gesellschaft und Produktverantwortung jeweils ein Indikator enthalten sein.		Angaben zu jedem G3-Kernindikator und zu jedem Sector Supplement-Indikator*: Unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsprinzips sollte entweder: a) der Indikator dargestellt oder b) erläutert werden, warum dazu keine Angaben gemacht werden können.

\*sofern es für die Branche eine endgültige Version gibt

Abb. 24 Kriterien für die Anwendungsebenen (GRI, 2006b, 2)

### Berichtsprofil

Im Rahmen des Berichtsprofils legt die GRI besonderen Wert auf die Wesentlichkeit und Vollständigkeit der behandelten Themen und Indikatoren, eine entsprechende Einbeziehung von Stakeholdern sowie die Darstellung der Unternehmensleistungen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung. Wichtige Prinzipien zur Sicherung der Qualität eines Nachhaltigkeitsberichtes lauten: Ausgewogenheit (d.h. Berücksichtigung von positiven als auch negativen Aspekten in der der Berichterstattung), Vergleichbarkeit, Genauigkeit, Aktualität, Klarheit und Zuverlässigkeit. Die Grundlage für jeden Nachhaltigkeitsbericht liefert das Nachhaltigkeitsverständnis der Organisation, das im Bericht durch die Vorstellung der Unternehmensstrategie sowie die Darstellung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Unternehmensleistungen zu untermauern ist. Eine Beschreibung der wichtigsten Auswirkungen, Chancen und Risiken der nachhaltigen Entwicklung, die einerseits durch das Unternehmen entstehen, aber auch auf die Organisation einwirken, bilden die Basis für die zentralen Nachhaltigkeitsthemen, auf die im Bericht näher einzugehen ist.

Wichtige Standardangaben umfassen das Organisationsprofil (z.B. Organisations- und Eigentümerstruktur, Unternehmensgröße, wichtige Produkte und Dienstleistungen, Märkte), das Berichtsprofil, den Berichtsumfang und die –grenzen, den GRI Content Index<sup>29</sup>, im

<sup>29</sup> Dieser Index zeigt an, an welcher Stelle des Berichts die Angaben z.B. bezüglich des Organisationsprofils zu finden sind.

Bedarfsfall eine Überprüfungsbestätigung durch externe Dritte sowie Angaben zur Führungsstruktur (Corporate Governance), zu Verpflichtungen gegenüber externen Initiativen und die Einbeziehung von Stakeholdern. (GRI, 2006a)

### Managementansatz

Die Beschreibung des Managementansatzes sollte einen kurzen Überblick geben, wie die Nachhaltigkeitsaspekte im Unternehmen verankert sind, und dabei auf die, unter den Leistungsindikatoren festgelegten Aspekte, zu den Kategorien, Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft näher eingehen. (GRI, 2006a)

### Leistungsindikatoren

Bei den Leistungsindikatoren wird zwischen den G3-Indikatoren und den jeweiligen Sector Supplements unterschieden. Die G3-Indikatoren sind in die Kategorien Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft (siehe Kap. 6.7) aufgeteilt. Die Gesellschaftsindikatoren werden weiter untergliedert in Arbeitspraktiken, Menschenrechte, Gesellschaft und Produktverantwortung. Jede Kategorie enthält entsprechende Kern- und Zusatzindikatoren die in den Indikatorprotokollen weiter präzisiert werden. Branchenspezifische Zusatzdokumente (Sector Supplements) gibt es für: Finanzdienstleistungen, Logistik & Transport, Bergbau & Metall, staatliche Behörden und die Telekommunikation. Für die Bereiche und Branchen: Flughafen; Bekleidung & Schuhwerk; Fahrzeugindustrie, Baugewerbe & Immobilien; elektrische Energieversorgung; Lebensmittelverarbeitung; Medien; NGO's und Öl & Gas wird gerade an entsprechenden Dokumenten gearbeitet (GRI, 2009a).

In Österreich werden seit 2003 Nachhaltigkeitsberichte entsprechend des GRI Leitfadens veröffentlicht. Bis heute orientierten sich insgesamt 31 Organisationen am GRI Leitfaden. Bei einem Start von drei Nachhaltigkeitsberichten im Jahr 2003 und einem moderaten Anstieg in den darauf folgenden Jahren wurde 2007 der Höhepunkt mit 20 veröffentlichten und registrierten Nachhaltigkeitsberichten gem. GRI erreicht.

Seit 2008 zeigt sich jedoch wieder ein Trend nach unten. Alles in allem fällt die Orientierung am GRI Leitfaden für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in österreichischen Unternehmen äußerst gering aus.

registrierte GRI Nachhaltigkeitsberichte in Österreich

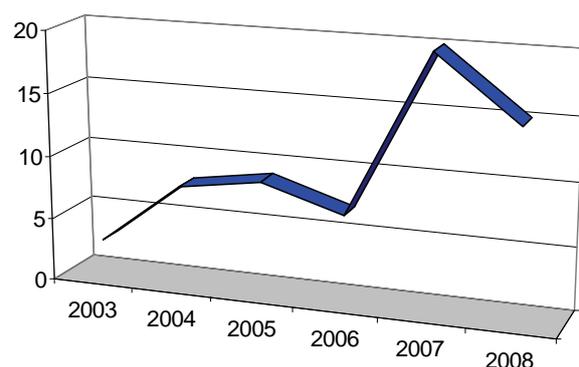


Abb. 25 registrierte GRI Nachhaltigkeitsberichte in Österreich (GRI, 2009b)

#### 6.6.4 ISO 26000

Seit 2004 wird an der internationalen Norm ISO 26000 *GUIDANCE ON SOCIAL RESPONSIBILITY* gearbeitet, die voraussichtlich 2010 veröffentlicht wird und die die gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen thematisiert. Mit der ISO 26000 soll jedoch kein weiterer Standard für ein zertifizierbares Managementsystem geschaffen werden, vielmehr steht die Hilfestellung für Unternehmen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen wollen, im Vordergrund. Die Bedeutung der Stakeholder im Rahmen dieses Standards zeigt sich auch beim Entwicklungsprozess der ISO 26000, bei der neben der Wirtschaft auch Regierungen/Behörden, Konsumenten, Arbeitnehmer/innen, NGO's und die Forschung vertreten sind. Die künftige ISO 26000 verfolgt die Ziele:

- Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung unter Berücksichtigung der kulturellen, sozialen, umweltbezogenen und rechtlichen Unterschiede und wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen,
- praktische Hilfestellungen bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Verantwortung, des Stakeholderdialogs und bei einer glaubwürdigen Berichterstattung zu geben,
- das Vertrauen und die Zufriedenheit der Kunden und Stakeholder mit den Organisationen zu steigern,
- mit bestehenden Dokumenten, internationalen Abkommen und Normen stimmig und mit diesen nicht im Widerspruch zu sein,
- eine gemeinsame Terminologie im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung zu finden und
- das Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung zu fördern. (ON, 2009)

#### **6.7 Indikatoren**

Um Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsysteme erfolgreich umzusetzen bedarf es eines Instruments zur Messung der festgelegten Ziele, als Erfolgskontrolle aber auch als Grundlage für die Initiierung von weiteren Aktivitäten und Maßnahmen. Dabei spielt die Verwendung von Indikatoren/Kennzahlen eine entscheidende Rolle, die auch im Rahmen der Berichterstattung, sei es jetzt in Form einer Umwelterklärung oder eines Nachhaltigkeitsberichtes, einen besonderen Stellenwert haben, da sie einen Beitrag zur Transparenz und Vergleichbarkeit leisten.

In der EMAS II wird die Verbesserung der Umweltleistungen durch das Unternehmen deutlich betont und auf die erforderlichen Messungen der wesentlichen Umweltaspekte hingewiesen. Zum Einsatz sollen auch hier (vgl. GRI Leitfaden) Indikatoren kommen die vergleichbar, ausgewogen, kontinuierlich, aktuell und klar sind (EK, 2003).

Bei der Einteilung der Kategorien der Leistungskennzahlen orientiert sich die EMAS in der Empfehlung (2003/532/EG) an der ISO 14031:1999 *UMWELTMANAGEMENT – UMWELTLEISTUNGSBEWERTUNG – LEITLINIEN*:

<b>operative Leistungskennzahlen</b>			<b>Managementleistungskennzahlen</b>		<b>Umweltzustandsindikatoren</b>	
<i>Input-Kennzahlen</i>	<i>Kennzahlen für techn. Anlagen u. Ausstattung</i>	<i>Output-Kennzahlen</i>	<i>Systemkennzahlen</i>	<i>Funktionsbereichskennzahlen</i>	<i>Indikatoren für Umweltmedien</i>	<i>Indikatoren für die Bio- und Anthroposphäre</i>
Material	Design	hergestellte Produkte	Umsetzung v. Politiken u. Programmen	Verwaltung u. Planung	Luft	Flora
Energie	Installation	erbrachte DL		Konformität	Beschaffung u. Investition	Wasser
Dienstleistungen	Betrieb		Abfälle		finanzielle Leistung	Gesundheit u. Sicherheit
Produkte	Wartung	Emissionen		Einbeziehung der Arbeitnehmer		
	Bodennutzung		Verkehr			

Tab. 14 Kategorien von Umweltkennzahlen (verändert nach EK, 2003, L 184/20)

o Operative Leistungskennzahlen

Diese beziehen sich auf die operativen Tätigkeiten, also Produkte und Dienstleistungen und liefern Informationen zur Planung, Steuerung und Überwachung der Umweltauswirkungen. Der Einsatz von operativen Leistungskennzahlen liefert die Grundlage für die Verbesserung der Umweltleistungen. Sie finden auch Anwendung als Instrument zur Kommunikation der Umweltdaten oder als Basis für ein Umweltkostenmanagement. (EK, 2003)

o Managementleistungskennzahlen

Die Managementleistungskennzahlen sind interne Steuerungs- und Informationskennzahlen und beziehen sich auf die Rahmenbedingungen, die in einem Unternehmen zur Umsetzung eines erfolgreichen UMS geschaffen werden. Sie umfassen beispielsweise Umweltprogramme, Zielsetzungen und Einzelziele, Schulungen, die Häufigkeit von Betriebsprüfungen aber auch die Beziehung zur Öffentlichkeit. (EK, 2003)

o Umweltzustandsindikatoren

Dies sind Indikatoren für den örtlichen, regionalen oder globalen Zustand der Umweltqualität. „In Verbindung mit umweltpolitischen Zielsetzungen dienen [die] Umweltzustandsindikatoren den Organisationen als Orientierungshilfe für die

*Festlegung ihrer eigenen Kennzahlen und Zielsetzungen“* (EK, 2003, L184/21). Die Umweltzustandsindikatoren sind insbesondere dann von erhöhter Relevanz, wenn vom Unternehmen selbst erhebliche Umweltprobleme ausgehen. (EK, 2003)

Welche Indikatoren von Bedeutung und Relevanz sind, ist in erster Linie von der umweltpolitischen Priorität abhängig, sie sollten aber auch danach ausgewählt werden, welche Indikatoren zu einer Verbesserung des Umweltmanagements beitragen (EK, 2003).

Bei der Auswahl sämtlicher Indikatoren sollten daher folgende Fragestellungen Berücksichtigung finden:

- „a) Sind die Daten geeignet, um die [Auswirkungen] der Organisation darzustellen?*
  - b) Ermöglichen die Indikatoren eine Quantifizierung von [Unternehmenszielen]?*
  - c) Bieten die Daten Entscheidungshilfen für das Management der Organisation?*
  - d) Sind die Daten ohne umständliche Erläuterungen verständlich?*
  - e) Eignen sich die Daten in dieser Form für einen Vergleich von Jahr zu Jahr?*
  - f) Sind gesetzliche Grenzwerte berücksichtigt worden?*
  - g) Ermöglichen die Daten Benchmark-Vergleiche zu dem jeweiligen Aspekt?“*
- (EK, 2003, L 184/30)

In jedem Fall sollten sie einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie noch zutreffen aber auch um neue Informationen in das Kennzahlensystem aufnehmen zu können (EK, 2003).

Im Gegensatz zur aktuellen EMAS II, die keine genauen Vorgaben an die Auswahl der Indikatoren stellt, wird in der überarbeiteten EMAS III die Veröffentlichung der direkten Umweltaspekte in Form von sog. Kernindikatoren verlangt:

- Energieeffizienz: -) gesamter direkter Energieverbrauch  
-) Gesamtverbrauch an erneuerbarer Energie
- Materialeffizienz: -) jährlicher Massenstrom der verschiedenen Einsatzmaterialien
- Wasser: -) gesamter jährlicher Wasserverbrauch
- Abfall: -) gesamtes jährliches Abfallaufkommen
- biologische Vielfalt: -) Flächenverbrauch
- Emissionen: -) jährliche Gesamtemissionen an Treibhausgasen (EK, 2008)

Aber auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhalten Kennzahlen eine besondere Bedeutung. Neben den umweltbezogenen Aspekten werden dabei auch soziale

und wirtschaftliche Belange in Form von Indikatoren ausgedrückt und sollen so einen Beitrag zur Erstellung von aussagekräftigen Nachhaltigkeitsberichten leisten. Der GRI Leitfaden (siehe Kap. 6.6.3) sieht zur Abbildung der nachhaltigen Unternehmensführung folgende Indikatoren vor (GRI, 2006a):

#### a) Ökologische Leistungsindikatoren

Die ökologischen Leistungsindikatoren beschreiben die Auswirkungen der Organisation auf lebende und nicht lebende Natursysteme und behandeln neben den Input- und Outputströmen, die Beeinflussung der Biodiversität sowie die Einhaltung von umweltrelevanten Vorschriften.

Materialien	Materialeinsatz	(EN1)
	Anteil von Recyclingmaterial	(EN2)
Energie	direkter Energieverbrauch nach Primärenergiequellen	(EN3)
	indirekter Energieverbrauch nach Primärenergiequellen	(EN4)
	Energieeinsparungen durch Effizienzmaßnahmen	(EN5)
	Angebot an energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen und solche die auf erneuerbarer Energie basieren	(EN6)
	Initiativen zur Verringerung des indirekten Energieverbrauchs	(EN7)
Wasser	Wasserverbrauch nach Quellen	(EN8)
	Angabe der Wasserquellen	(EN9)
	Anteil des wiederaufbereiteten und rückgeführten Wassers	(EN10)
Biodiversität	Grundbesitz mit hohem Biodiversitätswert	(EN11)
	Auswirkungen auf die Biodiversität	(EN12)
	geschützte oder wiederhergestellte natürliche Lebensräume	(EN13)
	Strategien zum Biodiversitätsmanagement	(EN14)
	Anzahl der durch die Unternehmensstandorte gefährdete Tier- und Pflanzenarten	(EN15)
Emissionen Abwasser Abfall	Summe direkter und indirekter Treibhausgasemissionen	(EN16)
	andere relevante Treibhausgasemissionen	(EN17)
	Initiativen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen	(EN18)
	Emission von Ozon abbauenden Substanzen	(EN19)
	Emission von NO <sub>x</sub> , SO <sub>x</sub> und anderen wesentlichen Luftemissionen	(EN20)
	Abwasser nach Art und Einleitung	(EN21)
	Abfall nach Gewicht, Art und Entsorgungsverfahren	(EN22)
	Gesamtzahl und Volumen wesentlicher Freisetzungen (Leckagen)	(EN23)
	Gewicht und Anteil von transportierten gefährlichen Abfällen	(EN24)
	durch Abwasser beeinträchtigte natürliche Lebensräume	(EN25)
Produktion Dienstleistungen	Initiativen zur Reduktion der Umweltbelastungen durch Produkte und Dienstleistungen	(EN26)
	Prozentanteil der Produkte bei denen das Verpackungsmaterial zurückgenommen wurde	(EN27)

Einhaltung von Rechtsvorschriften	Strafen für Umweltvergehen	(EN28)
Transport	Umweltauswirkungen durch den Transport von Produkten, Gütern und Mitarbeitern	(EN29)
Insgesamt	Umweltaufwendungen und –investitionen	(EN30)

#### b) Ökonomische Leistungsindikatoren

Die ökonomischen Leistungsindikatoren beschreiben die Auswirkungen der Organisation auf die wirtschaftliche Situation der Stakeholder und das Wirtschaftssystem auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

wirtschaftliche Leistung	Wertschöpfungsrechnung	(EC1)
	finanzielle Auswirkungen des Klimawandels	(EC2)
	Umfang betrieblicher sozialer Zuwendungen	(EC3)
	finanzielle Zuwendungen von öffentlichen Stellen	(EC4)
Marktpräsenz	Einstiegslohn im Vergleich zu nationalen Mindestlöhnen	(EC5)
	Anteil lokaler Lieferanten	(EC6)
	Verfahren für die Einstellung von lokalem Personal	(EC7)
mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen	gemeinwohlorientierte Infrastrukturinvestitionen	(EC8)
	indirekte ökonomische Effekte	(EC9)

#### c) Gesellschaftliche Leistungsindikatoren

Die gesellschaftlichen Leistungsindikatoren behandeln die gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen eines Unternehmens anhand von vier spezifischen Schwerpunkten:

**Arbeitspraktiken und menschenwürdige Beschäftigung:** Diese basieren auf allgemein gültigen und international anerkannten Standards.

Beschäftigung	Struktur der Mitarbeiter nach Beschäftigungsart, Arbeitsvertrag und Region	(LA1)
	Mitarbeiterfluktuation nach Alter, Geschlecht und Region	(LA2)
	Zusatzleistungen für Mitarbeiter/innen	(LA3)
Arbeitnehmer Arbeitgeber Verhältnis	Anteil der Mitarbeiter/innen die unter Kollektivvereinbarungen fallen	(LA4)
	Ankündigungsfristen für strukturelle Veränderungen	(LA5)
Arbeitsschutz	Anteil der Mitarbeiter/innen in Arbeitsschutzausschüssen	(LA6)
	Anzahl von Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltagen und Todesfällen nach Region	(LA7)

Arbeitsschutz	Ausbildung, Schulung, Beratung, Vorsorge- und Risikokontrollmaßnahmen für Mitarbeiter/innen, ihre Familien oder die lokale Bevölkerung	(LA8)
	in Gewerkschaftsverhandlungen behandelte Arbeitsschutzthemen	(LA9)
Aus- und Weiterbildung	Durchschnittliche Weiterbildungsstunden pro Mitarbeiter/in nach Mitarbeiterkategorie	(LA10)
	Programme für das Wissensmanagement und lebenslanges Lernen	(LA11)
	Anzahl der Mitarbeiter/innen mit regelmäßiger Leistungsbeurteilung und Entwicklungsplanung	(LA12)
Vielfalt und Chancengleichheit	Verteilung der Mitarbeiter/innen nach Geschlecht, Alter und Minderheitenzugehörigkeit	(LA13)
	Lohnniveau von Frauen und Männern nach Mitarbeiterkategorien	(LA14)

**Menschenrechte:** Neben der Schulung der eigenen Mitarbeiter/innen in Bezug auf Menschenrechte, Gleichbehandlung etc. steht hier vor allem auch die Auswahl der Lieferanten hinsichtlich dieser Aspekte im Vordergrund.

Investitions- und Beschaffungspraktiken	Anzahl der Investitionen, die nach Menschenrechtsaspekten evaluiert wurden	(HR1)
	Anzahl der Lieferanten die nach Menschenrechtsaspekten evaluiert wurden	(HR2)
	Anzahl der Stunden die zur Schulung der Mitarbeiter/innen in Menschenrechtsfragen aufgewendet werden	(HR3)
Gleichbehandlung	Anzahl von Vorfällen von Diskriminierung und die getroffenen Maßnahmen	(HR4)
Vereinigungsfreiheit / Recht auf Kollektivverhandlungen	Geschäftstätigkeiten bei denen die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Kollektivverhandlungen gefährdet sein könnte	(HR5)
Kinderarbeit	Standorte mit Verdacht auf Kinderarbeit und getroffene Maßnahmen	(HR6)
Zwangs- und Pflichtarbeit	Standorte mit Verdacht auf Zwangsarbeit und getroffene Maßnahmen	(HR7)
Sicherheitspraktiken	Anteil der in Menschenrechtsaspekten geschulten Mitarbeitern	(HR8)
Recht der Ureinwohner	Anzahl von Vorfällen, in denen Rechte von Ureinwohnern verletzt wurden und getroffene Maßnahmen	(HR9)

**Gesellschaft:** Vorrangig werden hier die Auswirkungen auf die Gemeinden behandelt, in denen die Unternehmen tätig sind.

Gemeinwesen	Programme zur Steuerung der Auswirkungen von Produktionsstandorten in einer Gemeinde oder Region	(SO1)
Korruption	Anteil der Geschäftseinheiten die auf Korruptionsrisiken untersucht wurden	(SO2)
	Anzahl der in der Antikorruptionspolitik geschulten Mitarbeiter/innen	(SO3)
	Maßnahmen aufgrund von Korruptionsvorfällen	(SO4)
Politik	Politische Positionen, Beteiligung an politischer Willensbildung und Lobbying	(SO5)
	Gesamtwert von Zuwendungen an politische Parteien, Politiker und damit verbundene Organisationen	(SO6)
wettbewerbswidriges Verhalten	Anzahl der Klagen aufgrund von wettbewerbswidrigem Verhalten, Kartell- oder Monopolbildung	(SO7)
Einhaltung der Gesetze	Anzahl und Wert von Strafen wegen rechtlichen Verstößen	(SO8)

**Produktverantwortung:** Diese umfasst die kundenrelevanten Aspekte der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens.

Kunden- gesundheit u. -sicherheit	Produktlebenszyklus mit Gesundheits- und Sicherheitsbeeinträchtigungen	(PR1)
	Anzahl der Vorfälle gegen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen der Produkte	(PR2)
Kennzeichnung von Produkten / Dienstleistungen	Veröffentlichungspflichtige Produktinformationen	(PR3)
	Verstöße gegen Produktinformationsbestimmungen	(PR4)
	Kundenzufriedenheitsrate	(PR5)
Werbung	Programme zur Einhaltung von Gesetzen und Standards in Bezug auf Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring	(PR6)
	Verstöße gegen Bestimmungen in Bezug auf Werbung, Verkaufsförderung etc.	(PR7)
Schutz der Kundendaten	Anzahl von Beschwerden wegen Verletzung der Kundendaten	(PR8)
Einhaltung von Gesetzesvorschriften	Strafen wegen Verstöße gegen Produktstandards	(PR9)

Jedoch ist die Auswahl und Veröffentlichung der Kennzahlen nur eine Teilphase, schließlich geht es auch darum, Stärken und Schwächen in einem Unternehmen aufzudecken, um daraus Maßnahmen ableiten und planen zu können und diese umzusetzen.

Indikatoren können sehr gut die Situation in einem Betrieb abbilden und verfügen besonders dann über eine hohe Akzeptanz, wenn sie im Unternehmen selbst entwickelt werden, jedoch erschweren firmenspezifische Kennzahlen die Vergleichbarkeit und das Benchmarking mit anderen Unternehmen. Zu Schwierigkeiten kommt es auch insbesondere dann, wenn nur wenige bzw. mangelhafte Daten zur Verfügung stehen bzw. wenn es darum geht qualitative Aspekte in eine Bewertung mit einzubeziehen. Schwierig gestaltet sich auch oft die Darstellung von Zusammenhängen und Verknüpfungen, Abhilfe dafür liefert beispielsweise die Installierung einer SBSC (siehe Kap. 6.6.2).

### Ratings

Zur Beurteilung von Unternehmen in Form von Ratings, sei es nun im Rahmen von Investitionen oder Kreditvergaben, spielen Indikatoren ebenfalls eine bedeutende Rolle. Der Schwerpunkt bei dieser Anwendung liegt jedoch vorwiegend auf wirtschaftlicher Seite. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise sollten allerdings die Rahmenbedingungen dahingehend verändert werden, „dass langfristiges Denken wieder stärker zur Geltung kommt und die ungezügelte Gier nach kurzfristigen Profiten eingedämmt wird“ (oekom, 2009, 2). Daher sollte auch im Rahmen von Ratings verstärkt die nachhaltige Entwicklung Berücksichtigung finden und somit die einseitige wirtschaftliche Ausrichtung um ökonomische und soziale Indikatoren erweitert werden.

## **6.8 Vergleichsmatrix**

Im Leitbild für ein nachhaltiges Österreich wird in 13 Grundprinzipien die umfassende Neuorientierung für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung dargestellt (siehe Kap. 2.2.3). Nachhaltige Entwicklung ist ein bewusster und dynamischer Prozess der tief greifende Änderungen in den Strukturen, in der Art des Fortschritts aber auch vom menschlichen Verhalten selbst verlangt. Über den Umweltbereich hinaus sind auch wirtschaftliche und soziale Belange von entscheidender Bedeutung. Wie die drei Säulen der Nachhaltigkeit in den vorgestellten Programmen und Managementsystemen abgedeckt werden, wird in nachstehender Vergleichsmatrix dargestellt.

Dabei wurden auf Grundlage des Leitbildes die 13 Grundprinzipien den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales zugeordnet. Welchen Stellenwert die einzelnen Themen in den jeweiligen Programmen/Managementsystemen besitzen zeigt sich in einer abgestuften Bewertung.

ALLGEMEIN	ÖKOLOGIE	ÖKONOMIE	SOZIALES	Kriterien:
■	■	■	■	keine bis sehr geringe Relevanz
■	■	■	■	durchschnittliche Relevanz
■	■	■	■	hohe bis sehr hohe Relevanz

	Prepare	Ökoprofit	Umweltzeichen Tourismus	Umweltzeichen Bildung	EMAS	ISO 14001	Responsible Care	Entsorgungs- fachbetrieb	"Audit" "berufundfamilie"	SGMS	S48000	AA1000	SMS
<b>ALLGEMEIN</b> dynamische Offenheit und Anpassung													
<b>ÖKOLOGIE</b> Schutz der natürlichen Ressourcen ökologische Vielfalt integrierte Ansätze Regionalität korrekte Preissignale													
<b>ÖKONOMIE</b> wirtschaftlicher Erfolg Branchenvielfalt hohes Innovationspotenzial Unternehmensverantwortung													
<b>SOZIALES</b> soziale Ausgewogenheit Vielfalt in Gesellschaft und Kultur Gerechtigkeit und Solidarität zukunftsorientierter Wertewandel qualitatives Wachstum (Well-being) lokale Identität Partizipation der Betroffenen langfristige Perspektiven gerechtes Einkommen													

Tab. 15 Vergleichsmatrix

### 6.8.1 Erläuterung

Prepare: Vorrangig als eine erste Initiative auf dem Weg zu einem UMS enthält Prepare im Gegensatz zu den weiteren Programmen und Managementsystemen keinen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Der Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Reduzierung des Ressourceneinsatzes und den damit verbundenen Kosteneinsparungen.

Ökoprofit: Der Impuls für dieses Programm ist, ebenso wie bei Prepare, die Einsparung von natürlichen Ressourcen, wobei der regionale Bezug wesentlich stärker betont wird.

Umweltzeichen Tourismus: Das Umweltzeichen Tourismus als Gütesiegel für umweltbewusste Unternehmensführung soll durch hervor streichen der Regionalität, sowohl die lokale Identität, als auch das qualitative Wachstum positiv beeinflussen.

Umweltzeichen Bildung: Im Rahmen der Bildung ist das Umweltzeichen von besonderer Bedeutung, da es nicht nur eine ökologische Betriebsweise forciert, sondern auch durch die Einbeziehung aller Betroffenen zu einem Wertewandel in der Gesellschaft beitragen kann.

EMAS: Durch integrierte und innovative Ansätze und die Berücksichtigung aller Anspruchsgruppen soll eine ständige Verbesserung der betrieblichen Umweltleistungen erreicht werden.

ISO 14001: Im Rahmen der managementorientierten ISO 14001 liegt es vorwiegend im Ermessen der Unternehmensführung wie beherzt Umweltziele festgelegt werden.

Responsible Care: Als Instrument der chemischen Industrie soll Responsible Care durch eine entsprechende Anlagensicherheit und im Zuge der Produktentwicklung zu einer Verbesserung der Umweltsituation beitragen sowie den Gesundheitsschutz und die Sicherheit aller Betroffenen erhöhen.

Entsorgungsfachbetrieb: In erster Linie als Programm zur Qualitätssicherung in der Abfallwirtschaftsbranche wird auch die Einführung eines Umweltmanagementsystems positiv berücksichtigt.

Audit „berufundfamilie“: Durch soziale Ausgewogenheit, Gerechtigkeit und Solidarität, gerechtes Einkommen und Beteiligung aller Betroffenen soll eine familienfreundliche Unternehmenskultur etabliert und damit eine generelle Verbesserung des Unternehmensimages sowohl nach innen als auch nach außen erzielt werden.

SGMS: Ausgehend von den gesetzlichen Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen gilt es die Sicherheit und den Gesundheitsschutz unter Beteiligung aller Betroffenen in einem Unternehmen zu erhöhen.

SA8000: Der Schwerpunkt dieses Standards berücksichtigt, wie der Name schon sagt, die sozialen Agenden der Unternehmensführung. Besonders hohen Stellenwert haben die Parameter: soziale Ausgewogenheit, Vielfalt, Gerechtigkeit und Solidarität, Partizipation sowie gerechtes Einkommen die zu einer langfristigen Perspektive und einem zukunftsorientierten Wertewandel beitragen sollen.

AA1000: Im Vordergrund steht bei diesem Standard die Einbeziehung aller Anspruchsgruppen und die damit verbundene Initiierung eines zukunftsfähigen Wertewandels in Richtung nachhaltige Entwicklung.

SMS: Das Sustainability Management System gibt einen Rahmen für die Einbeziehung der drei Säulen der Nachhaltigkeit vor. Welchen Stellenwert tatsächlich eine nachhaltige Entwicklung erhält, bleibt im Ermessensspielraum der Unternehmen.

#### 6.8.2 Schlussfolgerung

Bei genauer Betrachtung der Vergleichsmatrix zeigt sich, dass mit einer Kombination aus einer EMAS-Registrierung und der Teilnahme am Audit „berufundfamilie“ bzw. der Einführung des Standards SA8000 eine ideale Abdeckung des österreichischen Nachhaltigkeitsleitbildes erfolgt.

Mit dieser Schwerpunktsetzung wird nicht nur eine Vertiefung der Inhalte im Unternehmen erreicht, durch überschaubare Anforderungen können sich die Mitarbeiter/innen auch wesentlich besser damit identifizieren und auseinandersetzen. Die Kombination weniger Systeme ermöglicht weiters eine übersichtliche und damit kostengünstige Anzahl an externen Überprüfungen. Wobei gerade auch die externen Überprüfungen einen entscheidenden Vorteil z.B. im Vergleich zum Sustainability Management System darstellen, da diese Garant für die Umsetzung der Anforderungen sind und somit nach außen glaubhaft und transparent die Einhaltung der Standards vermitteln.

## 7 Diskussion

In der Theorie scheint es klar, dass ein ausgewogenes Verhältnis der drei Nachhaltigkeitsdimensionen und damit die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung notwendig ist, um langfristig auch ökonomisch erfolgreich zu sein. Umweltmanagementsysteme als Standbein des betrieblichen Umweltschutzes und damit der ökologischen Nachhaltigkeit spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene wird auf diese Bedeutung immer wieder hingewiesen. Doch zeigt sich leider in der Praxis, dass diese Erkenntnis erst in wenigen Unternehmenspolitiken Einzug gefunden hat. In der Europäischen Union sind von rund 29 Mio. Unternehmen gerade einmal knapp 4.300 Organisationen mit etwas unter 6.900 Standorten an EMAS beteiligt. In Österreich besitzen von ~300.000<sup>30</sup> Unternehmen ca. 260 Organisationen mit 500 Standorten eine EMAS-Registrierung. Damit liegt Österreich zwar im Verhältnis etwas besser als der EU Schnitt, die Zahlen täuschen aber nicht darüber hinweg, dass die Beteiligung an EMAS erschreckend gering ist. Doch was tun? Lippenbekenntnisse hat es schon mehrere gegeben das Umweltrechtsvorschriften im Allgemeinen und die Einbeziehung von EMAS im Speziellen aufeinander abzustimmen sind. Doch trotz entsprechender Strategien zur verbesserten Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und Hinweisen in der EMAS-Verordnung selbst, hat sich in diese Richtung noch sehr wenig bewegt. Vor allem hinsichtlich der Verschränkung zwischen den Umweltregelungen und der Etablierung von Deregulierungsmaßnahmen sollte die EU-Gesetzgebung verstärkt tätig werden. Im Rahmen der EMAS III wurde nun dem Wunsch nachgekommen, die EMAS auch international anwenden zu können. Wie sehr dieser Schritt tatsächlich die Beteiligung an EMAS erhöhen wird und was dies für die Zukunft von EMAS bedeutet, wird sich erst in den kommenden Jahren weisen.

Doch auch Österreich hat noch nicht alles getan, um EMAS in den heimischen Unternehmen zu etablieren. Andere Mitgliedsländer machen es vor, steuerliche Erleichterungen und Anreize tragen entscheiden dazu bei, die Attraktivität von EMAS zu fördern, dieses Potenzial bleibt in Österreich bis dato ungenutzt. Aber auch bereits im UMG verankerte Verwaltungsvereinfachungen finden nicht den gewünschten Anklang um EMAS voranzutreiben. So hat sich die anfänglich viel umjubelte Möglichkeit des konsolidierten Genehmigungsbescheides mittlerweile als Rohrkrepiierer erwiesen. Es fehlten sowohl Initiativen seitens der Behörden, um diese Verwaltungsvereinfachung zu etablieren und damit für eine erhöhte Rechtssicherheit zu sorgen, als auch der Unternehmen selbst. Unter

---

<sup>30</sup> Bei der letzten Arbeitsstättenzählung der Statistik Austria im Jahr 2001 gab es insgesamt 299.899 Unternehmen in Österreich (<http://www.statistik.at/blickgem/az4/b0.pdf>).

---

den Unternehmen dürften Anreize fehlen, den konsolidierten Genehmigungsbescheid als Maßnahme zur Sicherstellung der Rechtskonformität anzuwenden. Vielleicht ein Zeichen dafür, dass sich viele Unternehmen, die nicht an EMAS teilnehmen, gar nicht bewusst sind, welche Fülle an Rechtsvorschriften sie einzuhalten haben und im Gegensatz, gerade bei älteren Betriebsanlagen, auch Auflagen im Unternehmen existieren können die bereits obsolet geworden sind. Als nicht besonders förderlich erweist sich auch die Tatsache, dass entsprechende behördliche Überprüfungen und Überwachung schlicht und einfach nicht durchgeführt werden. Fragen sie einmal nach, welches Unternehmen ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept besitzt?

Auch seitens der Standesvertreter dürfte die Teilnahme an EMAS mittlerweile eine eher untergeordnete Rolle spielen. Zwar ist sich die Wirtschaftskammer der hohen Bedeutung von EMAS bewusst (in div. Länder-Umweltrankings wie z.B. Environmental Performance Index oder OECD Staatenranking ist u.a. die stark entwickelte Kompetenz der österreichischen Betriebe im Bereich Umweltmanagement ein Grund für die guten Platzierungen), der Schwerpunkt ihrer derzeitigen Bemühungen liegt jedoch auf der Unterstützung von unverbindlichen CSR Maßnahmen und der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten.

Generell fehlen für EMAS entsprechende Werbeoffensiven und –maßnahmen und damit auch ein aktives Zugehen auf die heimischen Betriebe. Aber auch Informationen in Sachen EMAS sind auf offizieller österreichischer Seite nur unzureichend vorhanden, hier lohnt sich ein Vergleich mit dem deutschen Pendant (<http://www.emas.de/>), in dem sämtliche für EMAS-Unternehmen relevante Dokumente zu finden sind und gerade in Hinblick auf die Überarbeitung der EMAS aktuelle Informationen bereitgestellt werden.

Weiters sollte EMAS im Rahmen der Beschaffung wesentlich an Bedeutung gewinnen. Dabei sollte die Teilnahme nicht nur in der öffentlichen Beschaffung ein wichtiges Kriterium bei der Vergabe von Aufträgen sein. Auch privaten Unternehmen und Konsumenten sollte EMAS besser bekannt gemacht werden und damit die Nachfrage und Etablierung am Markt erhöht werden.

Um EMAS-Registrierungen weiter zu forcieren, stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll und zielführend ist, Unternehmen, die bereits an betrieblichen Umweltinitiativen wie Ökoprofit® oder branchenbezogenen Programmen wie dem Umweltzeichen oder Responsible Care teilnehmen, dabei zu unterstützen auf EMAS nachzurüsten. Dadurch könnte sich zwar eine generelle Verbesserung der Umweltsituation der heimischen Unternehmen ergeben. Gleichzeitig dürfen aber nicht die Vorzüge von branchenspezifischen Programmen unterschätzt werden, die möglicherweise attraktiver sind und sich aus diesem Grund mehr Unternehmen bereit erklären daran teilzunehmen. Tatsache ist jedoch, dass die Teilnahme am Umweltzeichen Tourismus sehr wohl die Beteiligung der Gastgewerbebranche an EMAS in Österreich negativ beeinflusst.

In Hinblick auf eine ganzheitliche Abdeckung des Nachhaltigkeitsaspektes in Unternehmen hat sich gezeigt, dass dies bereits in Form einer Zweierkombinationen von Systemen (z.B. EMAS und Audit „berufundfamilie“ bzw. SA8000) möglich ist und damit eine einfache und effiziente Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in heimischen Unternehmen im Sinn der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen kann.

## 8 Zusammenfassung

Erste Impulse für den betrieblichen Umweltschutz waren vorrangig ökonomischer Natur. Schadenersatzforderungen und Abschätzungen von Risikopotenzialen von Banken und Versicherungen führten zu Beginn der 70er Jahre dazu, dass sich Unternehmen erstmals auch mit ihren ökologischen Auswirkungen auseinandersetzen mussten. Aber auch das gesteigerte Umweltbewusstsein der Bürger/innen und Konsumenten, das durch die wachsenden Umweltprobleme hervorgerufen wurde, führte dazu, dass sich die Unternehmen zusehends ihrer Mitverantwortung im Umweltschutz bewusst wurden. Doch trotz der Bekämpfung von klassischen Umweltproblemen zeigte sich keine grundsätzliche Verbesserung der Umweltsituation, da anfängliche Erfolge in der Umweltpolitik durch Wachstumseffekte und dem damit verbundenen Anstieg des Ressourcenverbrauchs wieder zunichte gemacht wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde Ende der 80er Jahre das Leitbild einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung konzipiert. Von nun an sollte die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklungen und der institutionelle Wandel miteinander harmonisiert und sowohl die ökonomische, ökologische als auch gesellschaftliche Dimension gleichrangig berücksichtigt werden. Im Rahmen von Verträgen und Konventionen haben sich bis heute zahlreiche Staaten zum Prinzip der Nachhaltigkeit bekannt. Zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsparadigmas wurden sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Mitgliedstaaten Nachhaltigkeitsstrategien verfasst, in denen, im Sinn einer gemeinsamen Verantwortung, neben Behörden und Bürgern auch Unternehmen in die Pflicht genommen werden, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung stehen den Unternehmen verschiedene Programme und Managementsysteme zur Verfügung. Im Sinn der ökologischen Nachhaltigkeit kommt dem Umweltmanagementsystem gemäß EMAS eine besondere Bedeutung zu, da es durch die ständige Erfassung, Verbesserung und Kontrolle von Umweltauswirkungen einen entscheidenden Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen und der ökologischen Vielfalt leistet. Doch trotz unterschiedlicher Bemühungen auf europäischer und nationaler Ebene wird das Instrument von Unternehmen nicht im gewünschten Ausmaß angenommen. Aufgrund dieser Tatsache und vor dem Hintergrund einer erneuten Revision der EMAS wurden daher Anreize diskutiert die helfen sollen EMAS in den heimischen Unternehmen zu etablieren:

### Europäische Union:

Im Rahmen der europäischen Gesetzgebung sollte eine Verschränkung der Umweltrechtsvorschriften in Verbindung mit der EMAS-Verordnung erfolgen. Weiters wäre es von Vorteil, bereits auf europäischer Ebene Verwaltungsvereinfachungen

und konkrete Initiativen festzulegen. Damit könnte ein einheitlicher und fortschrittlicher Rahmen für die Umsetzung von EMAS in allen Mitgliedsländern geschaffen werden.

Österreich:

Auch für Österreich gilt, dass eine verstärkte Verschränkung der umweltrechtlichen Vorschriften notwendig wäre. Vor allem in Hinblick auf das Umweltmanagementgesetz ist noch ein ausreichendes Potenzial vorhanden, um durch Verwaltungsvereinfachungen EMAS für heimische Betriebe noch attraktiver zu gestalten. Weitere Anreize könnten durch die Berücksichtigung von EMAS in der öffentlichen Beschaffung oder im Rahmen von steuerlichen Erleichterungen geschaffen werden.

Als weitere Maßnahme zur Förderung von EMAS sollten sowohl seitens der EU als auch von Österreich verstärkt Werbeoffensiven durchgeführt werden, um einerseits die Unternehmen von einer EMAS-Registrierung zu überzeugen und andererseits den Bekanntheitsgrad gegenüber den Konsumenten zu steigern.

In Hinblick auf eine ganzheitliche Betrachtung hat sich gezeigt, dass EMAS in Kombination mit dem Audit „berufundfamilie“ bzw. SA8000 die Nachhaltigkeitsaspekte vollständig im Sinn der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie abdecken kann. EMAS ist und bleibt daher ein wichtiger und notwendiger Baustein auf dem Weg zur nachhaltigen Entwicklung. Aus diesem Grund sollte alles daran gesetzt werden, um Unternehmen zur Einführung eines Umweltmanagementsystems gemäß EMAS zu bewegen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation in Österreich zu leisten.

## 9 Summary

First incentives for operating environmental protection arose primarily from economic reasons. At the beginning of the 70ies, claims for compensation and estimation of potential risks by banks and insurance companies lead companies to have a good look at their own ecological impacts. The increased environmental awareness of citizens and consumers caused by growing environmental problems was another reason why companies noticeably became aware of their share of responsibilities regarding environmental protection. Although classic environmental problems were fought, there was no fundamental improvement of the environmental situation noticeable because first successes in environmental policy were undone by the effects of growth and the resulting increase in consumption of resources.

As a result, the model of sustainable development was planned at the end of the 80ies. Henceforth, the use of natural resources, objectives of investments, trends of technological developments and institutional changes should be harmonised. Moreover the economic, ecological and social dimension should be taken into consideration at the same level. Up to now, many countries declared their support for the principle of sustainability in the scope of treaties and conventions. In order to put the paradigm of sustainability into practice, strategies of sustainability were developed at European level as well as in the different Member States. Those strategies obliged not only agencies and citizens, but also companies to contribute to sustainable development in terms of collective responsibility.

As far as the implementation of sustainable development is concerned, various programmes and management systems are available to companies. In terms of ecological sustainability, an environmental management system according to EMAS is very important because it makes a substantial contribution to the protection of natural resources and ecological diversity by constantly recording, improving and monitoring environmental impacts. In spite of different efforts at European and national level, the instrument is not as widely accepted as desired. Because of this and a repeated revision of EMAS, some incentives that should help establishing EMAS in local companies were developed:

### European Union:

Within the European legislation, regulations of the environmental legislation should be combined with the EMAS – regulation. Determining administrative simplifications and concrete initiatives at European level would also be advantageous. With that, there would exist a unitary and progressive framework for the implementation of EMAS in all Member States.

Austria:

A better connection of regulations of the environmental legislation would also be necessary in Austria. Especially considering the law for environmental management, there exists enough potential to make EMAS more attractive for local companies by administrative simplification. Other incentives could be created through the consideration of EMAS in public procurement or within the scope of tax relief.

Another measure to support EMAS that should be taken by the European Union as well as by Austria is advertising it even more to convince companies of an EMAS – registration and increase its degree of familiarity among consumers.

Looking at it in its entirety, EMAS proves to be able to cover the aspects of sustainability in combination with the audit “berufundfamilie” (“profession and family”) or SA8000 completely. EMAS is and will be an important and necessary element on the way to sustainable development. Therefore convincing companies to use an environmental management system according to EMAS and to contribute to the improvement of the environmental situation in Austria is essential.

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
AT	Österreich
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMGU	Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BS	British Standard
BSC	Balanced Scorecard
BSI	British Standards Institution (britisches Normungsinstitut)
BVerG	Bundesvergabegesetz
BVG, B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CH <sub>4</sub>	Methan
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
CSR	Corporate Social Responsibility
d.h.	das heißt
DL	Dienstleistung
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFB	Entsorgungsfachbetrieb
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EMAS II	Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

---

EMAS III	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
EN	europäische Norm
ER	Rat der Europäischen Union
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZG	Emissionszertifikatgesetz
FCIO	Fachverband der chemischen Industrie Österreichs
G	Gesetz
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GRI	Global Reporting Initiative
GW	Grenzwert
HFKW	teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe
idF	in der Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz-Luft
ISO	Internationale Organisation für Normung
Kap.	Kapitel
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
N <sub>2</sub> O	Distickstoffoxid (Lachgas)
NACE	Nomenclature des Activités économiques dans les Communautés Européennes (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)
NGO	Nichtregierungsorganisation
NUP	Nationaler Umwelt Plan
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
o.O.	ohne Ortsangabe
ÖNORM	österreichische Norm
PDCA	Plan-Do-Check-Act
PFKW	perfluorierte Kohlenwasserstoffe
Pkt.	Punkt
RL	Richtlinie

s.a.	sine anno (ohne Jahresangabe)
SBSC	Sustainability Balanced Scorecard
SF <sub>6</sub>	Schwefelhexafluorid
SGMS	Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem
SMS	Sustainability Management System
s.o.	siehe oben
sog.	so genannt
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
UAP	Umweltaktionsprogramm
UBA	Umweltbundesamt
UIG	Umweltinformationsgesetz
UMG	Umweltmanagementgesetz
UMS	Umweltmanagementsystem
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRG	Wasserrechtsgesetz
z.B.	zum Beispiel

---

## Literaturverzeichnis

1. UAP (1973): *Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz* (erstes Umweltaktionsprogramm). Amtsblatt Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973.
  5. UAP (1993): *Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung* (fünftes Umweltaktionsprogramm). Amtsblatt Nr. C 138 vom 17. Mai 1993.
- AA – ACCOUNTABILITY (2009): *AA1000 Series of Standards*. <http://www.accountability21.net/aa1000series> (letzter Zugriff: 8. 4. 2009)
- BAUMANN W.; KÖSSLER W.; PROMBERGER K. (2005): *Betriebliche Umweltmanagementsysteme – Anforderungen – Umsetzung – Erfahrungen*. 2. Auflage. Wien: Linde Verlag.
- BESCHLUSS NR. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft. Amtsblatt Nr. L 242 vom 10. September 2002.
- BIEKER T.; DYLLICK T.; GMINDER C.; HOCKERTS K. (2002): *Nachhaltigkeitsstrategien umsetzen mit einer Sustainability Balanced Scorecard*. in: Schaltegger S.; Dyllick T. (Hrsg.) (2002): *Nachhaltig managen mit der Balanced Scorecard*. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- BJA – BUNDESKANZLERAMT; BMFLUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2007): *Erster nationaler Bericht zur Umsetzung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung*. Wien: BKA, BMLFUW.
- BJA (2009): *Rechtsinformationssystem*. <http://www.ris.bka.gv.at/> (letzter Zugriff: 24. 4. 09)
- BMFLUW (2002): *Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung*. Wien: BMLFUW.
- BMFLUW (2004): *Das Österreichische Umweltzeichen*. Wien. BMLFUW.
- BMFLUW (2005a): *Das Recht auf Umweltinformation*. Wien: BMLFUW.
- BMFLUW (2005b): *Österreichisches Umweltzeichen – UZ TB Tourismusbetriebe „Beherbergungsbetriebe“*. Wien: BMLFUW.
- BMFLUW (2006a): *Kurzfassung zu den Österreichischen Umweltzeichenrichtlinien – Tourismusbetriebe*. Wien: BMLFUW.
- BMFLUW (2006b): *Österreichisches Umweltzeichen – Richtlinie UZSB Schulen und LehrerInnen-Bildungseinrichtungen*. Wien: BMLFUW.

- BMLFUW (2007a): *Österreichisches Umweltzeichen – UZWB Außerschulische Bildungseinrichtungen*. Wien: BMLFUW.
- BMLFUW (2008a): *Österreichisches Umweltzeichen – UZ RA Reiseangebote*. Wien: BMLFUW.
- BMLFUW (2008b) *Kurzfassung zur Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie – Reiseangebote*. Wien: BMLFUW.
- BMLFUW (2009a): *Informationen zum EU-Emissionshandel*. <http://www.eu-emissionshandel.at/> (letzter Zugriff: 23. 3. 09)
- BMLFUW (2009b): *Das Österreichische Umweltzeichen*. <http://www.umweltzeichen.at/> (letzter Zugriff: 15. 4. 09)
- BMLFUW (2009c): *Bundes-Umwelthaftungsgesetz beschlossen*. <http://umwelt.lebensministerium.at/article/articleview/74376/1/1467> (letzter Zugriff: 23. 4. 09)
- BRUNNER F.; WAGNER K. (2004): *Taschenbuch Qualitätsmanagement*. 3. Auflage. München/Wien: Carl Hanser Verlag.
- BUNDESKLIMASCHUTZGESETZ ENTWURF VOM 9. JUNI 2008 [http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00204/fname\\_112666.pdf](http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00204/fname_112666.pdf) (letzter Zugriff: 12. 3. 09)
- BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ (BGBl. 1930/1 idF BGBl. I 2008/2).
- BUNDESVERFASSUNGSGESETZ VOM 27. NOVEMBER 1984 ÜBER DEN UMFASSENDEN UMWELTSCHUTZ (BGBl. 1984/491).
- CLAUSEN J.; LOEW T. (2005): *Wie weiter mit EMAS? Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund einer Längsschnittanalyse von 1997 bis 2002*. Discussion Paper. Berlin: Institut 4 Sustainability.
- CPC – CLEANER PRODUCTION CENTER AUSTRIA GESMBH (2009): *Ökoprofit®*. <http://www.oekoprofit.com/> (letzter Zugriff: 26. 3. 09)
- DAVY B. (1989): *Folgenloses Umweltrecht – Rechtspolitische Anmerkungen zu Schwächen der Gesetzgebungs- und Vollziehungspraxis in Österreich*. Wien: Service, Fachverlag an der Wirtschaftsuniversität Wien.
- DECLARATION OF THE UNITED NATIONS CONFERENCE ON THE HUMAN ENVIRONMENT. 5. – 16. Juni 1972, Stockholm. <http://www.unep.org/Documents.Multilingual/Default.asp?DocumentID=97&ArticleID=1503> (letzter Zugriff: 13. 3. 09)
- DORALT W. (2009): *Kodex Umweltrecht*. 32. Auflage, Stand 1.2. 2009. Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac.
- EK - EUROPÄISCHE KOMMISSION (1996): *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Umweltvereinbarungen*. KOM (1996) 561, Brüssel.
- EK (1999): *Die Umwelt Europas: Orientierungen für die Zukunft, Gesamtbewertung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im*

- Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“.* KOM (1999) 543, Brüssel.
- EK (2001a): *Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt ,Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand (Sechstes Umweltaktionsprogramm).* KOM (2001) 31, Brüssel.
- EK (2001b): *Nachhaltige Entwicklung in Europa für eine bessere Welt: Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung.* KOM (2001) 264, Brüssel.
- EK (2001c): *Empfehlung der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).* (2001/680/EG), Amtsblatt Nr. L 247 vom 17. September 2001.
- EK (2002a): *Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung.* KOM (2002) 82, Brüssel.
- EK (2002b): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Umweltvereinbarungen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des Aktionsplans „Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds“.* KOM (2002) 412, Brüssel.
- EK (2003): *Empfehlung der Kommission vom 10. Juli 2003 über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umwelleistungskennzahlen.* (2003/532/EG), Amtsblatt Nr. L 184 vom 23. Juli 2003.
- EK (2005a): *Überprüfung der EU-Strategie der nachhaltigen Entwicklung 2005: Erste Bestandsaufnahme und künftige Leitlinien.* KOM (2005) 37, Brüssel.
- EK (2005b): *Überprüfung der Strategie für nachhaltige Entwicklung – Ein Aktionsprogramm.* KOM (2005) 658, Brüssel.
- EK (2007a): *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und des Ausschuss der Regionen über die Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft.* KOM (2007) 225, Brüssel.
- EK (2007b): *Fortschrittsbericht 2007 zur Strategie für nachhaltige Entwicklung.* KOM (2007) 642, Brüssel.

- EK (2007c): *Grünbuch Marktwirtschaftliche Instrumente für umweltpolitische und damit verbundene politische Ziele*. KOM (2007) 140, Brüssel.
- EK (2007d): *Report on the Public Consultation*. o.O.: EK.
- EK (2008): *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)*. KOM (2008) 402, Brüssel.
- ERLÄUTERUNGEN ZUM BUNDESKLIMASCHUTZGESETZ ENTWURF VOM 9. JUNI 2008  
<http://www.bmlfuw.gv.at/article/articleview/67163/1/12317> (letzter Zugriff: 25. 2. 09)
- EMAS HELPDESK (2009a): *EMAS Statistics 2009\_03\_03*. Wien: EMAS Helpdesk of the European Commission.
- EMAS HELPDESK (2009b): *EMAS Spanien Italien* (16. 4. 09). Wien: EMAS Helpdesk of the European Commission.
- ER – RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2006): *Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung – Die neue Strategie*. 10917/06, Brüssel.
- FAMILIEALLIANZ - FAMILIE UND BERUF MANAGEMENT GMBH (2006): *Richtlinie 2006 Audit „berufundfamilie“*. o.O.: Familienallianz.
- FCIO – FACHVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ÖSTERREICHS (2009): *Responsible Care*.  
[http://www.fcio.at/DE/fcio/Schwerpunktthemen/Responsible%20Care%20\(RC\)/Responsible+Care.aspx](http://www.fcio.at/DE/fcio/Schwerpunktthemen/Responsible%20Care%20(RC)/Responsible+Care.aspx) (letzter Zugriff: 3. 4. 09)
- GD UMWELT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2009): *Member State Activities*.  
[http://ec.europa.eu/environment/emas/activities/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/emas/activities/index_en.htm) (letzter Zugriff: 15. 4. 09)
- GRI – GLOBAL REPORTING INITIATIVE (2006a): *Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung*. Version 3.0. Amsterdam: GRI.
- GRI (2006b): *GRI-Anwendungsebenen*. Version 3.0. Amsterdam: GRI.
- GRI (2009a): *Reporting Framework Overview*. <http://www.globalreporting.org/ReportingFramework/ReportingFrameworkOverview/> (letzter Zugriff: 14. 4. 09)
- GRI (2009b): *GRI Reports List*. <http://www.globalreporting.org/GRIReports/GRIReportsList/> (letzter Zugriff: 14. 4. 09)
- GRUNWALD A.; KOPFMÜLLER J. (2006): *Nachhaltigkeit*. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- HAHN T.; WAGNER M. (2001): *Sustainability Balanced Scorecard – Von der Theorie zur Umsetzung*. Lüneburg: Centrum für Nachhaltigkeitsmanagement e.V. Universität Lüneburg.
- HAUFF V. (Hrsg.) (1987): *Unsere gemeinsame Zukunft*. Greven: Eggenkamp.
- HOWLETT M.; RAMESH M. (2003): *Studying Public Policy: Policy Cycles and Policy Subsystems*. 2. Auflage. Oxford/New York: Oxford University Press.

- ICCA – INTERNATIONAL COUNCIL OF CHEMICAL ASSOCIATIONS (2006): *Responsible Care® Global Charter*. Brüssel: ICCA.
- IEFE – Università Bocconi (2005): *EVER: Evaluation of EMAS and Eco-label for their Revision – Executive summary*. Mailand: IEFE - Università Bocconi.
- JÄNIKE M.; KUNIG P.; STITZEL M. (1999): *Lern- und Arbeitsbuch Umweltpolitik – Politik, Recht und Management des Umweltschutzes in Staat und Unternehmen*. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz.
- JORDAN A. (1999): *Editorial Introduction: The Construction of a Multilevel Environmental Governance System*. Environment and Planning C: Government and Policy.
- KANZIAN R.; KERBL A.; LIST W. (1998): *Aufbau und Umsetzung von Umweltmanagementsystemen*. Wien: Verlag Österreich.
- KANZIAN R.; LIST W. (2002): *Integrierte Managementsysteme – auf der Basis von Umweltmanagementsystemen zum Unternehmenserfolg*. Wien: Verlag Österreich.
- KAPLAN R.; NORTON D. (1997): *Balanced Scorecard: Strategien erfolgreich umsetzen*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- KASTHOFER K. (1818): *Bemerkungen über die Wälder und Alpen des Bernerischen Hochgebirgs*. Aarau: H. R. Sauerländer.
- KIND M.; WELAN M. (1995): *Umwelt und Recht in Österreich*. Diskussionspapier Nr. 42-R-95. Wien: Institut für Wirtschaft, Politik und Recht; Universität für Bodenkultur Wien.
- KNILL CH. (2008): *Europäische Umweltpolitik – Steuerungsprobleme und Regulierungsmuster im Mehrebenensystem*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- KONSOLIDIERTE FASSUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION (Vertrag von Lissabon). Amtsblatt Nr. C 115 vom 9. Mai 2008.
- KÖSSLER W.; PROMBERGER K.; STICHAUNER B.; Waidhofer S. (2002): *Evaluierung der Umsetzung der EMAS I-VO in österreichischen Unternehmen, Working Paper 01/2002*. Innsbruck: Forschungsinstitut für Nachhaltiges Wirtschaften.
- LOEW T. (2003): *Hat sich EMAS mit Erfolg überlebt?* in: *Ökologisches Wirtschaften*, Nr. 1/2003: 7 f. München: oekom Verlag.
- MINSCH J. (2006): *Nachhaltige Entwicklung I: Grundlagen nachhaltigen Wirtschaftens, Skriptum zur Lehrveranstaltung*. Wien: Universität für Bodenkultur.
- MITTENDORFER C. (2003): *Freiwillig zu mehr Umweltschutz?* in: *Wirtschaft & Umwelt*, Nr. 4/2003: 33. Wien: Bundesarbeiterkammer.
- OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development (1998): *Improving the environment through reducing subsidies. Part I Summary and Policy Conclusions*. Paris: OECD Publications.

- OEKOM (2009): *Corporate Responsibility Review 2009 – Nachhaltigkeit in Unternehmensführung und Kapitalanlagen – eine Bestandsaufnahme*. München: oekom research.
- ÖIN – ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (2003): *Reporting about Sustainability – in 7 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht*. Wien: ÖIN.
- ÖKOMANAGEMENT NÖ-CLUB (2004): *Förderung und Deregulierung in der EMAS-II Verordnung*. <http://www.oekommanagement-club.at/newsletter4/newsletter-4.htm> (letzter Zugriff: 23. 4. 09)
- ON – ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSINSTITUT (2009): *Allgemeines zu ISO 26000 "Guidance on Social Responsibility"*. [http://www.on-norm.at/publish/iso\\_26000\\_info.html](http://www.on-norm.at/publish/iso_26000_info.html) (letzter Zugriff: 15. 4. 09)
- ÖNORM EN ISO 14001:1996 *Umweltmanagementsysteme – Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung*. Wien: Österreichisches Normungsinstitut (ON).
- ÖNORM EN ISO 14001:2004 *Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung*. Wien: Österreichisches Normungsinstitut (ON).
- ÖSTERREICH-KONVENT (2005): *Bericht des Österreich-Konvents*. Wien: Büro des Österreich-Konvents.
- PESENDORFER D. (2007): *Paradigmenwechsel in der Umweltpolitik – Von den Anfängen der Umwelt- zu einer Nachhaltigkeitspolitik: Modellfall Österreich?* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- REGIERUNGSPROGRAMM 2008-2013 GEMEINSAM FÜR ÖSTERREICH – *Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode*. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965> (letzter Zugriff: 11. 3. 09)
- RICHTLINIE 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates. Amtsblatt Nr. L 275 vom 25. Oktober 2003.
- SAI – SOCIAL ACCOUNTABILITY INTERNATIONAL (2009): *Overview SA8000*. <http://www.sai-intl.org/index.cfm?fuseaction=Page.viewPage&pageID=473> (letzter Zugriff: 8. 4. 2009)
- SCHMON B. (2007): *Österreichische Nachhaltigkeitsstrategie auf breiter Basis*. in: *Umweltschutz der Wirtschaft*, Sept. 2007: 7. Wien: Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der Wirtschaftskammer Österreich.
- STATISTIK AUSTRIA (2009): *Bevölkerung zu Quartalsbeginn seit 2002 nach Staatsangehörigkeit bzw. nach Bundesland* [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand\\_und\\_veraenderung/bevoelkerung\\_zu\\_jahres-\\_quartalsanfang/023582.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/023582.html) (letzter Zugriff: 14. 4. 09)

- 
- STENUM GMBH (2009): *Prepare*. <http://www.prepare.at/> (letzter Zugriff: 26. 3. 09)
- STRIGL A. (2007): *Sustainability Management System – Kennzahlenbasierter Aufbau eines betrieblichen Nachhaltigkeitsmanagements*. Wien: BMVIT.
- UBA – UMWELTBUNDESAMT GMBH (2009a): *Das österreichische Emissionshandelsregister*. <http://www.emissionshandelsregister.at/> (letzter Zugriff: 24. 3. 09)
- UBA (2009b): *EMAS Standorteverzeichnis*. <http://www5.umweltbundesamt.at/emas/pz38st.pl> (letzter Zugriff: 2. 4. 09)
- UGA – GESCHÄFTSSTELLE DES UMWELTGUTACHTERAUSSCHUSSES (2009): *Einigung über die EMAS Novelle – Stärkung des freiwilligen betrieblichen Umweltschutzes*. in: EMAS Aktuell Nr. 20/April 2009: 1. Berlin: UGA.
- UMWELTBUNDESAMT DEUTSCHLAND (2009): *Umweltökonomie und Umweltmanagement, Umweltmanagementsysteme weltweit*, letzte Änderung: 12.07.2007 (letzter Zugriff: 3. 4. 09)
- V.EFB – VEREIN ZUR VERLEIHUNG DES ZERTIFIKATES EINES ENTSORGUNGSFACHBETRIEBES (2009a): *Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (RAEF)*. Wien: V.EFB.
- V.EFB (2009b): *Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes*. <http://www.vefb.at/> (letzter Zugriff: 2. 4. 09)
- VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS). Amtsblatt Nr. L 114 vom 24. April 2001.
- VERORDNUNG (EWG) NR. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung. Amtsblatt Nr. L 168 vom 10. Juli 1993.
- VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION (Vertrag von Maastricht). Amtsblatt Nr. C 191 vom 29. Juli 1992.
- VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (konsolidierte Fassung 1997) (Vertrag von Amsterdam). Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997.
- WANICEK M.; WERDERITS E. (2006): *Sustainability Balanced Scorecard – Nachhaltigkeit in der Praxis erfolgreich managen – mit umfangreichem Fallbeispiel*. Wien: Linde Verlag.
- WKO – WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH (2008): *Handbuch zur Vereinbarung von Familie und Beruf für Kleine und Mittlere Unternehmen*. Wien: WKO.

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	EMAS-Zeichen (Version 1).....	6
Abb. 2	PDCA-Regelkreis (verändert nach Brunner/Wagner, 2004, 246).....	10
Abb. 3	Systematisierung wichtiger umweltpolitischer Instrumente (verändert nach Jänicke, 1999, 100) .....	44
Abb. 4	Umweltzeichen der EU und Österreich.....	51
Abb. 5	Prepare Logo .....	70
Abb. 6	Ökoprotit <sup>®</sup> Logo .....	71
Abb. 7	Elemente eines Umweltmanagementsystems.....	86
Abb. 8	Entwicklung der EMAS-Organisationen in den EU Mitgliedsländern (EMAS Helpdesk, 2009a) .....	91
Abb. 9	EMAS-Organisationen und Standorte pro 1 Mio. Einwohner (2009) (EMAS Helpdesk, 2009a) .....	92
Abb. 10	Organisationen nach Bundesländer und proportional zu den Einwohnern (2009) (UBA, 2009b und Statistik Austria, 2009).....	95
Abb. 11	Verteilung NACE Codes in der EU (EMAS Helpdesk, 2009a).....	98
Abb. 12	Verteilung NACE Codes in Österreich (UBA, 2009b).....	98
Abb. 13	EMAS und ISO 14001 in der EU (Umweltbundesamt Deutschland, 2009 und EMAS Helpdesk, 2009a) .....	99
Abb. 14	ISO 14001 weltweit (2007) (Umweltbundesamt Deutschland, 2009) .....	100
Abb. 15	Responsible Care Logo .....	108
Abb. 16	EFB Logo.....	109
Abb. 17	Ablauf Audit „berufundfamilie“ (WKO, 2008, 43) .....	111
Abb. 18	Gütesiegel „berufundfamilie“ .....	112
Abb. 19	Elemente des Sustainability Management Systems (verändert nach Strigl, 2007, 15) .....	117
Abb. 20	Balanced Scorecard (verändert nach Kaplan/Norton, 1997, 9).....	120
Abb. 21	Vorgehen zur Formulierung einer SBSC (verändert nach Hahn/Wagner, 2001, 4 und Waniczek/Werderits, 2006).....	123
Abb. 22	Ursachen-Wirkungszusammenhänge einer SBSC (verändert nach Bieker et al., 2002, 120).....	127
Abb. 23	GRI Logo .....	127
Abb. 24	Kriterien für die Anwendungsebenen (GRI, 2006b, 2).....	128
Abb. 25	registrierte GRI Nachhaltigkeitsberichte in Österreich (GRI, 2009b).....	129

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Kriterienbereich: Umweltmanagement, Information und Soziales (BMLFUW, 2006b).....	77
Tab. 2	Kriterienbereich: Umweltpädagogik (BMLFUW, 2006b).....	78
Tab. 3	Kriterienbereich: Energienutzung und -einsparung, Bauausführung (BMLFUW, 2006b).....	78
Tab. 4	Kriterienbereich: Außenraum (BMLFUW, 2006b).....	79
Tab. 5	Kriterienbereich: Beschaffung und Unterrichtsmaterialien (BMLFUW, 2006b).....	79
Tab. 6	Kriterienbereich: Verkehr und Mobilität (BMLFUW, 2006b).....	80
Tab. 7	Kriterienbereich: Gesundheitsförderung, Ergonomie und Innenraum (BMLFUW, 2006b).....	80
Tab. 8	Kriterienbereich: Lebensmittel und Buffet (BMLFUW, 2006b).....	80
Tab. 9	Kriterienbereich: chemische Produkte und Reinigung (BMLFUW, 2006b).....	81
Tab. 10	Kriterienbereich: Wasser, Abwasser, Abfallvermeidung und -reduktion (BMLFUW, 2006b).....	81
Tab. 11	Überblick über die Forderungen von ISO 14001 und EMAS II (verändert nach Baumann, 2005, 40 f).....	85
Tab. 12	Branchenverteilung der Länder Italien und Spanien (EMAS Helpdesk, 2009b).....	93
Tab. 13	Anzahl der EMAS-Organisationen nach Branchen in der Europäischen Union und Österreich (EMAS Helpdesk, 2009a und UBA, 2009b).....	98
Tab. 14	Kategorien von Umweltkennzahlen (verändert nach EK, 2003, L 184/20).....	131
Tab. 15	Vergleichsmatrix.....	138

## **Anhang: Förderprogramme der Länder**

- Ökomanagement Niederösterreich
- Betriebliche Umweltoffensive (Oberösterreich)
- Umwelt.Service.Salzburg
- WIN Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (Steiermark)
- Aktionsprogramm Wirtschaft Tirol
- Impuls 3 (Vorarlberg)
- ÖkoBusinessPlan Wien

## **Ökomanagement Niederösterreich**

<http://www.oekomanagement.at/>



### Förderungen:

- Durchführung von Einzelmaßnahmen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (Pionier)
  - Erstellung von umfassenden Konzepten für Umwelt- und Klimaschutzaktivitäten (Profi)
  - Einführung oder Re-Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen gem. EMAS oder ISO 14001 sowie umwelt- und klimarelevante Beratung von zertifizierten Unternehmen (Champion)
- 

## **Betriebliche Umweltoffensive (Oberösterreich)**

<http://www.betrieblicheumweltoffensive.at/>



### Förderungen:

- Durchführung eines Energie- und Klimachecks im Rahmen der Initiativen Klimabündnis bzw. Klimarettung (Klimaschutz)
  - Energieberatung für Gewerbe und Industrie (Energie)
  - Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes (Agenda 21)
  - Durchführung eines Ökofit-Umweltchecks zur Identifizierung von Einsparungspotenzialen (Umweltchecks)
  - Ermittlung des Ist-Zustands umweltrelevanter Abfälle und Emissionen (Emissionsminderung)
  - Teilnahme am Umweltzeichen für Schulen und Tourismusbetriebe (Umweltzeichen)
  - Einführung eines integrierten Managementsystems, eines Umweltmanagementsystems oder einem betrieblichen Mobilitätsmanagement (Umwelt und Mobilitätsmanagement)
-

### **Umwelt.Service.Salzburg**

<http://www.umweltservicesalzburg.at/>



#### Förderungen:

- Durchführung von Energiechecks für Dienstleistungsgebäude, Produktionsbetriebe und Tourismusbetriebe (Energie)
- Initiierung eines Mobilitätsmanagements für Betriebe (Mobilität)
- Durchführung eines Abfallmanagements (Abfall)
- Unterstützung von Betrieben an der Teilnahme am Klimabündnis, Durchführung der Einstiegsberatung Ökofit, Unterstützung bei der Einführung von Umweltmanagementsystemen bei mittleren und großen Unternehmen, Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Teilnahme am österreichischen oder europäischen Umweltzeichen für Tourismusbetriebe, Durchführung einer VOC-Beratung (flüchtige organische Verbindungen) (Umwelt)

---

### **WIN Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit (Steiermark)**

<http://www.win.steiermark.at/>



WIRTSCHAFTSINITIATIVE  
NACHHALTIGKEIT

#### Förderungen:

- Im Rahmen des Kernbereichs Nachhaltige Unternehmensführung wird eine erste Analyse (Nachhaltigkeits-Check), die (Weiter-)Entwicklung der Unternehmensstrategie (Nachhaltigkeits-Strategie) oder die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt (Nachhaltigkeits-Bericht).
- ausgehend von einem anfänglichen Management Check wird die Einführung von einem Umweltmanagementsystem gem. EMAS oder ISO 14001 sowie die Zusammenführung bestehender Managementsysteme unterstützt (Nachhaltige (Umwelt) Managementsysteme)
- Zur Förderung von produkt- und prozessintegriertem Umwelt- und Klimaschutz werden die Programme: Öko Check, Öko Beratung, AWK plus, Umweltzeichen Tourismus und WIN Bau angeboten.

### **Aktionsprogramm Wirtschaft Tirol**

Kontakt: bruno.oberhuber@energie-tirol.at

Förderungen:

- Umsetzung und Anwendung von EMAS oder ISO 14001
- Energieberatung

---

### **Impuls 3 (Vorarlberg)**

[http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft\\_verkehr/wirtschaft/wirtschaft/weitereinformationen/impuls3.htm](http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/wirtschaft/wirtschaft/weitereinformationen/impuls3.htm)



Förderungen:

- Energiecheck und weiterführende Energieberatung für Unternehmen
- Unterstützung bei der Teilnahme am Umweltzeichen für Tourismusbetriebe
- Unterstützung bei der Teilnahme an Ökoprotit<sup>®</sup> sowie die Einführung von Umweltmanagementsystemen gem. EMAS oder ISO 14001

---

### **ÖkoBusinessPlan Wien**

<http://www.oekobusinessplan.wien.at/>



**ÖkoBusinessPlan Wien**

Förderungen:

- Erhebung von Einsparungspotenzialen im Bereich Energie, Abfall und Ressourcen (ÖkoBusiness – Der Check)
- Initiierung von Maßnahmen zu den Bereichen Abfallvermeidung u. –management, Energieeinsparung und Klimaschutz (ÖkoBonus)
- Teilnahme am Umweltzeichen für Tourismus
- Umsetzung von Ökoprotit<sup>®</sup> oder Einführung von Umweltmanagementsystemen gem. EMAS oder ISO 14001
- Initiierung eines nachhaltigen Entwicklungsprozesses im Unternehmen inkl. Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes (Modul Nachhaltige Entwicklung)
- Teilnahme an div. Pilotprojekten: Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen, Umweltmanagementsysteme für Produktionskleinbetriebe, Chemikalien Leasing